

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert fünf und fünfzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 29. September 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 4. September.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss welcher erklärt, daß die Vertheilung der Zürcherschen Kunstgüter in statu quo, bis zu allgemeinen gesetzlichen Verfügungen über die Kunstgüter bleiben soll, wird verlesen. Usteri schlägt eine Kommission vor, die er alsdenn bitten will, Bemerkungen über die Beschaffenheit dieses gegenwärtigen Zustandes der Vertheilung, welche er kurz mittheilt, in Betracht zu nehmen. Meyer v. Arb. stimmt bei, und will die Kommission soll untersuchen, ob diese Kunstgüter Gemeindgüter sind oder nicht; er glaubt das letztere. Genhard findet keine Kommission nothwendig; er will annehmen. Münger und Dolder stimmen für die Kommission. Rubli meint, der grosse Rath hätte lieber gleich das allgemeine Gesetz geben sollen; und will eben um dieses zu erhalten, verwerfen. Mittelholzer verwirft den Beschluss, das Arrete des Direktoriums v. 16. Juni soll gehandhabt werden. Crauer stimmt für Annahme oder eine Commission. Bay für Annahme. Barras findet, der 13. S. der Konstitution erklärt alle Güter von Corporationen für veräußerlich; also auch für vertheilbar; er begreift nicht worauf das Direktorium sein Arrete vom 16. Juni gründen konnte; er will den Beschluss verwerfen; indem die Zünfte in Folge der Konstitution ihre Güter theilen können. Lang spricht gegen Barras; eine solche Verwerfung würde die größten Unordnungen in der Republik veranlassen; es müsse erst ausgemacht werden, ob diese Kunstgüter nicht etwa Nationalgüter seien, wenn sie den ehemaligen Oligarchen gehört haben; er stimmt für die Kommission. Fuchs verwirft den Beschluss; es müsse ausgemacht werden, ob jene Güter Eigenthum der Kunstmülleder waren oder nicht; im ersten Fall müssen sie frei theilen können, im letzten das Getheilte zurückstellen. Laflehere will annehmen. Genhard zeigt etwas aus den Debatthen des grossen Raths über diesen Gegenstand, das, wie er sagt, ihm diesen Augenblick von einem Mit-

gliede des grossen Raths gesagt werde, an. Usteri bemerkt, es sei sehr unanständig daß ein Mitglied des grossen Raths, durch das Organ eines Senators zum Senat sprechen wolle. — Was die Sache selbst betrifft, so könne die Verwerfung des Beschlusses keine andere Folge haben, als daß der Minister des Innern auf seiner verlangten Rückgabe des bereits getheilten Gutes bestehen würde. — Die Kommission wird angenommen, und in dieselbe geordnet Rubli, Crauer, Usteri, Lüthi v. Sol. und Barras.

Stammen und Rahn erhalten für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 5. September.

Rossi und Bässler begehren die Zurücknahme der gestern beschlossnen Tagesordnung über die Bittschrift von Ascona, indem dieselbe übel verstanden ward, und sie wünschen daß der Gegenstand einer Kommission zugewiesen werde. Zimmermann behält Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, indem die auf die Konstitution motivirte Tagesordnung ganz befriedigend für die Gemeinde Ascona sey. Pellegrini folgt Zimmermann. Weber unterstützt Rossi, indem die Tagesordnung für Ascona nicht hinlänglich befriedigend und selbst undentlich sey. Zanettini folgt Weber, und anerbietet sich als Mitglied zu der zu ernennenden Kommission, indem er die Localitäten von Ascona kennt. Die gestern beschlossne Tagesordnung wird zurückgenommen. — Escher sagt, auf diese zurückgenommne Tagesordnung hin, können wir die Bittschrift von Ascona keiner Kommission übergeben, indem wir noch keine Gesetze über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gemacht haben, und auch noch nicht im Fall sind hierüber Gesetze zu machen. folglich ist es für einmal nur noch um provisorische Verfügungen zu thun, mit denen wir uns nicht abgeben sollen, daher fodre ich Verweisung dieser Bittschrift an den Minister der Erziehung und der Wissenschaften. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Kuhn legt einen neuen Entwurf über Einrichtung von Friedensrichtern und Friedensgerichten in der helv.

deutschen Republik, vor. Da nach Verlesung des deutschen Gutachtens sich die meisten Mitglieder entfernen, und während der Verlesung des französischen Rapports sich kaum mehr 40 Mitglieder vorfinden, so begeht Suter, daß der Präsident in Zukunft den Mitgliedern verbiete sich in solcher Anzahl zu entfernen, indem ja nichts mehr als Hute und leere Bänke vorhanden seyen. — Wyder begeht, nach gänzlicher Verlesung des Rapports, daß er 6 Tage auf dem Bureau zur Untersuchung liegen bleibe. Zelio folgt, und will daß dieser Rapport auch zugleich ins Italiänische überetzt werde. Cartier dankt der Kommission für die vortreffliche Arbeit, und bittet daß die lateinischen Wörter die darin enthalten sind, ins Deutsche überetzt werden, übrigens folgt er Wyder. Escher glaubt, dieses Gutachten und die Annahme desselben sey von so grosser Wichtigkeit und Einfluss auf die ganze Republik, daß dasselbe erst müsse gedruckt werden, damit jedes Mitglied dasselbe gehörig untersuchen könne, ehe es berathen wird. Gysendörfer und Hüssi folgen Eschern, und bitten die italiänischen Mitglieder, die Uebersetzung selbst zu übernehmen. Billeter folgt ganz Hüssi. Iozmini glaubt, der Druck wäre der Dringlichkeit der Sache hinderlich, und daher folgt er Wyder. Wyder folgt nun auch Eschern, bittet aber um Beschleunigung. Maracci folgt Eschern, und bittet um Vollmacht für die italiänischen Deputirten sich einen Dolmetsch zu verschaffen. Perighe will mit dem Druck des Rapports abwarten bis derselbe angenommen sey. Eschers Antrag wird angenommen.

Merz berichtet aus dem Kanton Tessin über die innern Unruhen, welche durch die geforderte Eidleistung entstanden sind; er bezeugt daß dieseljenigen Gegenden welche zuerst die Konstitution angenommen haben, eifrig für ihre Beschützung gestimmt sind, und sich schon ein beträchtliches Truppencorps von Freiwilligen zusammen vereinigt habe, um die aufrührischen Gegenden zur Ruhe zu zwingen. Er anerbietet sich, in einer geheimen Sitzung noch mehr Nachrichten zu geben. Zimmermann sagt, neben den Unruhen welche die Eidesleistung verursacht, und gegen die wir schon gehörige Maasregeln genommen haben, giebt es noch andere Unruhen, welche durch öffentlich gedruckte Blätter veranlaßt werden können: von dieser Art Blätter ist le Régénératur par Reymond in Lausanne, der unter dem Titel einer Bittschrift, einen Aufsatz enthält, der wahren Aufschriften predigt; ich behre daher daß das Direktorium aufgefodert werden strenge Maasregeln gegen dieses Blatt und seinen Herausgeber zu nehmen. Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Versorgte Patrioten von Biberisch, im Kanton Solothurn, schildern die traurige Lage in der sie während ihrer Verfolgung waren, und welche weit

unglücklicher war, als diejenige des Stadtpatrioten (s. S. 428.) welcher großmuthig die erlittne Unbill vergessen wolte; sie klagen über ungleiche Behandlung der Stadtpatrioten und der Landpatrioten, welche letztere allein entwafuet seyen, und begehrn mehr Gleichheit und neue Behandlung des Patriotenentschädigungsgeschäfts. Cartier fodert über die Entschädigung Vertagung bis nach Behandlung des Rapports, und über die Ungleichheit Verweisung an das Direktorium, welches derselben zu steuern wissen werde. Billeter folgt, und will daß alle Bittschriften der verfolgten Patrioten auf das Bureau zur Untersuchung gelegt werden. Cartiers Antrag wird angenommen.

Eine Bittschrift von vielen Bürgern aus Morsee im Kanton Leman, macht Einwendungen gegen die Beschlüsse des grossen Raths über Munizipalitäten und über Jagd, indem sie erstern der Gleichheit, letztern dem Eigenthumsrecht nachtheilig ansehen; sie empfiehlt dagegen die Abschaffung der Feudalrechte und die Einrichtung der Friedensrichter. Capani fodert daß diese Bittschrift zum Gebrauch der über diese Gegenstände niedergesetzten Kommission auf dem Bureau liegen bleibe. Trösch folgt, und will den Bürgern von Morsee schreiben, daß die Gesetzgeber Helvetiens das Volk unter dem Baum der Feudalrechte weggenommen haben, um es unter den Baum der Freiheit zu stellen, und daß es hoffentlich nie mehr unter den alten Baum zurückkehren müsse. Cartier folgt auch, bemerk aber daß man eben eine im Régénératur enthaltene Bittschrift beim Direktorium anklage, und nun diese doch annehmen wolle, er fodert also Rücknahme des vorigen Beschlusses. Kuhn widerlegt Cartier, weil man jenes Blatt nicht der enthaltenen Bittschrift als Bittschrift, sondern der autorischeren Ausserungen wegen anklage, da es hinsichtlich allen Bürgern frei stehe ihre Einwendungen gegen Beschlüsse anständig der Gesetzgebung vorzulegen; er folgt also Capani, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Bözzen und Esingen im Distrikt Brugg, welche letztes Jahr von der Viehseuche littent, und zu Unterdrückung derselben grosse Aufopferungen machen mußten, bitten um diejenige Entschädigung, welche ihnen nach den alten Gesetzen zukommen sollte. Herzog unterstützt diese Bitte, indem er glaubt, die Verpflichtungen der alten Regierungen, wenn sie auf so zweckmäßigen Einrichtungen beruhten wie die alten Polizeigesetze gegen Viehseuchen waren, müssen gehalten werden: er empfiehlt daher die Gemeinden zu der geforderten und gerechten Entschädigung. Escher unterstützt diese Bitte aus zweifachen Gründen; weil einerseits das was bei einer Viehseuche zu Hemmung derselben gethan wird, zur Sicherheit für die benachbarten Staatsbürger geschieht, also der durch diese Maasregel Beschädigte volles Recht auf Erstattung

tung seines dadurch erlittenen Schadens hat, und weil anderseits mit dem Staatsvermögen der alten Kantone die Republik auch ihre Schulden und Verpflichtungen übernahm: daher fordert er Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, welches ebenfalls die Rechtmäßigkeit dieser Forderung erkennen, und also derselben entsprechen werde. Cartier will diesen Gegenstand, und einen allgemeinen Gesetzesvorschlag hierüber an eine Kommission weisen. Trösch folgt Cartier. Billeter folgt Eschern, und will für die zukünftigen Maasregeln eine Kommission niedersezieren. Koch sagt, die Viehzucht ist einer der vornehmsten Ernährungszweige Helvetiens, und daher auch von der ersten Wichtigkeit, dieselbe zu sichern: also waren wohl diese Maasregeln der Berner Regierung hierüber sehr zweckmäßig; diesem zufolge, und selbst nach dem 9. J. der Konstitution, ist diese Forderung eine heilige Schuld: daher fordere auch ich Verweisung an das Direktorium, um der Forderung, nach Untersuchung der Rechnung, zu entsprechen, übrigens aber glaubt er, könne man sich noch nicht mit Polizei der Viehzucht beschäftigen, und dürfe sich ruhig auf die alten Ordnungen verlassen, daher fordert er über die weiteren Anträge Tagesordnung. Zimmermann folgt ganz Koch, will aber die Rechnung durch den Polizeiminister untersuchen lassen. Kuhn sagt, so nachlässig im vormaligen Kanton Bern die medicinische Polizei für Menschen war, so vorzüglich war sie für das Vieh, daher können wir nichts bessers thun als dieselben beibehalten und die Bittschrift zu diesem End hin an den Minister des Innern weisen; übrigens aber ist dieser Gegenstand der Medicinalpolizei so wichtig, daß ich Niedersetzung einer Commission fordere und derselben die Kenntnisse des Ministers des Innern und die medicinische Polizei von Frank zur Berathung anempfehle. Der Grundsatz der Entschädigung wird anerkannt, die Bittschrift selbst an das Direktorium gewiesen, und über den allgemeinen Gegenstand eine Commission niedergesetzt in die Cartier, Suter, Wyder, Vetsch und und Pözzig geordnet werden.

Oberst Andermat in Piemontesischen Diensten bittet im Namen aller in diesem Dienst stehenden Schweizer, um Beibehaltung dieses Kriegsdienstes, indem der König von Sardinien, so wie Spanien im Bund mit Frankreich stehe und diese Truppen schon mit den französischen gesiegelt haben und jeden Augenblick bereit seien, wenn es die Noth erfodere, zur Beschützung des Vaterlands herbeizueilen. Kuhn sagt, die Frage über Fortsetzung der Werbung für diesen Kriegsdienst ist sehr wichtig, daher soll dieselbe einer Commission zugewiesen und wegen den gegenwärtigen Zuständen das Direktorium eingeladen werden, sein Urtheil hierüber dem grossen Rath mitzuteilen. Koch stimmt bei und bemerkt, daß schon

eine Commission hierüber niedergesetzt sey, welcher man die Sache zuweisen könne. Beide Anträge werden angenommen.

Die Gemeinde Hächingen im Kanton Bern bittet um eine eigne Salzbude, um nicht mehr ihr Salz in Bern selbst abholen zu müssen. Kuhn sagt, da der Salzhandel dem Direktorium als Regal übergeben würde, so gehöre ihm auch der Detail über seine Ausübung, folglich sollen wir diese Bittschrift demselben zuweisen. Angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift des B. Bovard, der als verfolgter Patriot gegen Alt-Rathsherr Fischer von Bern als seinen Verfolger klagt, und daher Entschädigung von demselben fordert, die sich auf 100 Dublonen beläuft. Chenaud fordert Verweisung an den Justizminister weil hier der Kläger seinen Beklagten persönlich kennt. Carrard fordert Vertagung, weil sich dieser Patriot im gleichen Fall mit den übrigen beschädigten Patrioten befindet. Deloës folgt Carrard ganz. Die Vertagung wird angenommen.

Elizabeth Müller von Rhynau begeht Entschädigung vom Kloster Rhynau wegen Beraubung eines Laienrechts. Auf Secretan's Antrag wird der Gegenstand dem Justizminister zugewiesen.

Karber Eslinger von Zürich klagt, daß er durch einen Machtspurh der alten Regierung verbannt wurde, und nun zurückkomme, aber von seiner Kunst zur Schmieden, von der Kunstdütervertheilung ausgeschlossen worden sey, daher fordert er Wiederrufung seines Urtheils. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, indem die Sache vor die Gerichte gehört.

Die Armenpflege der Gemeinde Lutry und Saigny im Kanton klagt über eine falsche Bittschrift, die in Rücksicht auf sie der Gesetzgebung eingeliefert wurde; sie fordert daher Untersuchung und Rechtfertigung. Deloës will eine Abschrift der angeklagten Bittschrift ausliefern und dann dem Kläger überlassen seine Klage vor Gericht zu verfolgen. Secretan folgt, will aber den Gegenstand erst von der wegen der ersten Bittschrift niedergesetzten Commission untersuchen lassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Gerleingen im Kanton Bern, die das Ech eines unehlichen Kindes, dessen Erziehung sie zum Theil besorgte, mit dessen Mutter theilen zu dürfen bittet; das Direktorium empfiehlt selbst die Bitte, welche genehmigt wird.

Pellegrini fordert für 8 Tag Urlaub, der ihm gestattet wird.

Das Freiburgische Kantonsgericht bezeugt, daß seine Mitglieder nicht wie sie laut dem Lausanner Bulletin angeklagt worden sin, Advokaten und Richter zugleich seyen. Chenaud sagt, die Sache

beruhe auf einer Irrung des Zeitungsschreibers, die berichtigt werde; daher fordert er Tagesordnung. Carrard folgt, indem das Kantonsgericht den irrigen Zeitungsschreiber vor den Gerichten belangen könne. Koch sagt, die Sache gewinne Wichtigkeit, weil diese Zeitung den Namen eines offiziellen Bulletins führe, da doch die Verhandlungen der Räthe in demselben nicht offiziell sind; er will also hierauf begründete Tagesordnung, und durch das Direktorium in jenes Blatt einrücken lassen, daß unsre Verhandlungsberichte nicht offiziell seyen. Zimmermann glaubt, man soll in eine solche Zeitungssache gar nicht eintreten und folgt einzig der von Koch geforderten Erklärung. Koch folgt nun auch Zimmermann. Capani beharret auf Kochs erstem Antrag. Carminter folgt Capani; Chenaud stimmt Zimmermann bei. Kuhn folgt Kochs erstem Antrag. Secretan folgt Zimmermann, besonders da man in diesem Bulletin meist finde, was man nicht gesagt habe. Man geht zu der auf das Protokoll begründeten Tagesordnung.

### Senat, 5. September.

Dolder und Berthollet berichten im Namen einer Commission über den die Pulver- und Salpeterfabrikation betreffenden Beschluss. Sie anerkennen den Grundsatz des Beschlusses sowohl als die Dringlichkeit; wundern sich aber wie der grosse Rath damit 3 Monate — seit der Aufforderung des Direktoriums, habe zögern können; sie finden dann aber die verbotne Einführung alles fremden Salpeters für Partikulare, zu sehr und unnöthig die Freiheit beeinträchtigend, indem der Salpeter außer der Pulverfabrikation, zu vielen andern Gewerben erforderlich ist, und rathen deshalb zur Verwerfung. Lüthi v. Langnau ist gleicher Meinung; er meint durch Annahme des Beschlusses würden viele Künstler ganz brodlos werden; er findet auch die Freiheit der Partikular-Pulvermühlen allzusehr und ungerecht beschränkt. Meyer v. Arbon spricht in gleichem Sinne. Der Beschluss wird verworfen.

Man wirft die Frage auf: ob Morgen an dem allgemeinen Feiertage des protestantischen Helvetiens, Sitzung gehalten werden soll? Murat glaubt ja, nach dem Gottesdienst. Devey glaubt, man habe früher, an einem hohen Feste der Katholiken, die Sitzung ausgesetzt, und soll nun also das nämliche auch gegen die protestantische Kirche thun. Ruepp ist gleicher Meinung. Meyer v. Arbon und Lüthi v. Langnau wollen keine Sitzung haben um keinen Anlaß zu Aergerniß oder Missdeutungen zu geben. Laflécher möchte den gesammtten Senat erst den Gottesdienst besuchen und hernach Sitzung halten lassen; indem wir alsdann dem Vaterland dienen, werden wir den Gottesdienst auf die

würdigste Weise fortführen. Münger will keine Sitzung; es wäre dann, daß außerordentliche Geschäfte vorstehen. Stämpfer will keine Feiertage einführen, an denen er nichts so heiliges und die er nicht für so nothwendig ansieht, als die Arbeiten für's Vaterland. Meyer v. Arbon widersezt sich der Sitzung; er will die Heiligkeit des Tages auf alle Weise erhalten, indem Religion gegenwärtig nöthiger als je sey. Krauer will dem Präsidenten überlassen, Sitzung zu halten oder nicht. Lüthi v. Sol. wundert sich, daß dieser Gegenstand hier überall zur Sprache komme; die Gewissensfreiheit eines jeden soll unbeschränkt seyn, und das Direktorium sollte keine religiösen Feste anordnen. Er verlangt Tagesordnung; der Präsident werde nach Beschaffenheit der vorhandenen Geschäfte Sitzung veranstalten oder nicht. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß, welcher „in Betracht, daß es für die innere Ruhe der Republik wichtig ist, gegen fremde und einheimische Emissairs strenge zu verfahren, und den Umlauf auführerischer Schriften zu verhindern — das Direktorium einlädt, dagegen die kräftigsten und zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen“, wird verlesen. Usteri: Wir haben bereits vor ein paar Tagen von dem grossen Rath einen Beschluß erhalten, durch welchen das Direktorium eingeladen ward, gegen die Rebellen im Innern die kräftigsten, schleunigsten und zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen; ich habe der Annahme desselben beigestimmt; jedoch einzig, weil ich diesen Beschluß als eine öffentliche Erklärung der Gesetzgeber ansah, daß sie sämtlich das Benehmen der Rebellen nicht nur mit Abscheu ansehen, sondern allen, vom Direktorio gegen sie getroffen und zu treffenden Verfugungen ihren gänzlichen Beifall geben, und weil ich eine solche Erklärung unter den gegenwärtigen Umständen für das Publikum und die öffentliche Meinung wichtig und nützlich glaubte; aus jedem andern Gesichtspunkt hätte ich den Beschluß verworfen müssen; denn es versteht sich wohl von selbst, daß das Direktorium Pflicht auf sich hat, gegen Rebellen strenge zu verfahren; wir haben keine Gründe zu zweifeln, daß es seiner Pflicht bis dahin ein Genüge geleistet habe; und doch macht man dem, welchen man einlädet, seine Pflicht zu thun, immer eine Art von Vorwurf. — Bei dem vorliegenden Beschluß aber kann mein erster Gesichtspunkt unmöglich mehr angeschaut werden, dann es kann nichts zweckmäßiges darin liegen, daß die Gesetzgeber jede Woche eine solche Einladung ans Direktorium senden, um es aufzufordern, seine Pflichten zu erfüllen. Man müßte wenigstens erst wissen, nicht nur ob wirklich Emissarien vorhanden sind, und auführerische Schriften verbreitet werden, sondern ob das Direktorium beiden ruhig zusieht und keine Vorfehrungen dagegen trifft.

(Die Fortsetzung im 156. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert sechs und fünfzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Senat, 5. September.

(Fortsetzung.)

Endlich was soll das: „die kräftigsten und zweckmässigsten Maafregeln“ dies ist entweder nichts gesagt, oder mehr gesagt als man sagen wollte, wenn man willkürliche Beiseitigung der bestehenden Gesetze etwa darunter verstehen würde. Ich stimme also zur Verwerfung des Beschlusses. Lüthi v. Sol. verwirft ihn ebenfalls, nicht blos weil er einen Vorwurf gegen das Direktorium enthält, sondern auch, weil der grosse Rath selbst seine Pflicht nicht gethan hat. Die Resolution ist überhaupt eines Gesetzgebers unwürdig; das Gesetz soll bestimmen: was ist ein Emissär; was sind aufrührerische Schriften; von allem dem findet man hier nichts. Wenn solche Emissairs und aufrührerische Schriften sich verbreiten, so mache der grosse Rath zweckmässige Gesetze dagegen; er verbessere z. B. das Gesetz über die Pässe. Das Direktorium wird seine Pflicht thun, aber ohne Gesetze bleibt alles seiner Willkür überlassen. Crauer will annehmen; es werde keinen Schaden bringen, wenn sich die gesetzgebenden Räthe schon laut gegen aufführende Schriften erklären; Verwerfung des Beschlusses würde nur Empfindlichkeit und Erbitterung zwischen beiden Räthen verursachen; man könnte zugleich den Wunsch nach fehlenden Gesetzen äussern. Münger will auch annehmen; er sieht den Beschluss mehr zum Nutzen des Publikums als zur Vorschrift für das Direktorium abgefasst an. Mittelholzer stimmt Usteri und Lüthi bei; er findet, der Beschluss würde dem Direktorium nichts anders sagen, als: ihr thut eure Pflicht nicht. Bay glaubt auch, solche Beschlüsse, die bloße pia desideria und leere Seufzer enthalten, können wenig Nutzen bringen; der gegenwärtige enthält in der That Vorwürfe gegen das Direktorium, zu einer Zeit wo dasselbe sie am wenigsten verdient. Er will den Beschluss verwerfen und die Verwerfung dadurch motiviren, daß der Senat vom grossen Rath Gesetze erwarte, die den Absichten des Beschlusses eigentlich entsprechen können. Kubli ist auch überzeugt, daß die Resolution überflüssig ist, indeß sieht er auch keinen Schaden von der Annahme; dennoch will er zur Verwerfung stimmen. Barras meint, das Direktorium sende ja auch beinahe tägliche Einladungen an die Räthe, um sie zu Absaffung von Gesetzen aufzufordern; die Constitution giebt ihm das Recht dazu; aber wir können ihm auch Gegenrecht üben. Es ist keineswegs Misstrauen, das den Be-

schluß eingegeben hat; auch ist derselbe nicht unbestimmt; denn die alten Gesetze bestehen und das Direktorium wird wissen woran es sich zu halten hat; es will also annehmen. Lüthi v. Langn. ebenfalls; die Verwerfung, meint er, würde sehr übeln Einsdruck machen, und das Direktorium werde so empfindlich nicht seyn. Laſlechere ist gleicher Meinung; die Zeitumstände erheischen, daß dem Direktorium alle erforderliche Kraft gegeben werde, und wir dürfen nicht anstehen einen Theil unserer Freiheit dem Direktorium zu übertragen. Lang will auch annehmen; der Beschluß spreche von den schärfsten Maafregeln und somit könne er der Ehre des Direktoriums keineswegs Eintrag thun; er werde dagegen sehr gute Wirkung aufs Volk machen, und wenn Usteri einem früheren ähnlichen Beschuſſe nur darum beigestimmt habe, weil er gute Wirkung davon aufs Volk erwartete, so trete gerade der nemliche Fall hier wieder ein. Neding stimmt Usteri und Lüthi bei; er findet kein Gepräge eines Gesetzes in der Resolution; Anzeige sowohl als Einladung, die darin enthalten sind, müssen beide für's Direktorium beleidigend seyn; das Direktorium thut gewiß alles Erforderliche, und der Besorgniß, die Lüthi v. Langn. geäußert hat, kann durch Motivirung der Verwerfung vorgebeugt werden. Dolder verwirft den Beschluß, als unndthig und keineswegs ordnungsmässig; das Direktorium könnte dadurch irre geführt werden; es kennt die Lage der Republik besser als wir, und hat gewiß schon genugsame und zweckmässige Maafregeln ergriffen; durch unsern Beschluß aber, könnte es von dem Wege weiser Mäßigung abgeleitet — und dadurch großes Unheil veranlaßt werden. Bundt will annehmen; wann's nichts nützt, so schadet's nichts; der grosse Rath ist zu dem Schluß, durch Anzeigen, daß Patrioten mishandelt werden, bewogen worden; auch im Canton Sentis sind Unruhen ausgebrochen; man hat zu Appenzell Kokarden abschaffen — und es sind strenge Maafregeln gegen die Spießgesellen nothwendig. Stokmann ist überzeugt, daß der Beschluß in den besten Absichten vom grossen Rath abgefasst worden, dennoch hält er ihn für überflüssig, weil wirklich das Direktorium alles Mögliche gethan hat. Duc will annehmen, indem man nie zu strenge Maafregeln gegen die Unruhestifter treffen kann. — Der Beschluß wird mit 24 Stimmen angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Bitte von 3 Gemeinden im C. Leman, ihre Wahlmänner nicht nach dem von der Verwaltungskammer bestimmten Tags

geld, sondern nach einer früheren mit ihnen getroffenen Vereinkunft zahlen zu dürfen, zur Tagesordnung übergeht, indem das Urteil der Verwaltungskammer keine rückwirkende Kraft haben kann — wird angenommen.

Der Beschluss, welcher die Bitte der Gemeinden Thunstetten und Buzbergen, ihren Contributionsanteil wegen Requisitionsfahrten, der 917 Kronen beträgt, in Schuldbriefen aus ihrem Gemeindesekel zahlen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen. Meyer v. Arb. hält das Ansuchen dieser Gemeinden für ganz überflüssig; kein Gesetz verbietet den Gemeinden über ihr Eigenthum zu disponieren, besonders wenn es um Requisitionszahlungen zu thun ist; Annahme der Resolution würde darthun, daß das nicht so sey; er will also um dieser Folgerungen willen, verzweifen. Lüthi v. Langn. bezeugt, daß im C. Bern allerdings Gesetze existirten, vermöge denen die Gemeinden ohne höhere Bewilligung keine Capitalien veräußern durften; der Beschluss sey also in der Ordnung. Zulauf stimmt zur Annahme, die Gemeinde wolle mit dem Rest ihres Eigenthums diejenigen ihrer Bürger zahlen, die Vorschüsse für Requisitionen gemacht haben. Dolder bemerkt, auch um des bekanntesten Urteils des Direktoriums willen, welches die einseitige Veräußerung von Gemeindgütern verbietet, sey die Bewilligung dazu nothwendig. Meyer v. Arb. nimmt seine Meinung zurück und der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher über die Bitte der Gemeinden Stadio und Mendrisio, man möchte sie bei dem Eigenthum ihrer Gemeindgüter schützen, zur Tagesordnung geht, indem die gesetzgebenden Räthe immer das Eigenthum eines jeden schützen werden, wird verlesen. Dolder will eine Commission, indem ihm der Beschluss schon die Sache selbst zu beurtheilen und darum reife Überlegung zu verdienen scheint. Lüthi v. Sol hält die Kommission für überflüssig; man habe schon eine ähnliche Resolution angenommen. Usteri: nicht nur haben wir schon eine ähnliche Resolution angenommen, sondern durch ein besonderes Dekret ist das Direktorium aufgefordert worden, im Namen der Gesetzgebung allen Gemeinden das Eigenthum ihrer Gemeindgüter sicherlich zu zusichern; dies ist auch geschehen, und somit ist die gegenwärtige Resolution durchaus überflüssig; indeß da man mir auch hier wiederholen könne: wann sie nichts nütze, so schade sie auch nichts, so werde ich nicht zur Verweisung aurathen. Lafléchere will, daß man die Sache nicht lächerlich mache; nicht nur werde die Annahme des Beschlusses nichts schaden, sondern seine Verweisung oder Verweisung an eine Commission, würde die ganze Republik in Gährung und Unruhe versetzen. Muret bittet, sich vor solchen übertriebenen Neuerungen in Acht zu nehmen,

als ob die Verweisung eines Beschlusses an eine Commission des Senats, die ganze Republik beunruhigen könnte. Lafléchere erklärt sich, daß er eigentlich nur von der Verweisung habe reden wollen. Barras spricht für die Annahme. Dolder nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluss wird angenommen. Ruepp erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 6ten Sept. war keine Sitzung in beiden Räthen.

### Grosser Rath, 7. September.

Capani fordert schleunigen Rapport der Commission über die Preszvergehen, indem so wie Raymondi in Lausanne Ultrarevolution predigt, dagegen Haller in Bern immer noch Aristokratismus predigt. Kuhn sagt, gegen Haller sey schon ein Proces angefangen, und er werde das Commissionsgutachten über Preszvergehen sobald möglich vorlegen. Capani fordert, daß ein Tag für dieses Gutachten festgesetzt werde. Perighe widersezt sich diesem Antrag, weil Kuhn immer ohne dies so viel möglich arbeite. Cartier folgt Capani, weil unser Reglement dieses fordere. Kuhn erklärt sich, daß er in 3 Wochen den Rapport machen wolle. Capani begehrte, daß ein anderes Mitglied der Kommission diesen Rapport schleuniger lieferre. Man geht zur Tagesordnung.

Da der Beschluss über die Pulver- und Salpeterfabrikation vom Senat verworfen wurde, so wird derselbe der Kommission zurückgewiesen, um in 4 Tagen einen neuen Rapport vorzulegen.

Kuhn fordert, daß das Bureau sich mit den Präsidenten aller Kommissionen berathe, um ein Verzeichniß über die Zeit, in der sie ihre Rapporte vorlegen können, entwerfen zu lassen, damit dann jeder Commission ein Tag für ihren Rapport bestimmt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Hüssi sagt, das Bureau habe den Auftrag ein neues Repräsentantenverzeichniß drucken zu lassen, nun frage sich ob die zu andern Stellen ernannten und die noch nicht erschienenen Mitglieder darauf verzeichnet werden sollen, und ob die Mitglieder dem Alphabet oder den Cantonen nach sollen eingetragen werden. Cartier will das Verzeichniß alphabetisch und nur die wirklichen Mitglieder darauf haben. Amderwerth folgt der alphabetischen Ordnung, will aber die Mitglieder, welche andere Stellen haben, noch nicht durchstreichen. Herzog folgt Cartier, weil ein Mann nicht zwei Aemter bekleiden kann. Seeretan glaubt, die Frage, ob Volkrepräsentanten andere Aemter annehmen dürfen, sey so wichtig und weitläufig, daß dieselbe jetzt nicht behandelt werden könne, und daß man also dem Bureau überlassen solle das Repräsentantenverzeichniß nach Guidunken ver-

fertigen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen und der Kommission über die Pflicht der Repräsentanten an ihrer Stelle zu bleiben, aufgetragen in 4 Tagen Rapport zu machen.

Schifer fordert für 6 Wochen Urlaub. Zimmermann will nur einen Monat Urlaub geben: dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fordert für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Franken: sie werden gestattet.

Das Direktorium übersendet eine Klage des Regierungsstatthalters vom Kanton Luzern, daß die B. Brentano und Studer in Stäfa am Zürichsee ein Buch nachgedruckt haben, mit einer Empfehlung die er nur der Originalausgabe habe beirücken lassen, und mit einer Anzeige, daß es eine verbesserte Ausgabe sey, da sie hingegen wörtlich, ausgenommen mit Druckfehlern, abgedruckt sey: das Direktorium macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, Maasregeln gegen den räuberischen Nachdruck zu treffen, und den Gelehrten die Frucht ihrer Arbeiten für die Aufklärung der Menschheit zuzusichern. Bileter fordert Verweisung an eine Kommission. Hüssi fordert Verweisung an die Preszfreyheitskommission: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Volksrepräsentant Michel schreibt aus Bonigen im Oberland, daß dieser Kanton völlig ruhig sey, und bittet daß sich die Gesetzgebung verwende, daß dieser arme Kanton nicht mit fränkischen Truppen belegt werde. Escher sagt, da die Gesetzgebung sich nicht mit Verlegung der fränkischen Truppen abgeben kann, und dieses ganz eine Vollziehungsmasregel ist, so fordere ich Verweisung dieses Briefs an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Nuzet, Volksrepräsentant, schreibt daß er nicht mehr in der Versammlung des grossen Raths Platz nehmen könne, so lange man ihm nicht das Recht gestatten wolle, über die vorliegenden Geschäfte zu sprechen: er fordert daher bestimmte Zusicherung dieses Rechts. Erlacher fordert Tagesordnung. Suter folgt, weil wir neben unsrer Freiheit auch noch der Stimmenmehrheit unterworfen seyn sollen. Herzog und Bässler folgen. Man geht einmütig zur Tagesordnung.

Herzog legt im Namen einer Kommission mit der Forderung um Dringlichkeitserklärung folgenden Rapport vor. 1) Jeder Bürger hat das Recht vor den gesetzgebenden Räthen persönlich zu erscheinen, um seine Wünsche und Angelegenheiten mündlich vorzutragen. 2) Wer persönlich vor den gesetzgebenden Räthen erscheinen will, muß sich zuvor an den Präsident des Raths wenden: dieser macht die Anzeige dem Rath, welcher dann dem Petitionär die Erlaubnis giebt, vor die Schranken zu treten. 3) Wenn der Petitionär die Erlaubnis hat, so giebt ihm der

Präsident das Wort, worauf hin er seinen Vortrag mündlich machen kann. 4) Wenn eine solche Petition mehrere, wichtige und weitläufige Gegenstände enthalten würde, die entweder eine nahere Untersuchung erforderten oder an eine Kommission verwiesen werden müßten, kann der Rath den Petitionär auffordern, sein Begehr in Schrift verfaßt einzureichen. 5) Wer im Namen mehrerer Bürger vor den gesetzgebenden Räthen erscheinen will, muß seine Sendung durch eine schriftliche von allen seinen Konstituenten eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in welcher die Natur seiner Anträge und Berrichtungen ausgedrückt seyn soll, beglaubigen. 6) Alle schriftlichen Petitionen müssen von den Petitionären, seyen es einzelne oder mehrere, eigenhändig unterschrieben seyn: kann der Petitionär nicht schreiben, so unterzeichnet er seine Petition in Gegenwart seines Agenten mit einem Handschreiben. 7) Alle schriftlichen Petitionen müssen mit dem Visa des Agenten der Gemeinde, in welcher der Petitionär angesessen ist, versehen seyn, durch welches aber nur die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt werden soll. 8) Dem gleichen Visa sind auch die im 5. S. vorgeschriebenen Vollmachten unterworfen. 9) In keiner Petition können Ausstreichungen oder Zusätze statt haben, sie seyen denn mit der Unterschrift des Petitionärs bewahrt. 10) Dem Petitionär steht es frey seine Petition, wenn selbe mit den, Kraft dieses Gesetzes erforderlichen Formalitäten versehen ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungsstatthalters seines Kantons an die gesetzgebenden Räthe gelangen zu lassen. 11) Für jede Petition, die dem Regierungsstatthalter zur Beförderung an die gesetzgebenden Räthe überreicht wird, ist er verbunden auf Begehr des Petitionärs einen Empfangsschein auszustellen. Cartier begeht allerfordert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Escher sagt: durch diese Urgenzerklaerung haben wir bestimmt, daß dieser Rapport nicht, dem Reglement gemäß 6 Tage auf dem Bureau liegen bleiben solle: nun fordere ich, daß er bis Morgens vertagt werde, weil wir andere wichtigere Rapporte an der Tagesordnung haben. Lüscher folgt, fordert aber 2 Tage Aufschub. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten der Finanzkommission über das Rechnungswesen und die Verantwortlichkeit bey dem ganzen Finanzwesen der Republik wird zum zweitenmal vorgelesen, und nach einigen unbedeutenden Besmerkungen unverändert angenommen.

Kuhn und Secretan legen im Namen der Reglementscommission folgenden neuen Vorschlag über den Abschnitt der Motionen vor: 1 S. Alle Motionen von Wichtigkeit die nicht Folge oder Modifikation einer wirklich in Behandlung liegenden Frage sind, sollen schriftlich auf den Tisch gelegt werden. 2 S. Alle Zwischenmotionen, wodurch die Berathung über eis

nen Gegenstand unterbrochen wird, sollen bei Seite gesetzt werden, wenn es nicht Ordnungsmotionen sind.

§. 3. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche die einfache oder motivirte Tagesordnung, die Vertagung, die Prioritet, die Form der Behandlung, die Verbesserung oder die Verbesserung einer Verbesserung oder eine Zurückrufung zum Reglement betreffen. 4. §. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und abgestimmt werden, ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgefahrene wird. Secretan wünscht insofern man den Vorschlag annehmlich finde, daß sogleich Urgenz erklärt werde: diese und der Vorschlag selbst werden einmuthig angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief von der Verwaltungskammer in Luzern, welche anzeigt, daß auf den 20. dieses Monats alles zur Aufnahme der obersten Gewalten Helvetiens in Luzern bereit sey: zugleich zeigt es an, daß es überzeugt sey, das Interesse Helvetiens erfodere, daß die Gewalten sich so bald möglich nach Luzern versügen, daher begeht es den 24. Septbr. seine erste Sitzung in Luzern halten zu können. Escher unterstützt den Antrag des Direktoriums und fodert, daß die wegen allfähligen Vakanzen niedergesetzte Kommission auf nächsten Montag einen Rapport mache über die Frage, wann und wie die gesetzgebenden Räthe sich auf einige Wochen einstellen könnten. Spengler glaubt es sey in der gegenwärtigen Lage Helvetiens bedenklich nach Luzern zu gehen, daher fodert er Vertagung. Kuhn folgt ganz Eschern, weil das Direktorium die Lage Helvetiens am besten kennt, und weil die Gesetzgebung keine Gefahr kennt, wenn Pflicht sie an ihre Stelle ruft: zugleich fodert er Dringlichkeitserklärung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee.

Nachmittag 4. Uhr.

B. Dorner v. Bern übersendet einen Entwurf über eine Feuerassuranzanstalt: Hüssi will diesen Entwurf dem Minister des Innern zusenden. Escher fodert Verlesung desselben. Zimmermann folgt Hüssi und will Ehrenmeldung von B. Dorner erkennen. Herzog folgt Hüssi's Antrag, welcher angenommen wird.

J. R. Maurer v. Aarau bittet vor dem Hut und Waidrecht der Gemeinde Sur auf seinem Grund und Boden gesichert zu seyn. Kuhn fodert Tagesordnung, weil sich dieser Bürger von diesem Waidrecht erst loskaufen müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher will wissen, ob der Präsident sich ohne Erlaubnis entfernen könne, indem er sich verwundert einen Vicepräsident auf dem Stuhl zu sehen. Secretan fodert Vertagung dieser Frage, weil wir

uns jetzt mit Bittschriften beschäftigen sollen: dieser Antrag wird angenommen.

Die Vorgesetzten der Gemeind Staufenburg begehen, daß die Vogtsachen und Konsistorial-Gegenstände nicht den Distriktsgerichten überlassen, sondern den Municipalitäten übergeben werden. Herzog will diese Bittschrift vertagen bis man sich mit diesem Gegenstand befasse, oder aber zur Tagesordnung gehet. Kilchmann fodert Verweisung an die Municipalitäten-Kommission. Zimmermann folgt. Kuhn folgt der Tagesordnung, weil die Municipalitäten keine Gerichtsbarkeiten ausüben sollen. Herzog's Antrag der Vertagung wird angenommen.

Die Gemeinden Feuerthalen und Langwiesen im Kanton Zürich begehren der Stadtgemeinde Schaffhausen einverlebt zu werden. Auf Billeter's Antrag wird der Gegenstand der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

B. Lehmann im Distrikt Sumiswald bittet eine Pulvermühle, die ihm General Brüne zu erbauen erlaubt habe, weiter fort einzichten und benutzen zu können. Kuhn begeht Verweisung an die Pulver- und Salpeterkommission, weil Brüne oft solche Erlaubnisscheine aussellte. Koch folgt. Erlacher begeht, daß man diesem Pulvermüller Erlaubnis gebe fortzufahren. Kuhn sagt, es ist mit dem Pulver wie mit dem Gift, man kann sie nicht in jedermann's Händen lassen: nach den alten Gesetzen kann keine Pulvermühle angelegt werden, und bis wir neue Gesetze haben, sollen die alten gültig seyn; folglich können wir jetzt keine solche Erlaubnis geben. Hüssi folgt Kuhn. Erlacher beharret. Zimmermann und Koch unterstützen Kuhn. Der Gegenstand wird vertaget.

Ein Hintersäß von Freiburg klagt über die Ungleichheit der Rechte zwischen den Hintersässen und Gemeindsgenossen, und über die gleichen Lasten die ihnen hingegen die Gemeinde aufliege. Carmintan glaubt, man soll zur Tagesordnung gehet, indem es natürlich ist, daß die Hintersässen keinen Theil an den Gemeindgütern haben, und hingegen als Staatsbürger, alle staatsbürgerlichen Lasten tragen müssen. Kuhn folgt; einzigt scheint ihm die Kopfsteuer bedenklich zu seyn, welche die Gemeinde Freiburg, laut der vorhandenen Bittschrift ausschreibt, weil dieses nur eine Vermögenssteuer nicht aber eine Kopfsteuer seyn sollte, daher fodert er hierüber Meidung einer Kommission. Capani folgt, und will überhaupt nicht, daß eine Gemeinde sich selbst bestimmen könne. Carmintan sagt, diese Besteuerung ist zur Neubildung der Casernen erforderlich, und ist eine Vermögens nicht aber eine Kopfsteuer, daher fodert er aufs neue Tagesordnung.

(Die Fortsetzung im 157. Stuf.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sieben und funfzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Montags den 1. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 7. September.

(Fortsetzung.)

Bourgeois folgt Kuhn, weil er nicht begreift, daß eine Gemeinde ihre Hintersassen besteuern könne, ohne dieselben mit zu Räthe zu ziehen. Zimmermann begeht Tagesordnung, weil unsere Kommissionen keine richterlichen Untersuchungen vornehmen können, wie dieser Gegenstand, der vor ein Disrittsgericht gehört, erfordert würde. Capani will, daß wenn man keine Kommission niedersetzen wolle, man den Gegenstand dem Direktorium zuweise. Bourgeois folgt. Zimmermann beharrt. Secretan folgt Kuhn, weil diese Besteuerung ungerecht vertheilt zu seyn scheint. Kuhs Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet Capani, Carmintan und Schluempf.

Die Gemeind Ecublanc im Disritkt Mörsee erklärt sich, nicht mehr der Meinung zu seyn wie vor 14 Tagen, als sie eine Bittschrift von den Bürgern von Lausanne, wegen Gemeindsbürgerrecht und Feudalrechten, mit unterschrieb. Escher fordert Mittheilung an den Senat, indem die Bittschrift, von der hier die Rede ist, nie dem grossen Rath sondern nur dem Senat mitgetheilt wurde. Koch fordert Tagesordnung. Carrard begeht Untersuchung, weil er der Rechtheit des vorliegenden Briefes nicht traut. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Weinau und Ryken im Disritkt Langenthal fordern Abschaffung des Zehnden. An die Feudalrechtskommission gewiesen.

J. Schädler in Flüe Disritkt Dornach fordert Beibehaltung des Läsernenrechts. Lüscher fordert Vertagung bis zum allgemeinen Gesetz. Trösch begeht Verweisung an das Direktorium, weil dieses Wirthshaus außer der Birs liege, und also dem Allianztraktat mit Frankreich zufolge hierüber eine kleine Aenderung vorfallen könnte. Der Gegenstand wird vertagt.

## Senat 7. September.

Usteri berichtet im Namen einer Kommission über den die Zunftgüter Zürichs betreffenden Beschluss. (Der Bericht ist bereits abgedruckt im 135 St. des Republ.) die Kommission räth zur Annahme.

Barras erklärt, daß er, als Mitglied der Kommission, dennoch aus einem besondern Grunde dem Bericht nicht beistimmen könne. Zufolge der Erklärung der provisorischen Regierung von Zürich, hält er die Zünfte in der That für die rechtmässigen Eigenthümer ihrer Güter, und da die Fortbauer dieser Gesellschaften mit der neuen Ordnung der Dinge sich nicht gar wohl verträgt, so könnten sie unstreitig zur Theilung schreiten; um aber unordentliche Theilungen zu verhüten hat das Direktorium sein Arrête vom 16. Juni gegeben; der grosse Rath will ehe er die Frage entscheidet, Nachrichten von der Beschaffensheit der Zunftgüter in den verschiedenen Cantonen einziehen und unterdess verordnet er, daß alles in seinem gegenwärtigen Zustand bleibe. Dies ist in der Ordnung, und er würde mit der übrigen Kommission zur Annahme ratzen. Allein durch eine sich zwischen der Absaffung des deutschen und des französischen Beschlusses findende Verschiedenheit, entsteht eine neue Schwierigkeit. Im deutschen heißt es: die Theilung der Zunftgüter soll in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben; im Französischen hingegen, die Zunftgüter Zürichs sollen ic. Das letztere ist zweideutig; es kann nur auf die noch ungetheilten Güter bezogen werden, oder auf diese sowohl als die getheilten; im ersten Fall wäre das Getheilte den Besitzern zugespochen und könnte nicht mehr zurückgefodert werden. Er will also um fehlerhafter Redaktion willen verwerfen. Küthi v. Sol. erwidert, die Worte seyen freilich verschieden, aber der Sinn sey der nemliche; auch sey es bei dieser Partikularresolution nur die deutsche Redaktion, die nach Zürich gesandt werde und also gültig sey; über die Rechtmässigkeit der Theilung trete der grosse Rath offenbar gar nicht ein. Lafleschere ist gleicher Meinung. Augustini kann sein

Erstaunen nicht bergen, daß man eine fehlerhafte Resolution nicht erst wolle verbessern und gleichförmig machen lassen. Devey will annehmen, aber dann durch die Kanzlei des grossen Rathes beide Abfassungen ausgleichen lassen. Dolder spricht für die Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

### Grosser Rath 8 September.

Anderwerth fragt, ob der katholische Gottesdienst, der bis jetzt in Arou statt gehabt habe, von den katholischen Volksrepräsentanten bezahlt werden müsse, oder aber vom Staat, im ersten Fall bittet er um Freiheit einst an einem Nachmittag eine Versammlung der katholischen Volksrepräsentanten halten zu dürfen. Verri que will diese Sache vertagen bis die darüber niedergesetzte Commission einen Rapport mache. Escher hört ungerne von einem Unterschied der Religion und noch ungerner von einer Versammlung der katholischen Mitglieder sprechen, er glaubt, bis der allgemeine Gegenstand des Gottesdienstes behandelt werde, müsse jede Religionspartei, die ausschliessend einen besondern Gottesdienst begehre, denselben zahlen, und also fordert er Tagesordnung. Zimmermann folgt der Vertagung, und hofft, man werde sich nicht in eine katholische und in eine evangelische Versammlung theilen. Schlumpf sagt, er erkannte noch keine katholische und keine protestantische Mitglieder in der Versammlung, sondern nur Patrioten, also will er auch nichts von solchen Trennungen hören, übrigens zweifelt er nicht, daß die Nation den Gottesdienst bezahlen müsse. Capani folgt der Vertagung und hofft, die Nation werde den Gottesdienst für die Repräsentanten zahlen. Anderwerth glaubt, bei der starken Besoldung, welche die Repräsentanten von der Nation ziehen, sollen sie ihren besondern Gottesdienst selbst bezahlen, übrigens hofft er werde man das Zusammentreten der katholischen Mitglieder um diese Besoldung zusammenzulegen nicht für eine Religionsparteierung ansehen. Secretan begeht, daß der Gottesdienst überall für die Gesetzgeber von der Nation bezahlt werde. Schlumpf hofft, es werde kein Unterschied in Rücksicht der Religionen statt haben, und also die reformirten in Luzern eben so gut ihren Gottesdienst frei haben, als die katholischen. Secretan glaubt nun, man könne zur Tagesordnung gehen, weil man schon beschlossen habe, daß alle Pfarrer vom Staat bezahlt werden sollen. Carrard erklärt, daß der Staat noch nicht die Besoldung aller Geistlichen auf sich genommen habe; er fordert aber, daß man nun dekretire, daß die Nation den Gottesdienst für die obersten Gewalten auf sich nehme. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Rapport über die Kantonsverbannungen wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen; er enthält folgenden Gesetzesvorschlag:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannten wesenen dürfen wieder in ihre Heimath zurückkehren unter folgenden Bedingnissen. 2. Es muß sich ein solcher innert 6 Wochen vom Tag der Kundmachung dieses Gesches an gerechnet, bei dem Regierungsstatthalter desselben Kantons, worin er angesessen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Aufführung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen. 3. Er bleibt so lange in dem Distrikt, in den er gehört, eingegrenzt, bis man hinlänglich seiner gesetzten Lebensart versichert ist. 4. Er ist während dieser Eingränzung von allen Ur- und Volksversammlungen so wie von allen Aemtern ausgeschlossen. 5. Er muß alle Vierteljahr sich durch ein von dem Nationalagent ausgesertigtes und nebst 2 andern Vorgesetzten unterschriebnes Attestat beim Distriktsstatthalter über seine Aufführung ausweisen können. 6. Dieser überschickt dasselbe dem Regierungsstatthalter, damit derselbe dieses dem Justizminister übergeben kann, welcher 7. Diese Eingränzung nach Verfluss eines Jahres bei offenbarer Besserung des Verbrechers aufheben kann. 8. Jeder der einem solchen zurückgekehrten Bürger sein Verbrechen vorwerfen, oder ihn nicht wie jeden andern Bürger aufnehmen würde, macht sich verantwortlich.

Pellegrini glaubt, man könne durch Aufhebung des Föderalismus diese Verbannungsstrafen nicht auf einmal aufheben, sondern man müsse die Verbannung nun auf ganz Helvetien ausdehnen, weil das Verbrechen gleich bestraft bleiben müs. Schlumpf fordert, daß der Zeitpunkt von 6 Wochen, in denen sich ein solch Verbannter melden soll, in 6 Monat verwandelt werde. Escher findet überhaupt die Verbannungsstrafe durchaus unzweckmäßig und allem verhüttigen Völkerrecht zuwider; er dankt daher der Commission, daß sie die Verbannung aus einem Kanton in eine Einbannahme in einen Distrikt zu verwandeln vorschlägt, allein er wünscht, daß der Zeitraum, den diese Strafe dauern soll, bestimmt und demjenigen der vorherigen gleich gemacht werde; ferner wünscht er, daß die Commission auch etwas über die bisherigen bestimmten Verbannungen der Falliten vorschlage und endlich, so sehr er auch billigt, daß ein Verbrecher seine Thaten nicht vorgehalten werden sollen, so kann er doch durchaus nicht bestimmen, daß ein solcher gleich den übrigen Bürgern behandelt werde, denn immer erwacht das Verbrechen bei dem tugendhaften Menschen eine Abneigung, die durchaus nicht durch das Gesetz unterdrückt werden kann und auch nicht unterdrückt werden soll, weil sie bei nicht ganz verdorbnen Menschern ein wohlthätiges Band wider das Laster seyn kann. Preux folgt Schlumpf, weil Wallis ehemals die Verbannten nach Spanien sandte, und also die Zeit von 6 Wochen für ihre Rückkehr zu kurz sey. Anderwerth folgt Eschers

erster Bemerkung und will, daß die Einschränkungszeit eines Verbannten in seinen Distrikt auf ein Jahr bestimmt werde; übrigens vertheidigt er das Gutachten gegen Eschers Bemerkungen, weil die Galliten gleich den andern Verbannten behandelt und weil die Verbrecher durch den Umgang mit guten Menschen gebeffert werden sollen und hingegen durch verächtliche Behandlung, nach und nach ihr Ehrgefühl sich abstumpft und sie also dadurch ganz unverbesserlich gemacht werden. Carrard macht allerborderst Einwendungen gegen den Vorbericht dieses Rapports und will, daß bestimmt werde, ob ein solch Verbannter in seinen einheimischen oder jetzt bewohnten Distrikt verwiesen seyn soll, er wünscht, daß es ihm freigestellt werde, sich einen dieser beiden zu wählen; die Verbannung in den Distrikt will er nur so lange dauern lassen, als die erste Verbannung dartern sollte, und im Fall von guten Zeugnissen diese Zeit abkürzen lassen; endlich unterstützt er Eschers Bemerkung wegen der Person eines solchen Verbannten, daß derselbe als ein anderer Bürger nicht könne und nicht solle behandelt werden, weil dieses selbst schädlich wäre und den Abschen gegen Verbrechen abstumpfen würde; wegen den Galliten, die, wie er hört, in Zürich besonders streng behandelt wurden, wünscht er auch eine Milderung beizufügen und weist das Gutachten an die Commission zurück. Deloës folgt ganz und weitläufig Carrards Bemerkungen, nur will er eine Straf gegen verächtliche Behandlung solcher Verbannten festsetzen. Herzog folgt Eschers und Carrards Bemerkungen und fordert daher Verweisung an die Commission. Man ruft zum Abstimmen. Koch begeht weitere Behandlung des Gutachtens, welches aus einem ganz falschen Gesichtspunkte betrachtet werde. Perrigue spricht wider Preux. Secrétan ist im ganzen Carrards Meinung, nur will er in keinen Fall eine Verkürzung der Verbannung in einen Distrikt gestatten, weil dieses Gesetz den Verbannten sonst schon erleichternd genug ist; auch will er, aber nur gegen den Vorwurf des Verbrechens gegen einen solchen Verbannten, eine bestimmte Strafe festsetzen; in Rücksicht der Galliten, wo diese wie in Zürich, auch verbannt wurden, will er sie um Gnade bitten lassen, aber für einmal noch kein Gesetz hierzu entwerfen. Schlumpf will, daß man den Mitgliedern der Commission zur Vertheidigung des Rapports das Wort sogleich gebe. Pozzi will die Mörder und Landsverräther nicht zurückkommen lassen. Koch glaubt, man müsse die Strafe als vollzogen ansehen, weil durch einen Zufall dieselbe nicht weiter nach dem Buchstaben des Urtheils könne vollzogen werden, denn ein Dieb, den man hängen will, wird nicht mehr zum zweitenmal aufgeknüpft, wenn der Strick aus Zufall zum erstenmal bricht, ehe er erstickt ist; daher muß also die Verbannung in den Distrikt

nur als eine Vorsichtsregel angesehen werden, nicht aber als Strafe. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, vertheidigt er also das Gutachten, und will die Verweisung des Verbrechens gegen den Verbannten als eine Schelten betrachten, und behandeln lassen. Schlumpf folgt Kuhn, doch beharret er auf seiner ersten Bemerkung. Marcacci unterstützt Eschers Bemerkung gegen die Verbannungsstrafe, und will den Rapport der Commission zurückweisen, indem er Kochs aufgestellten Grundsatz keineswegs annehmlich findet. Pellegrini beharret auf seiner ersten Aussierung, weil Verbannung, Verweisung in fremde Lande ist und jetzt die Kantone sich nicht mehr fremde sind; er stimmt der Verweisung des Rapports in die Commission bei. Kuhn verwirft ganz Kochs aufgestellten Grundsatz, als auf seinem vernünftigen Prinzip beruhend, sondern von der Sorgfalt der blos buchstäblichen Vollziehung der Gesetze herrührend, daher auch die englischen Gesetze bestimmen, daß einer soll gehängt werden, bis der Tod darauf erfolgt; auch ist Kochs Gesichtspunkt noch deswegen falsch, weil gegen einen, der die gesetzliche Strafe ausgestanden hat, keine besondere Vorsichtsmaßregel mehr genommen werden darf; endlich ist auch der Grundsatz unrichtig, daß die Strafe durch die Unmöglichkeit sie nach ihrer jetzigen Form auszuführen, völlig aufgehoben sey, denn an die Stelle einer solchen Strafe, soll eine andere treten, die nicht mehr Intensität hat, als diejenige, die weggefallen ist. Ungeachtet ich aber die Grundsätze dieses Gutachtens nicht billige, so stimme ich doch im Ganzen dem Resultat desselben bei, weil ich die Einbannah in einen Distrikt als die schlichteste Strafe für diesen Fall ansiehe, weil sie mit der vorherigen Verbannung ungefähr gleich oder eher etwas milder ist, und dagegen die Verbannung aus ganz Helvetien, eine Erhöhung der Strafe wäre; in dieser Hinsicht also soll die Einbannah so lange dauern, als die vorherige Verbannung, und Begnadigung kann nur bei mildernden Umständen, also nicht auf bloße gute Zeugnisse hin statt haben. Der auf diese Art Eingebrachte aber bedarf zu seiner Sicherstellung vor Schmähungen keiner andern Maßregel als der Erklärung, daß er unter dem Schutz der Gesetze stehe. In Rücksicht der Strafe gegen Galliten ist zu bemerken, daß sie sich in Strafe von Seite des Staats, welche verändert werden kann, und in das Recht des Gläubigers gegen seinen Schuldner, theilt, welches letztere nicht abgeändert werden kann. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Capani fordert, daß der Rapport über die Pastriotenentschädigung vor allem aus vorgenommen werde. Der Präsident zeigt an, daß ein Finanzentwurf vom Direktorium eingesandt wurde, der von der größten Dringlichkeit sey. Zimmerman fordert, daß diesem Entwurf, der das ganze Vaterland

interessiere, der Vorzug vor einem andern gegeben werde, der nur einzelne Bürger angehe. Billeter folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee: nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Vollziehungsdirektorium 2 Briefe vom Regierungsstatthalter des Kantons Sentis: In dem ersten, vom 5ten dieses meldet derselbe, daß seine genommenen Maasregeln gegen die unruhigen Bezirke seines Kantons den erwünschtesten Erfolg gehabt haben. Die Unterrheinthalen haben nun auch den Eid geleistet, so wie auch die Gemeinde Gais, wo die Patrioten ganz ruhig eingerückt sind: nur in dem dazu gehörigen Hof haben sich die Bauren zur Wehr gesetzt aber ohne Erfolg; 3 von ihnen wurden verwundet und alle entwaffnet. Aide-Major Mock von Herisau und die Grenadiers haben sich sehr hervorgethan, und die Collone des Commandant Wetter jünger von Herisau wird nun in Altstetten seyn, um die unruhigen Oberrieder auch zur Ordnung zu weisen. Der ehemalige Kanton Appenzell inner Rhoden ließ bis den Morgen um Bedenkzeit anfragen. Im zweiten Schreiben vom 6. dieses meldet er, daß nun der ehemalige Kanton Appenzell inner Rhoden in einer allgemeinen Volksversammlung den Bürgereid ruhig und still abgelegt habe; und host vom obern Rheinthal bald auch die gleiche erfreuliche Nachricht melden zu können. Gegen Oberried, welches allein noch schwierig ist, ziehen nun neuerdings 200 Mann, und hoffentlich werden auch bald diese zur Ordnung zurückkommen, wann schon 4 gegenrevolutionäre Capuziner von Appenzell erst dahin beschieden worden. Auf Zimmermanns Antrag wird beschlossen, daß der Regierungsstatthalter Boldt, und die Bürger Kommandanten Wetter und Mock, so wie auch alle die gegen die Rebellen ausgezogen sind, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

Dettrey erhält auf Verlangen einen Urlaub von 4 Wochen.

Schlueb wird ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt.

#### Senat 8. September.

Usteri: Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 1. September, das Zürcherische Kantonsgericht betreffend, niedergesezte Kommission, legt dem Senat folgendes Resultat ihrer Prüfung des Beschlusses und der ihn begleitenden Actenstücke dar:

Um 6. Junius übersendet das Direktorium dem grossen Rath eine Bothschaft, worinn es ihm von einer im Schoosse des Zürcherischen Kantonsgerichtes errichteten besondern Kommission, um über gegenrevolutionäre und Ehre angreifende Vergehungen Nachforschungen zu veranstalten, Anzeige thut.

Es nimmt davon Anlaß, den grossen Rath einzuladen, sich unverzüglich mit dem Gang des peinlichen Prozesses — mit einer provisorischen Bestimmung, wem das peinliche Verhör zukomme, zu beschäftigen.

Die aufmerksame Durchsicht dieser Bothschaft macht es sehr wahrscheinlich, daß dieses letztere ihr Hauptzweck und ihre Absicht war; und läßt es wenigstens zweifelhaft, ob das Direktorium vom gesetzgebenden Corps Verfügungen über die angezeigte ungesetzliche Auktalt des Zürcher Gerichtes verlangte. — Denn es ist klar, daß die vollziehende Gewalt keines neuen Gesetzes und keiner Authorisation der Gesetzesbildung bedurfte, um jene zu cassiren.

Indeß cassierte hierauf der grosse Rath die Zürcher Kommission, und verwies übrigens die Bothschaft an seine Criminalprozeßkommission.

Der Senat bestätigte jenen Beschlus.

Unterm 17ten Juli schreibt das Zürcherische Kantonsgericht an den grossen Rath, und bezeugt wie frankend und empfindlich ihm jenes Dekret der gesetzgebenden Räthe vom 17. Juni sei; es versichert daß Niemals eine solche Kommission zu Nachforschungen über gegenrevolutionäre und Ehre angreifende Vergehen niedergesetzt worden oder existirt habe: es bittet daß ins Protokoll der Räthe diese Erklärung, und daß das Dekret vom 17. Juli auf einer irrgen Ansage beruht habe — eingerückt werde.

Der grosse Rath geht durch vorliegenden Beschlus über dieses Begehr zu Tagesordnung — oder was gleichviel sagen will — er schlägt das Begehr ab: weil er in einem Schreiben des Kantonsstatthalters von Zürich an den Justizminister vom 22. Mai, das Daseyn jener Kommission in dem Schoosse des Kantonsgerichts nicht nur zugegeben und gerechtfertigt, sondern auch als sein, des Regierungsstatthalters eigenes Werk angegeben findet: denn es heißt in dem Schreiben:

„So habe ich aus diesen und mehrern Gründen für nothwendig erachtet die neue Kommission aus den Gerichtsgliedern nennen zu lassen.“ — Und weiter unten: „ich glaube dadurch eine nützliche Anordnung getroffen zu haben.“

Offenbar ist hier ein completer Widerspruch: der Statthalter sagt: die Kommission hat existirt; das Kantonsgericht sagt: sie hat nicht existirt.

Um die Wahrheit heraus zu bringen, scheint der Kommission, sey vor allem das Protokoll des Kantonsgerichtes nothwendig, welches über das was im Kantonsgericht vorgeht, Glauben verdient, und entscheidend seyn müß.

Allein der grosse Rath schlägt einen andern Weg ein; er erklärt: daß dem officiellen Schreiben des Regierungsstatthalters an den Justizminister volliger Glaube beizumessen sey, und darauf begründet er seine Tagesordnung über das Begehr.

(Die Fortsetzung im 158. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert acht und füffzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Senat, 8. September.

(Fortsetzung.)

Es würde hieraus klar folgen, daß einem offiziellen Schreiben eines Kantonsgerichtes kein Glaube beizumessen, sondern dasselbe als wahrheitwidrig zu betrachten sey — sobald der Regierungsstatthalter et was Anders sagt, als das Gericht sagt.

Die Kommission kann das Benehmen des grossen Rathes unmöglich billigen, und rath dem Senat einmuthig die Verwerfung des Beschlusses an; weil:

- 1) Der Beschluß mit keinen Gründen begleitet ist.
- 2) Wann die einzige vorhandene Erwägung: daß dem officiellen Schreiben des Regierungsstatthalters volliger Glauben beizumessen sey — als Grund gelten sollte, die Kommission diesen unmöglich anerkennen kann, sobald, wie es hier der Fall ist — zwischen einander entgegengesetzten Aussagen des Regierungsstatthalters und Kantonsgerichtes zu entscheiden ist.
- 3) Weil zu dieser Entscheidung die nöthigen Actenstücke — das Protokoll des Kantonsgerichtes, fehlen.

Augustini spricht im Sinne dieses Gutachtens. Kubli glaubt, die ganze Sache könne auf Missverständnissen beruhen, er wünscht den Brief des Stattthalters an den Justizminister, der nur im Auszuge vorhanden ist, ganz zu sehen. Lüthi v. Sol. erwiedert, die Kommission finde eben auch, es könne alles nur Missverständnis seyn; aber gerade das rum müsse sie verwerfen, indem alsdann dem Kantonsgericht Satisfaction gebürt. Mittelholzer spricht für die Verwerfung. Der Beschluß wird einmuthig verworfen.

Der Beschluß, welcher auf eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums hin bestimmt, dasselbe soll am 24sten d. seine erste Sitzung in Luzern halten, wird angenommen.

Der Beschluß welcher die Bitte der Gemeinde Gerlesingen bewilligt, eine kleine Erbschaft eines unehelichen Kindes, welche 400 Kronen beträgt, mit der Mutter des Kindestheilen zu dürfen, während nach den bisherigen Gesetzen der Staats Erbe seyn würde, wird verlesen. Lüthi v. Langn. freut sich, daß der grosse Rath durch diesen Beschluß, einem barbarischen Gesetz wenigstens einem Hieb gab; die Obrigkeit endete wo sie nie gesetzt; waren die unehelichen Kinder arm, so stießen sie den Gemeinden ausschließlich zur Last; halte aber eines von ihnen Vermögen,

so erbte die Obrigkeit. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher über ein Begehren des Freiburgerischen Kantonsgerichtes, betreffend eine Anklage die nach dem Bulletin de Lausanne vom 19. August, gegen dieses Gericht im grossen Rath soll gemacht worden seyn, zur Tagesordnung übergeht, in dem das Protokoll des grossen Rathes keine Anklage gegen das Gericht enthält.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladiet, gegen Raymond, den Herausgeber des Regenerateur, und gegen die Urheber der in No. 24. seines Blattes abgedruckten Petition, die schleunigsten und schärfsten Maasregeln zu nehmen, wird verlesen. Man rath zur Annahme. Usteri zweifelt, daß dieser Beschluß angenommen werden könne; es scheint ihm der Senat habe, was in dieser Sache von den gesetzgebenden Räthen gethan werden könnte, und gethan werden müste, bereits gethan, und hier werde das nämliche auf eine ganz unthunliche Art vorgeschlagen; dieser Beschluß macht uns zu Anklägern und Richtern, was wir beides nicht seyn können; überdem kommen hier wieder die so unbestimmten, aber eben ihrer Unbestimmtheit wegen gefährlichen Ausdrücke: schleunigste und schärfste Maasregeln zum Vorschein; unter dem Schutze dieses Auftrags, könnte das Direktorium doch warlich — was freilich keineswegs zu vermuthen steht — Dinge vornehmen, die gewiß nicht in unsren Absichten lagen; er möchte also den Beschluß verworfen. Lang will auch verworfen; so äußerst strafbar findet er die Petition nicht; denn was sie z. B. von den Feudallasten sagt, ist auch sein eigenes Glaubensbekenntniß; Alles was man ihr vorwerfen kann ist übertriebener Patriotismus. Buchs findet, was der Senat bereits gethan, habe nur zur Absicht gehabt seine eigne Ehre zu retten; gegenwärtig aber bezwecke der grosse Rath etwas ganz anders; er will also annehmen. Lüthi v. Sol. erinnert, daß der Senat zwei Resolutionen über jenes Blatt des Regenerator gefaßt, daß er überdem den Beschluß gegen aufrührerische Schriften angenommen hat; er glaubt deshalb auch, dieser müsse verworfen werden. Mittelholzer verwirft ihn ebenfalls. Der Senat hat gethan was gethan werden mußte; die Gesetzgeber sollen auch dem Direktorium keine Anweisung geben, wie scharfe, schleunige u. s. w. Maasregeln es ergreifen soll; er kann nicht ganz ungerügt lassen, daß Lang dem strafbaren und gesetzwidrigen Inhalt der Petition, übertriebnen Patriotismus genannt hat.

Genhard wundert sich, daß die Resolution verworfen werden sollte, da man, ehe Usteri sprach, allgemein zur Annahme gestimmt war. Überflüssig mag sie seyn, aber er begreift nicht, daß es uns nicht zu kommen sollte das Direktorium zu scharfen Maasures geln aufzufordern; dadurch handeln wir weder konstitutionswidrig noch richterlich. Die Urheber der Petition sindigten gegen die ganze Nation; warum sollten die Repräsentanten der Nation das Vollziehungsdirektorium nicht auffordern können; — der grosse Rath könnte sich durch unsre Verwerfung beleidigt glauben; er will also annehmen. Crauer und Meyer v. Arb. sprechen für die Verwerfung. Der Beschluss wird verworfen. Auf Lüthi's v. Sol. Antrag soll die Verwerfung durch eine Commission, die der Präsident zu ernennen hat, motivirt werden. In die Commission werden geordnet Usteri, Berthollet, Lüthi v. Sol.

Der Beschluss welcher den 9ten Abschnitt des Reglements, der von den Motions handelt, enthält, wird verlesen. Lüthi v. Sol. bemerkte, dieser Abschnitt gehe den grossen Rath beinahe allein an; der Senat hat keine andere als Ordnungsmotionen; die Natur derselben ist hier sehr genau bestimmt; der Beschluss könnte also sogleich angenommen werden. Er wird angenommen.

Der Beschluss welcher auf die Bittschrift der Gemeinden Effingen und Bözen, Distrikt Brugg, welche durch die Viehseuche und den Bernerschen Verordnungen gemäß geschehenes Niederschlagen des noch gesunden Viehs, einen Verlust von 5320 Gulden erlitten, um Entschädigung, wie sie ehemals von der Berner Regierung bewilligt worden, erklärt, diese Gemeinden sollen entschädigt und ihre Petition dem Direktorium zur Untersuchung gesandt werden, wird verlesen. Meyer v. Arau trägt auf eine Commission an; die Aussagen der Gemeinden seyen wahrhaft, aber außer ihnen haben auch noch andere, und eben so stark gelitten.

Kubli mag im gegenwärtigen Fall zur Annahme stimmen, er bemerkte aber, daß wenn ein Gesetz der ehevorigen Regierung von Bern dahin gieng, alles gesunde Vieh zu tödten, wo sich die Krankheit spüren ließ, diese Vorsicht zwar rühmlich war, aber der Nation unerschwingliche Kosten verursachen könnte. Lüthi v. Langnau stimmt auch zur Commission; die Annahme könnte von grossen Folgen seyn; der Verfasser der bernerschen Viehseuchordnungen sey ein grosser Theoretiker aber ein unglücklicher Praktiker; berühmte Viehhäzte beklagen sich sehr und tadeln seine Curart in der letzten Viehseuche. Barras will eine Commission um die Bernergesetze mit dem Beschlusse zu vergleichen; er glaubt jene werden wohl nur für das g'sund geschlachtete, nicht für das an der Krankheit gefallne Vieh Entschädigung gewährt haben. Es

wird eine Commission von 5 Gliedern beschlossen, die auf Lüthi's v. Sol. Antrag, der Präsident nennen soll; er ernennt: Genhard, Crauer, Kubli, Usteri und Barras.

Der Beschluss, welcher das Generalgesetz über das Rechnungswesen und die Finanzen enthält, wird einer aus den B. Lüthi v. Sol., Augustini, Beroldingen, Meyer v. Arau und Meyer v. Arbon bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluss, welcher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Müller wird zum Stimmenzähler, Frastka an Stokmanns Stelle zum Saalinspektor ernannt.

Brunner erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 9ten September war keine Sitzung in beiden Räthen.

#### Grosser Rath, 10. September.

Direktor Legrand bittet schriftlich um Erlaubnis, sich zuweilen in das fränkische Dorf Arlesheim begeben zu dürfen, um da seine Fabrik leiten zu können, er anerbietet sich jedesmal seine Abwesenheit erst den Präsidenten der beyden gesetzgebenden Räthe anzugezeigen.

Ruhn begehrkt, daß nicht nur dieses Begehrten des B. Direktors Legrand bewilligt, sondern ihm auch noch die Freiheit gestattet werde, seine zuweisigen Entfernuungen, die gewiß so selten und so kurz als möglich seyn werden, einzig dem Präsidenten des Direktoriums anzugezeigen. Dieser Antrag wird einmütig genehmigt.

Das Direktorium berichtet in Rücksicht der Aufruforderung seine Gesinnungen über die Werbung in Piemontesischen Diensten dem grossen Rath mitzuteilen, daß es in der Überzeugung stehe, daß das Gesetz welches fremde Werbungen verbietet, in Rücksicht dieses Kriegsdienstes keiner Ausnahme bedürfe und seine Handhabung nothwendig erforderlich sey. Ruhn fordert Verweisung dieser Botschaft in die Commission, weil es nicht blos um diese Erklärung sondern auch um Untersuchung der Kapitulation zu thun sey, woraus sich dann vielleicht allgemeine Verfügungen über diesen Kriegsdienst als nothwendig ergeben. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft, eine Ansöderung vom Nationalbuchdrucker Grüner um Entschädigung wegen dem deut'schen amtlichen Tagblat, welches wegen sehr schlechtem Absatz demselben grossen Schaden verursach'n müsste, wogegen das Uebernehmen der ganzen Auflage um den halben Verkaufspreis, von Seite der Regierung als das zweit

mässigste Hülfsmittel vorgeschlagen wird. Kuhn sagt, dieser Gegenstand müsse in eine Kommission gesetzen werden, indessen habe ihm dieses Tagblatt schon lange missfallen, und daher nehme er noch die Freiheit seines Gedanken mitzutheilen: die Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Festigung der neuen Ordnung der Dinge hängt besonders auch von der geschwinden Bekanntmachung der Gesetze ab, und das Volk hat ein Recht auf diese Mittheilung der Arbeiten seiner Stellvertreter: da nun die Erfahrung zeigt, daß unser offizielles Tagblatt keinem dieser Zwecke entspricht, so trage ich auf die Einstellung desselben an, und begehre, daß die Bekanntmachung der von den gesetzgebenden Räthen ausgehenden Gesetze und Dekrete und der Verordnungen des Direktoriums, in Zukunft durch ein officielles Blatt in allen 3 Sprachen geschehen solle, und das noch ein officielles Tagblatt der Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Räthe veranstaltet werde, daß nicht nur die Berichte der Kommissionen, sondern auch die Meynungen der Mitglieder über jeden Gesetzesstand enthalten soll: ich schlage also in dieser Absicht vor, daß jeder Rath einen Stenographen oder Geschwindschreiber halte: wenn ein solches Blatt postfrei an alle Subscribers in der Republik versendet wird, so wird der Ertrag desselben die Kosten der Unternehmung hinlänglich bezahlen, und ich erwarte von der Vaterlandsliebe der Repräsentanten, daß sie durch ihre Subscription den Fortgang einer so gemein-nützigen Anstalt unterstützen werden. Huber und Koch fordern Verweisung dieses Gegenstandes in eine neue Kommission, in die gewählt werden, Kuhn, Escher und Huber.

Secretan im Namen der Saalinspektoren trägt darauf an, die letzte Sitzung der gesetzgebenden Räthe in Arau, den 13. dieses und die erste Sitzung den 24. dieses in Luzern zu halten. Weber glaubt, da unser Versammlungssaal in Luzern noch nicht vollendet sei, so müßte man, wenn man diesen Vorschlag annnehmen wollte, einen Versammlungssaal bestimmen. Huber glaubt, das Wohl des Vaterlandes erlaube uns nicht, mehr als 8 Tag unsre Sitzungen einzustellen, und will gerne in Luzern einen provisorischen Versammlungsort bestimmen: er stimmt also dem Gutachten bei. Kuhn begehrt, daß wir bis auf den Tag der Abreise des Direktoriums hier unsre Sitzungen fortsetzen, und dann für 14 Tage dieselben einstellen. Wyder unterstützt Weber und Kuhn, besonders auch weil die Arbeiter nun zu den Flössen der Franken gegen die Unterwaldner gebraucht wurden; und dadurch alle Vorbereitungsarbeiten in Luzern aufgeschoben wurden. Koch folgt ganz Kuhn, und will den Saalinspektoren aufrägen, im Nothfall einen provisorischen Versammlungssaal anzurufen. Deloës folgt Koch. Huber will nun auch beistimmen und die letzte Si-

zung den 20. dieses hier halten, und dann für 14 Tag die Sitzung einzustellen: dieser Antrag wird mit Kochs Beifall angenommen.

Wyder erstattet Bericht über den Angriff der Franken auf den insurgirten Distrikt Stanz, welcher gestern Morgens um 6 Uhr statt hatte, bey welchem das ganze Dorf Kirsiten und die Wohnungen um Bürgen abgebrannt wurden, und das Feuer sich dann auch in Stanz und im Dorf Thalewyl zeigte: gegen Abend wurde auch Stanzstad und die am Morgen noch übrig gebliebenen Wohnungen in Brand gestellt und in die Asche verwandelt. (Liebes Stillschweigen)

Billeter berichtet, daß laut Privatbriefen aus Bündten, helvetische Bürger mishandelt werden, daher wünscht er, daß die Bundeshäupter eingeladen werden die helvetischen Bürger zu schützen.

Huber fodert, daß die Tagesordnung weder durch Berichte, noch durch Forderungen für Vollzugsmaßregeln unterbrochen werde: angenommen.

Zimmermann legt einen Entwurf eines Gesetzes über Bürger- und Gemeindsrechte in Helvetien vor. Escher sagt, dieser Gegenstand ist seiner Wichtigkeit wegen dringlich; danun, wann wir das Gutachten dem Reglement zufolge 6 Tage auf dem Bureau liegen lassen, während unserm Hierseyn der Senat unsren Besluß nicht mehr zum Gesetz machen könnte, so fodere ich Dringlichkeitserklärung und Bestimmung, daß der Rapport zur möglichen Untersuchung auf dem Bureau liegen bleibe. Secretan sagt, überall seyen Gründe vorhanden für Eschers Meynung, indem man sich in der gegenwärtigen Lage der Republik über langsame Formen erheben müsse, um jene zu organisiren: denn neben dem Aufruhr in Osten ist die Anarchie in Südwesten sehr nahe, und diesen kann hauptsächlich durch Organisirung der Munizipalitäten und was auf dieselben Bezug hat, abgeholfen werden: und wenn wir nicht hierüber so schleunig möglich Hilfe schaffen, so entsteht Verwirrung, indem ich schon wieder in dem Bulletin von Lausanne einen Besluß des Direktoriums sehe, der unsren Grundsätzen zwieder ist, und Widerspruch zu veranlassen scheint. Underwerth will den Rapport erst in vier Tagen behandeln. Cartier wundert sich, daß man über alle wichtige Rapporte Dringlichkeit erklären, und dadurch den Repräsentanten die Zeit rauben wolle, diese Gegenstände gehörig zu untersuchen; er fodert also Beibehaltung des Reglements. Escher wundert sich, daß man der Versammlung vorwerfen könne, sie wolle über alle wichtigen Gegenstände Dringlichkeit erklären; er glaubt, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfodere ein Gesetz über ihn, ehe die Räthe ihre Sitzungen einstellen, und jeder Repräsentant werde Zeit genug haben, innert 3 Tagen den Rapport sorgfältig zu untersuchen und beharret also auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann legt im Namen einer Kommission einen Gesetzes-Entwurf vor, über die Aufnahme der Fremden in Helvetien. Er schreibt die Commission habe ihren Auftrag überschritten, indem sie über alle Fremden einen Vorschlag mache, und er glaubt, das Volk werde nicht gerne sehn, daß andere Fremde als die schon im Land sind, als Bürger angenommen werden. Kuhn bezeugt, daß es ihn schmerzt solche eingeschränkte Ausserungen zu hören, übrigens fordert er, daß der Rapport sechs Tage auf dem Bureau liegen bleibe.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft;  
„Das Direktorium kommunizirt Euch heiligend ein Schreiben des Obergenerals Schauenburg, der ihm die gänzliche Unterwerfung der Empörten von Unterwalden anzeigt. Es bedauert, daß der Fanatismus und die verrätherischen Aufwieglungen des Auslandes so grosses Uebel unvermeidlich gemacht, und den Boden der helvetischen Republik mit dem Blut derer bespritzt haben, die sie so gerne ihre Kinder zu nennen wünscht etc. „ Im Generalquartier zu Luzern den 23. Fructidor (9. September.) Abend um 6 Uhr, im 6ten Jahr der fränkischen Republik. — Der Obergeneral an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik. Ihr werdet mit Vergnügen vernehmen S. Direktoren, daß der Sieg den Republikanern getreu blieb. Wir haben den Distrikt Stanz besetzt, nach einem Gefecht, welches von Morgens um 5. Uhr bis jetzt gedauert hat. Alles was mir Mühe macht, ist daß dieser Tag nicht beendigt werden könnte, ohne alle die Folgen einer hartnäckigen Gegenwehr. Dieses Gefecht hat viel Blut gekostet — aber es waren Rebellen und sie mußten bezwungen werden. Gruß und Achtung.

Unterschrieben Schauenburg.

Secretan begeht Behandlung des Patriotenentschädigungsgutachtens. Herzog glaubt der Heurathrapport zwischen Geschwisterkindern sei zuerst an der Tagesordnung. Häfssi begeht vor allem aus Anhörung des Gutachtens der Finanzkommission über den Finanzentwurf, weil dieses von der ersten Dringlichkeit ist; dieser Antrag wird angenommen.

Cartier fordert für Arb, für 6 Tag Urlaub, der bewilligt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komité.

#### Senat 10. September.

Usteri und Berthollet legen im Namen einer Commission folgende Verwerfungsgründe des den Regenerateur betreffenden Beschlusses vor, welche angenommen werden:

„In Erwägung daß die gesetzgebenden Räthe in diesem Geschäfte weder Ankläger noch Richter seyn können, während sie doch in der That durch den Beschluß beides seyn würden. „

„In Erwägung, daß die Einladung ans Direktorium, die schleunigsten und schärfsten Maasregeln gegen die betreffenden Personen zu ergreifen, eine dem Gesetzgeber wenig ziemende Sprache führt, indem jene Worte entweder als unbestimmt und nichts sagend, oder als zu willkürlicher Beseitigung der Gesetze und gesetzlichen Formen einladend, angesehen werden können. „

„In Erwägung endlich, daß die eigentliche Absicht des Beschlusses, durch die vom Senat an das Direktorium bereits geschehene Mittheilung des strafbaren Blattes bereits erfüllt ist,“

erklärt der Senat den Beschuß nicht annehmen zu können. „

#### Großer Rath 11. September.

Volkspresident Michel schreibt von Böhnigen, daß die Franken den 4 dies, ruhig und zufrieden durch den Canton Oberland nach dem Brünig gezogen sind.

Auf Eschers Antrag wird der vom Senat vorsorgte Beschuß der Tagesordnung, wegen der Rechtfertigung des Zürcherischen Kantonsgerichts über die Beschuldigung der Einsetzung einer Revolutionskommission, zu näherer Untersuchung an die hierüber niedergesetzte Commission zurückgewiesen.

Erlacher berichtet, daß wegen dem Angriff der Franken auf den Distrikt Stanz, die Arbeiten in Luzern an dem Versammlungssaal unterbrochen wurden, und daß daher es nothwendig werde, die ersten Sitzungen in Luzern in dem Theater zu halten. Ferner erzählt er, daß letzten Sonntag im Distrikt Stanz, nach dem Eindringen der Franken in denselben, an mehr als hundert Orten Feuerbrünste schon Morgens um 11 Uhr statt hatten, daß die Unterwaldner von Schwyz, von Uri und von Gersau aus, Hilfe erhielten, und daß dagegen die Obwaldner sehr patriotisch betrugen, und bei der Constitution bis in den Tod zu bleiben versprachen, er will daher Ehrenmeldeung vom Distrikt Sachen machen, und sagt, wenn früher ernsthafte Maasregeln getroffen worden wären, so wäre das Uebel nicht so groß geworden, daher hofft er daß nun auch gegen Schwyz und Uri zweckmäßige Maasregeln getroffen werden. Chenaud bedauert die traurigen Auftritte, die in Stanz vorfielen, allein er ist überzeugt, daß dieselben erforderlich waren, und daher begeht er ehrenvolle Meldung für die fränkische Armee. Zimmermann dringt darauf daß man, ehe offizieller Bericht vorhanden ist, keine Beschlüsse mache, und fordert also Vertagung über Erlachers Antrag, und hofft, man werde allgemein finden, daß man über Chenauds Antrag ebenfalls nicht eintreten könne. Escher und Huber folgen Zimmermann. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung im 159. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und fünfzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Dienstags den 2. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 11. September.  
(Fortsetzung.)

Cartier begehrte, daß der Volksrepräsentant Nutzen, welcher sich nicht mehr in unsern Versammlungen einfindet, eingeladen werde sich wiederum pflichtmässig mit uns zu vereinigen.

Erlacher begehrte ein Gesetz im Reglement wider solche widerrechtliche Entfernung aus der Versammlung. Kuhn begehrte Tagesordnung, weil viele unsrer Mitglieder abwesend sind, und also gegen Nutzen keine besondere Maasregel genommen werden könne. Secretan folgt und dringt auf Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung verwandelt ihre Sitzung in geheimes Committee. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft verlesen, in der das Vollzugsdirektorium die Schwierigkeiten darstellt, welche damit verbunden wären, wenn das Volksblatt, ehe es ausgeheilt werden darf, erst zur Beurtheilung den Repräsentanten müßte ausgetheilt werden, es erwartet daher auch hierüber das gleiche Zutrauen, welches es in andern Rücksichten genießt, und also Rücknahme dieses Beschlusses.

Escher hofft die Versammlung habe sich nie in den Sinn kommen lassen, die Censur des Volksblatts auf sich zu nehmen, weil dieses ihrer Bestimmung ganzlich zuwider wäre, sondern es sey einzigt um Mittheilung dieses wichtigen Blatts an die Volksrepräsentanten zu thun gewesen; er begehrte daher Rücknahme des ersten Theils jenes Gesetzes, und glaubt, infolfern es die Versammlung wünsche, so könnte die unentgeltliche Austheilung allenfalls noch beibehalten werden. Kuhn folgt in Rückicht der Censur dieses Blatts Eschers Antrag, fordert aber zugleich auch Rücknahme des ganzen Gesetzes, indem er hofft, die Repräsentanten werden gerne eine so gemeinnützige Unternehmung unterstützen, und also nicht mehr unentgeltliche Mittheilung des Volksblatts fordern. Secretan will in Rückicht der Censursache ganz folgen, allein höchst bedenklich ist es für ihn, daß dies

ses Blatt in Zürich gedruckt werde, wodurch leicht Mittheilung wichtiger Nachrichten an das Volk könne verzögert werden, er hofft also in Zukunft werde dasselbe in Luzern gedruckt werden. Huber folgt aus vollem Herzen Kuhns Antrag, und glaubt, wir müssen, die Ausführung unsers Gesetzes, welches ein Volksblatt bestimme, ganz dem Direktorium überlassen, und uns nicht in seine Vollziehungs-Maasregeln mischen wollen. Escher sagt: da das Direktorium aufgefodert wurde, dieses Volksblatt mit Beschleunigung in Gang zu bringen, so war es genöthiget dasselbe in Zürich drucken zu lassen, weil weder in Luzern noch in Aarau hinlängliche Pressen zu einer so grossen Unternehmung vorhanden sind, und da die Art der Vollziehung unserer Gesetze nicht in unsere Bevathung kommen soll, so fodere ich Tagesordnung über Secretans Bemerkung. Man geht über Secretans Antrag zur Tagesordnung und nimmt nach Kuhns Antrag, das Gesetz über die Mittheilung des Volksblatts an die Volksrepräsentanten gänzlich zurück.

Machmittag 4. Uhr.

Ein Schiffer von Ermatingen in Nichenau bittet um Schutz seines Schiffahrtsrechts. Ammann sagt, es sey von der ersten Nothwendigkeit die Schiffahrt an den Gränen nicht freizugeben, sondern die besidigten Schiffer beizubehalten, um die Polizei, wegen Bettelgesindel und Viehseuchen gehörig handhaben zu können, daher fodert er Verweisung dieser Bittschrift an den Polizeiminister. Wyder begehrte Verweisung an die Schiffahrtskommission des Zürichsees. Cartier folgt Wyder. Escher sagt, die Commission über die Schiffahrt des Zürichsees sey einzigt in mercantilischer Rückicht niedergesezt, wegen dem Handel zwischen Zürich und Wallenstadt: da nun diese Bittschrift diesen Handel nichts angeht, so fodert er Verweisung an das Direktorium. Huber folgt. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Zwei und dreissig Gemeinden des Distrikts Nyon im Leman fodern dringend Aufhebung der Feudalrechte, und wundern sich über die seltsamen Grund-

Sache, die im Senat, bei Anlaß der Behandlung des Beschlusses des grossen Raths geäussert wurden; Cartier fodert Verweisung an die Feudalrechtskommission; angenommen.

Die Gemeinde Coppet erschrocken über die Verweisung des Beschlusses des grossen Raths von dem Senat, begeht dringendst Abschaffung der Feudalrechte, ohne Loslösung; erbietet sich aber dagegen zu einer allgemeinen Territorialauslage, ehe diese Rechte abgeschafft werden. Bourgeois fodert wiederum Verweisung an die Commission. Suter sagt, vorhin hat eine Eule gesungen, jetzt singt eine Nachtigall, ich fodere ebenfalls Verweisung dieses doppelten Gesangs an die Commission zu sehr reislicher Erwägung. Angenommen.

B. Schabder Badwirth in Flüe im Canton Solothurn bittet um Entschädigung für sein Tafersennrecht. Escher fodert Lagesordnung, weil diese Bitschrift schon einmal vorgelesen wurde. Cartier will Verweisung an das Direktorium; Wyder, Verweisung an die Ehehaftentkommission. Huber folgt Escher, dessen Antrag angenommen wird.

Pfarrer Eggimann von Amselbingen fodert für seinen neunzehnjährigen Sohn Majoritätsrecht um in eine Handlung treten zu können. Koch unterstützt diese Bitte. Carrard fodert Lagesordnung, weil die Emancipationsertheilung Sachkenntniß erfodere und vor eine Gerichtsstelle gehöre. Secretan glaubt, weil der Vater selbst dieses Majoritätsrecht für seinen Sohn fodere, so müsse dasselbe ertheilt werden. Huber folgt Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Muriste im District Stäfis bittet um Erlaubniß ihr altes Wirthshaus wieder herstellen zu dürfen: dagegen protestirt aber der Wirth Moner von dieses Dorfs. Erlacher begeht Verweisung an die Ehehaftentkommission. Carmintray begeht Lagesordnung: Wyder folgt dieser; Man geht zur Lagesordnung.

Kaufmann, ein unehlicher Sohn eines Bürgers von Knutwyl begeht in das Gemeindsbürgerrecht eingesezt zu werden. Kuhn fodert Lagesordnung weil dieses eine gerichtliche Sache ist. Trösch will Vertagung bis nach dem Gesetz der Gemeindsbürgerrechte. Cartier fodert Lagesordnung weil ein Schweizerbürger sich überall niederlassen kann. Wyder folgt Kuhn, weil es hier um das Gemeindsbürgerrecht zu thun ist. Koch fodert einfache Lagesordnung aus denen von Kuhn angeführten Gründen: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Aubonne glaubt die einzelnen Verkäufe von Nationalwein, welche die Verwaltungskammer in Lausanne vornehme, seyen schädlich, und die Steigerung wäre vorzuziehen, sie bittet um eine allgemeine Verordnung hierüber. Huber begeht Verweisung an das Direktorium, weil dieses eine

Vollziehungsmaasregel ist. Carrard, Kuhn, Secretan und Hüssi folgen: letzterer aber glaubt, man soll dem Direktorium die Versteigerungen anempfehlen. Zimmermann beharret auf der einfachen Verweisung ans Direktorium, weil wir uns nicht in die Vollziehung mischen sollen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

### Senat 11 September.

Das Vollziehungsdirektorium theilt einen Brief des General Schauenburg mit, worin er die ganzliche Unterwerfung der Empörer von Unterwalden anzeigen. Stockmann giebt einige Nachrichten von den Kriegsereignissen vom letzten Sonntag, von denen er zum Theil von Luzern aus, Augenzeuge war.

Der Beschuß, welcher die letzte Sitzung der Räthe in Arau, auf den 20sten d. und die erste in Luzern auf den 4ten Oktober festsetzt, wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem B. Direktor Legrand erlaubt, so oft es seine Geschäfte erfodern, ohne besondere Bewilligungen sein auf fränkischem Boden gelegenes Etablissement zu Arlesheim bei Basel, besuchen zu dürfen.

Der Beschuß, welcher den 15ten Abschnitt des inneren Polizeireglements beider Räthe, der von den Beschlüssen handelt, enthält, wird verlesen. Usteri und Berthollet ratzen zur Annahme, indem die Gründe einer früheren Verweisung dieses Abschnittes, nun gehoben sind. Er wird angenommen.

Der Beschuß, welcher erklärt, daß die Geistlichen beider Religionen am Ort des Regierungssitzes, vom Staat bezahlt werden sollen, wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Lafleche begeht eine Commission. Lüthi v. Sol. ebenfalls; er findet die grosse Frage: ob der Staat die Religionsdiener bezahlen werde, durch diesen Beschuß gewissermaßen zum voraus entschieden. Die Commission wird geschlossen und in dieselbe geordnet: Lüthi v. Sol. Augustini, Rubli, Barras und Muret.

Der Beschuß, welcher erklärt, daß der Regierungsstatthalter des Canton Sentis Bolt, der Commandant Wetter ijr. und alle, die gegen die Rebellen ausgezogen, sich ums Vaterland verdient gemacht haben, und daß dieses Dekret dem Stathalter zu derselben Handen soll zugestellt werden, wird einmuthig angenommen.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung; nach Wiedereröffnung derselben verlangen Devevey, Barras, Meyer v. Arbon und Frossard für 3 Wochen der ersten Sitzungen in Luzern, Urlaub. Lüthi v. Sol. bemerkt, daß man wenigstens dafür sorgen müsse, daß die zu Eröffnung der Sitzungen in Luzern am 4. Oktober nothwendige Zahl Mitglieder durch allzu viel bewilligte Urlaube nicht unmöglich gemacht werde. Die verlangten Urlaube werden ertheilt.

Grosser Rath, 12. Sept.

Hüssi wünsche, daß endlich einmal die deutsche Unterschreiberstelle wirklich besetzt werde, und empfiehlt hierzu den B. Weiß v. Zürich, der nun schon lange dieses Amt mit Geschicklichkeit provisorisch beskleidet. Zimmermann stimmt Hüssi bei, doch wünscht er, daß die Kommission mögns hierüber relative, und dann eine formliche Wahl vorgenommen werde. Huber stimmt Zimmermann bei, weil dieser Gang gesetzlich bestimmt sey. Gysendörfer stimmt Hubern bei. Cartier unterstützt Hüssi, welcher sich mit Zimmermann vereinigt, dessen Antrag angenommen wird.

Secretan im Namen der Reglementscommission schlägt vor, in dem vom Senat verworfenen Beschuß, folgende Veränderungen zu treffen: X. Abschnitt 3. §. Wenn zwei Mitglieder zu gleicher Zeit das Wort fordern, so ertheilt der Präsident dem ältern derselben das Wort. XI. Abschnitt, §. 1. Wenn die Tagesordnung vorgeschlagen wird, so soll sie vor allem aus von dem Präsidenten ins Mehr gesetzt werden. §. 2. Das gleiche soll stott haben, wenn die Vertagung der Frage durch 4 Mitglieder begehr wird. §. 3. enthält den § des verworfenen Beschlusses. Zimmermann glaubt diese beiden §§. des XI. Abschnitts seyen einigen andern schon bestimmten §§. zuwider. Secretan vertheidigt das Gutachten, welches so gleich angenommen wird.

Anderwerth begeht eine Verlesung des ganzen nun abgeänderten Reglements, um untersuchen zu können, ob nichts Widersprechendes in diesen verschiedenen Veränderungen sich eingeschlichen habe. Huber glaubt, hierfür habe die Kommission schon hinlänglich gesorgt; er will also Urfurz erklären, damit das ganze Reglement vor unsrer Ankunft in Luzern gedruckt werden könne. Carrard glaubt, es seyen noch verschiedene Abänderungen zu treffen. Trösch stimmt Anderwerth bei. Huber beharrt. Secretan bemerkte, daß der vom Senat verworfene XVII. Abschnitt noch nicht umgearbeitet sey, und will der Kommission den Auftrag geben, morgens einen Vorschlag hierüber vorzulegen. Dieser Auftrag wird angenommen.

Huber fordert, daß von Anfang unsers Aufenthalts in Luzern an, alle obersten Gewalten der Republik in ihrer Amtskleidung erscheinen, und daß das Kragen solcher amtlichen Unterscheidungszeichen übrigens jedermann, dem es nicht gesetzlich befohlen ist, verboten werde. Carrard folgt und fordert Bestimmung einer Amtskleidung für die Bureaux. Erlacher folgt und will, daß alle Kragen gleichförmig gestickt seyen, und daß die Kutschere nicht bordirte Hüte wie die Staathalter tragen sollen. Zimmermann unterstützt Huber und bittet um Abstimmung über einen so unwichtigen Gegenstand. Hubers Antrag wird

angenommen und auf Carrards Antrag eine Commission niedergesetzt, welche die eigentlichen zu verbisenden Unterscheidungszeichen und eine Amtskleidung für die Sekretärs bestimmen soll: hierzu werden geordnet: Koch, Gribel, Zimmermann, Penchard und Huber.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß da nun wegen den ausgebrochenen inneren Unruhen, die Anwesenheit der fränkischen Truppen aufs neue erforderlich werde, und da ungeachtet dieselben nun im fränkischen Sold stehen, doch diejenigen Gemeinden welche an den Heerstrassen liegen, besonders durch den Durchmarsch und Aufenthalt der Truppen beschwert werden, welches eine unbillige ausschließliche Last für dieselben wäre, es eigentlich die Gerechtigkeit erfordert, daß der Distrikt die Beschwerden trage, welche einer Gemeinde auf, daß der Kanton diesigen so dem Distrikte aufgefallen sind, über sich nehme, und daß endlich die gesamte Republik mit denselben die auf den Kantonen liegen, beladen werde: da aber diese allgemeine Vertheilung in der Ausführung Schwierigkeiten oder wenigstens Verzögerungen finden würde, so ladet das Direktorium die Gesetzgebung ein, mit Beförderung zu verordnen, daß die Verwaltungskammern begwältigt seyn sollen, über die einer Gemeinde oder ihren Bewohnern aufgefallne Kosten, eine so niedrige Schätzung zu machen, als die Billigkeit erlauben mag, und dieselbe auf alle Gemeinden des Cantons nach Maasstab ihrer Bevölkerung und ihrer Mittel durch eine Kontribution zu vertheilen. Kuhn unterstützt diese Bothschaft und fordert, daß die darin geäußerten Grundsätze sogleich mit Dringlichkeit anerkannt und die weitere Ausführung und Anwendung derselben dem Direktorium aufgetragen werde. Akermann folgt ganz Kuhn. Cartier folgt. Cazpani ebenfalls, doch will er das Direktorium einladen den Verwaltungskammern aufzutragen, unpartheisch bey der Kostenvertheilung zu Werke zu gehen. Deldoes, Gmür und Herzog folgen. Huber anerkennt die Dringlichkeit der Sache, aber stimmt das gegen der Uebereilung die gefordert wird, nicht bey; er fordert daher eine Kommission über diesen Gegenstand. Die Grundsätze der Bothschaft werden angenommen, und die Entwicklung derselben einer Kommission übergeben. Escher, Carrard, Secretan Egg von Eulikon und Gysendörfer werden hierzu geordnet.

Herzog begeht wegen seinen häuslichen Geschäften Urlaub für 4. Wochen: bewilligt.

Koch begeht vom nächsten Freitag an Urlaub: gestattet.

Hüssi fordert ebenfalls von nächster Woche an Urlaub und erklärt, daß Huber seine Stelle am Bureau indessen einnehmen werde. Carrard fordert, daß diese Mitglieder die unsern Arbeiten so nothwendig

dig sind, ihre Zeit doch weiter fort dem Vaterland schenken. Huber begehrte, daß Hüssi seine Fodierung gestattet werde: dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident fordert für Pauli Urlaub bis zur ersten Sitzung in Luzern. Wildberger begehrte 8 Tag später als die Versammlung sich in Luzern einzufinden zu dürfen: beiden Begehren wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Komitee. Nach Wiedereröffnung desselben begehrte Perighe 3 Wochen später als die übrigen Mitglieder sich in Luzern einzufinden zu dürfen.

Comamichel begehrte Urlaub bis Martini.

Neukom wünscht sich 14 Tag nach der ersten Sitzung in Luzern einzufinden.

Maulaz begehrte Urlaub über den Herbst. Bourgeois, Panchaud und Deloës machen das gleiche Begehr.

Huber fordert, daß der zu häufigen Urlaubsvertheilung ein Damm gesetzt werde, indem das Heil des Vaterlandes fordere, daß für dasselbe gearbeitet werde, er begehrte daher ehe ein Urlaub ertheilt werde, Verfertigung eines Verzeichnisses aller Abwesenden.

Zimmermann folgt Hubern, erklärt aber, daß er auch im Fall sey über den Herbst Urlaub zu begehen.

Billeter sagt, er sey 2 1/2 Jahr verbannt gewesen, seit seiner Zurückkunft habe er an der Revolution gearbeitet, und noch nicht 4 Nächte hinter einander in seinem Haus zugebracht, er begehrte also für 14 Tag Urlaub.

Millet fordert auch für 14 Tag Urlaub.

Bourgeois widersezt sich Hubers Antrag, indem alle Mitglieder gleiches Recht mit den schon beurlaubten haben. Capani sagt, unsere erste Pflicht sey für das Vaterland zu arbeiten, und als wir gewählt wurden, war keiner der unter dem Vorwand seiner häuslichen Geschäfte die Stelle ausschlug, also sollen wir vereinigt für das Vaterland arbeiten.

Jacquier fordert Urlaub über den Herbst. Preux ebenfalls.

Deloës glaubt Capanis Ausserung sey ungerecht, weil wir alle das Vaterland gleich lieben und keiner seine unerwarteten häuslichen Angelegenheiten voraussehen konnte.

Carrard beschwört die Versammlung dem Wohl des Vaterlands das Privatinteresse aufzuopfern er stimmt Hubern bey, dessen Antrag angenommen wird.

Senat, 12. September.

Genhard und Barras berichten im Namen einer Kommission über den die Entschädigung der

durch die Viehseuche geschädigten Gemeinden Effingen und Bözingen betreffenden Beschlüsse. Die Kommission räth zur Verwerfung, weil das Begehr ganz einfach sollte ans Direktorium gewiesen werden, indem das bei den alten und bestehenden Gesetzen gemäß müsse verfahren werden. Usteri spricht in gleichem Sinne; die ehemalige Berner Regierung entschädigte die Gemeinden für das, in Kraft ihrer Sanitätsordnungen, gesund geschlachtete und als solches zuvor geschätzte Vieh, nicht aber für das durch die Seuche gefallene; nun berechnen die beiden Gemeinden ihren ganzen Schaden, und fordern für das gesund sowohl als frank gefallene Vieh Entschädigung; die Erklärung des grossen Rathes, daß sie sollen entschädigt werden, scheint ihre gesammte Forderung zu bewilligen, und die Verweisung ans Direktorium nur die Richtigkeit der Rechnung zu betreffen; darum, und weil überall die Sache nicht für den Gesetzgeber gehört, muß der Beschluß verworfen werden. — Er wird verworfen.

Giudice begehrte neuerdings einen italiänischen Dolmetsch; da alle Mitglieder in dieser Versammlung gleich sind, so könne sein Verlangen nicht abgeschlagen werden; die wahre Freiheit und Gleichheit könnte bei einer solchen Verweigerung nicht bestehen. Auch sey die ungesäumte Bewilligung der Bitte gar leicht, indem der gegenwärtige Dolmetsch des Senats, der B. Jayet, hinlängliche Kenntniß der italiänischen Sprache besitze, um auch dies neue Geschäft übernehmen zu können. Usteri findet nichts natürlicher als dieses Begehr des B. Giudice; wenn, wie es scheint, derselbe weder Deutsch noch Französisch versteht, dennoch aber Stellvertreter des helvetischen Volkes ist, und die heilige Pflicht auf sich hat, bei allen unseren Verhandlungen nach bestem Wissen und Gewissen mit zu ratthen, und mit zu stimmen; weniger einleuchtend scheint ihm die Freiheit und Gleichheit die der B. Giudice zu Gunsten seines Begehrns anruft; der Senat würde ohne Zweifel freyer, und die Mitglieder desselben gleicher seyn, wenn wir weder in drei noch in zwei Sprachen, sondern in einer einzigen sprechen könnten. Dabei will er sich insdeß nicht aufzuhalten, sondern einzig von dem schnellen Vollziehungsmittel sprechen, das der B. Giudice vorschlägt; dieses scheint ihm so leicht nicht zu seyn, wie es vorgestellt wird; daraus daß Jayet die italiänische Sprache besitzt, folgt wohl keineswegs, daß er zu der grossen und doppelten Arbeit die er bereits auf sich hat, indem er deutscher sowohl als französischer Dolmetsch ist, nur eine neue Verdopplung seiner Arbeit als dritter italiänischer Dolmetsch übernehmen könne; schlägt also eine Kommission vor, die sich mit dem Begehr des B. Giudice und allem was dahin einschlagen mag, beschäftigen soll.

(Die Fortsetzung im 160. Stuf.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert sechzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Senat, 12. September.

(Fortsetzung.)

Augustini unterstützt das Begehr von Giudice's, welcher es besonders auch darum billig findet, weil zwei ganze italienische Kantone sind, während nicht zwei ganze französische sind, denen zu liebe man doch alles französisch verhandelt; das Begehr der Italiener zu verweigern würde sehr gefährlich seyn, indem, wie Usteri gesagt hat, sie ihre Pflichten unmöglich erfüllen könnten; es würden falsche Stimmenmehrte dadurch möglich werden; es könnten wichtige Gesetze gegeben werden u. s. w.; er stimmt für die Kommission. Muret lässt sich die Kommission gefallen; aber sie soll sich einzigt mit Giudice's Antrag, und nicht wie Usteri vorgeschlagen habe, auch mit der französischen Sprache beschäftigen; denn es sei ein Decret vorhanden, nach welchem alles in deutscher und französischer Sprache behandelt werden, und keine dieser Sprachen vor der andern einen Vorzug haben soll. Leman und Freiburg seyen freilich nur zwei Kantone, aber sie enthalten ungefähr den dritten Theil der Bevölkerung von ganz Helvetien; er will nicht daran erinnern, daß dieselben in der Revolution die ersten waren. Usteri erwiedert, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, die französische Sprache der Kommission zuzweisen zu wollen; er habe nur gesagt, wir würden freier und gleicher seyn, wenn wir weder drei noch zwei sondern eine Sprache reden würden, gleichviel ob das die deutsche oder französische wäre; daß dem so ist, davon giebt das gegenwärtige Missverständniß des B. Muret einen neuen Beweis. Mittelholzer findet, die italienische Sprache könnte ohne ein Decret nicht eingeführt werden, dazu hat aber der Senat keine Initiative; die Kommission könne also nichts thun; dem B. Giudice, glaube er, könne anders nicht geholfen werden, als wenn er sich neben ein Mitglied setzt, das ihn, in italienischer Sprache von dem was vorgeht, unterrichten kann. Er klagt sehr über die unangenehme Verschiedenheit der Sprachen in der Versammlung; die Sprachen wirken sehr viel auf den Gemeingeist, und dieser würde besser seyn, wenn nur eine Sprache herrschte. Er trägt auf die Tagesordnung an. Caglioni unterstützt Giudice's Begehr; die Landschaften Locarno und Mendrisio hatten, ehe sie die Konstitution annahmen, von Rapinat die Versicherung empfangen, sie würden einen italienischen Dolmetsch erhalten; Mittelholzers Vorschlag

könne gar nicht statt finden; die Glieder des Senats welche italienisch verstehen, seyen als Senatorn hier und nicht als Dolmetscher. Lüthi v. Sol. stimmt Mittelholzern bei; ein Gesetz ist vorhanden, nach welchem alles in beiden Sprachen, der deutschen und französischen, behandelt werden soll; so billig das Begehr von Giudice ist, so kann sich dennoch der Senat damit nicht abgeben; er muß einen Vorschlag vom grossen Rath abwarten, wo der Gegenstand auch bereits an eine Kommission gewiesen ist; bis dahin möchte Giudice seine Bitte zurücknehmen; er verlangt Tagesordnung. Meyer v. Arb. versichert, Giudice verlange nicht Übersetzungen in extenso, sondern nur Auszug dessen was verhandelt und vorgetragen wird; dies zu gestatten sei billig und gerecht und auch leicht, sobald der Dolmetsch Jayet sich dazu versteht will; er hält dafür keine Kommission nothwendig. La Flechere glaubt, die italienischen Deputirten könnten wohl in ihrer Sprache reden, aber weiter nichts verlangen. Barras meint, wenn die Tagesordnung, wie es eigentlich das Reglement erheische, im Saale auf einer Tafel und zwar in allen drei Sprachen verzeichnet wäre, so könnte das hinreichen. Giudice besteht auf seinem Verlangen, und bemerkt, daß die italienischen Deputirten unmöglich italienisch sprechen können, wann sie nicht verstehen was von andern gesprochen wird. Eine Kommission die der Präsident ernennen soll, wird beschlossen; er ernennt dazu Dolder, Muret und Beroldingen.

Der Beschlusser welcher denselben vom 4ten September der die Unterwerfung der Volksblätter unter die Aufsicht der gesetzgebenden Räthe bestimmte, zurücknimmt — wird verlesen. Man verlangt die nicht beiliegende Bothschaft des Directoriuns, die die Rücknahme veranlaßte. Usteri erwiedert, die Sache spreche von sich selbst; es bedürfe keiner Bothschaft. Der Beschlusser wird angenommen.

Eben so derjenige, der dem Pfarrer Eggimann die Emancipation seines 19 jährigen Sohnes bewilligt.

Dolder berichtet im Namen der Besoldungskommission über verschiedene Gehaltsbeschlüsse:

1. Sie rath zur Verwerfung desselben der den Schatzkommisarien 250 Louisdor bestimmt; sie würde 200 Louisdors für hinlänglich halten, da zu diesen Aemtern immer Leute von Vermögen gewählt werden, und die neben ihrem Amt auch noch eigne Geschäfte besorgen können. Der Beschlusser wird verwiesen.

2. Die Commission räth zur Annahme desjenigen der den Kantonstatthaltern 250 Louisd'ors nebst freier doch unmeublirter Wohnung giebt. Dev e v e y möchte einen Unterschied in diesem Gehalt, nach der Grösse der Kantone und also der Stärke der Arbeiten haben. Laflechere antwortet, die Gehalte sollen bleibend seyn, hingegen die gegenwärtige so ungleiche Grösse der Kantone, soll durch eine neue Eintheilung so bald möglich gehoben und ausgeglichen werden. Usteri fügt hinzu, sobald man eine solche Ungleichheit wollte statt finden lassen, so müsste man sie auch auf alle andern Kantonautoritäten, Verwaltungskammern, Kantongerichte u. s. w. ausdehnen; so schön der Grundsatz ist; daß jeder nach Verhältniß seiner Arbeit soll bezahlt werden, so ist er doch nur bis auf einen gewissen Grad ausführbar, und hier darum besonders nicht anwendbar, weil mancher kleinere Kanton mehr und mühsamere Geschäfte geben mag, als ein grösserer. Mittelholzer findet, aus diesem Grund soll allerdings die Resolution nicht verworfen werden; aber er tadelt die Grösse des Gehalts, das wirklich jenes der Repräsentanten übersteigt; wann ein Statthalter viele Geschäfte hat, so hat er dafür auch Unterstatthalter und Sekretärs; in seinem Kanton wenigstens fertigt der Statthalter gewiß nicht übertriebne Arbeit; dann ist ihre Stelle daurend, und wann sie gute Dienste leisten, lebenslänglich; sie wohnen bei Hause, können ihre häuslichen Geschäfte besorgen; 200 Louisd'ors dürften also hinlänglich seyn, da der Staat gewiß so grosse Ausgaben nicht bestreiten kann, und wie Kubli einst gesagt hat, mit kleinerer Kelle wird müssen anrichten lassen; er verwirft also den Beschlus. Kubli kann in diesem Fall gar nicht Mittelholzers Meinung seyn; so lange man die grosse Kelle braucht, müßte er nicht, warum man bei dem Regierungstatthalter eine Annahme machen sollte, der die wichtigste Person des Kantons ist, viele Auslagen und ohne Vergleich mehr Mühe und Arbeit hat, als ein Senator. Man hat heute lebendige Beweise gehabt, daß man allerlei Senatoren brauchen kann, zum Regierungstatthalter hingegen ist gewiß sehr selten einer tauglich; wenn wir also Arbeit und Verdienst zahlen wollen, so ist der gegenwärtige Gehalt gewiß nicht zu stark Müller und Münger stimmen für Annahme. Der Beschlus wird angenommen.

3. Den Beschlus, welcher dem Unterstatthalter einen Gehalt von 100 Louisdors bestimmt, räth die Commission anzunehmen. Laflechere bemerkt, wann bei einer neuen Eintheilung die Kantone grösser werden, so könnte alsdann auch dieses Gehalt erhöht werden. Hoch findet das Gehalt zu gering für diejenigen Unterstatthalter, die daraus Schreiber halten und besolden müssten; er will darum verworfen. Usteri glaubt nicht, daß ein Unterstatthalter im Fall

segn könne, eigne Schreiber zu halten; er räth zur Annahme. Küthi v. Sol. ebenfalls. Der Beschlus wird angenommen.

4. Sie räth zu Verwerfung des Beschlusses, der den Distriktsstatthaltern 50 Louisdors bestimmt; sie hält diesen Gehalt für zu gering und würde ihn wenigstens auf 75 Louisdors erhöhen. — Der Beschlus wird verworfen.

5. Sie räth zur Annahme des Beschlusses, der den Gliedern der Verwaltungskammern 150 Louisdors bestimmt. Genhard wundert sich, warum die Commission, die den Gehalt der Distriktsstatthalter zu klein fand, nun diesen der Verwalter, die ungewöhnlich viel Geschäfte haben, hinlänglich gross findet; es werde keinen guten Eindruck machen, wenn die vom Volk gewählten Magistrate kleinere, und die vom Direktorio gewählten, stärkere Gehalte haben. Usteri begreift nicht, worüber sich Genhard wundert; die Commission konnte doch wohl einen Gehalt von 50 Louisdors klein, und einen von 150 Louisdors hinlänglich gross finden. — Der Beschlus wird angenommen.

6. Die Commission räth zur Annahme des Beschlusses, welcher den Supplikanten der Verwaltungskammern 60 Bahnen für jeden Tag ihrer Verrichtungen und Reisekosten bestimmt. — Der Beschlus wird angenommen.

7. Eben so derselbe, der dem ersten Sekretär der Verwaltungskammer freie Wohnung und 100 Louisdors bestimmt.

8. Auch derselbe, der dem Oberschreiber des grossen Rathes 180 Louisdors und freie Wohnung giebt.

9. Endlich der, welcher jedem der beiden Dollmetscher des grossen Rathes 150 Louisdors, oder wenn einer in beiden Sprachen übersetzen würde, 200 Louisdors bestimmt.

Thörig erhält für 2 und One und Laflechere für 3 Wochen nach der Vacanzeit Urlaub. Usteri erneuert Küthi's gestrigen Antrag und verlangt, daß die bereits ertheilten Urlaube gezählt und über eine zu bestimmende Zahl hinaus keine weitere ertheilt werden. Müller und Dolder stimmen bei, und auf des letztern Antrag werden die Sekretärs beauftragt, bis Morgen ein Verzeichniß der bewilligten Urlaube vorzulegen. Kubli wünscht, daß man gegen solche, die in der Nachbarschaft wohnen, und selten in der Versammlung erscheinen, Maasregeln ergreife.

**Grosser Rath, 13. September.**  
Erlacher begehrte, daß man dem Bureau, dem Staatsboth und den Weiblen etwas Geld auf Rechnung ihrer Besoldung gebe. Hüssi begehrte, daß die Saalinspektoren diesen Gegenstand besorgen. Seerstan bemerkte, daß die Saalinspektoren kein Geld

mehr für das Bureau haben, und fordert also Vertagung dieses ganzen Antrags. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Commission schlägt B. Imhoff von Basel, B. Weiß von Zürich und B. Ott von Bern, zur Wahl als deutsche Untersekretär vor. Erlacher begeht Vertagung dieser Wahl, bis in die Nachmittagsitzung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung derselben fordert Herzog Verweisung des vom Senat verworfenen Beschlusses wegen Entschädigung der Gemeinden Bözen und Esfingen an eine Commission, weil der Senat kaum den Grundsatz dieser Entschädigung verworfen hat. Dieser Antrag wird angenommen. Deloës, Herzog und Suter werden in diese Commission gesandnet.

Da verschiedene Besoldungsbeschlüsse vom Senat verworfen worden, so werden dieselben auf Hubers Antrag, der Commission zurückgewiesen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Escher wird mit 54 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Suter hat 29.

Zum französischen Sekretär wird mit 59 Stimmen Capani gewählt.

Zu einem Saalinspektor statt des abgehenden B. Haas, wird mit relativem Stimmenmehr gewählt B. Cartier.

Zu einem deutschen Untersekretär wird mit absolutem Stimmenmehr mit 69 Stimmen gewählt: B. Weiß von Zürich. B. Imhoff v. Basel hat 26, B. Ott v. Bern 7 Stimmen.

Die Gemeinde Leuzburg macht in einer Bittschrift und durch 2 Abgeordnete Einwendungen wider Waidrecht Ansprachen der Gemeind Staufen.

Auf Herzogs Antrag erhalten diese Abgeordneten Ehre der Sitzung. Einer derselben äussert seinen Dank für diese Ehre und erklärt die Förderung seiner Gemeinde noch weitläufiger. Spengler unterstützt diese Bittschrift, glaubt aber insofern die Gemeinde Leuzburg in ihren Rechten gestört werde, so habe sie sich an die ordentlichen Richter zu wenden. Herzog glaubt, das Waidrecht sey überhaupt sehr tyrannischen Ursprungs, doch könne dasselbe noch nicht abgeschafft werden bis Gesetze hierüber vorhanden sind, er will daher unterdessen diese Bittschrift vertagen. Huber erklärt, daß dieser Gegenstand eine bloße Rechtssache sey, die vor die gewöhnlichen Richter gehöre, daher fordert er Tagesordnung. Schlumpf, Pellegrini und Ufermann folgen Hubers Erklärung und Antrag. Secretan glaubt das Waidrecht sey keineswegs tyrannischen Ursprungs, sondern röhre von einem ehemaligen gemeinschaftli-

chen Eigenthum her, er folgt übrigens der Tagesordnung und will die Bittsteller an den Justizminister weisen. Carrard und Billeter folgen diesem letzten Antrag. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Senat, 13. September.

Eine sogenannte Assemblée populaire de Moudon dankt dem Senat schriftlich für die Verweisung des Beschlusses über die Municipalitäten;theilt ihre Gesinnungen über das was in Rücksicht auf die Gemeindgüter und Feudalrechte sollte gethan werden, mit, und versichert schließlich, daß sie sich nie durch das Gold des Cabinets von St. James werde korrumpiren lassen.

Küthi v. Sol. berichtet im Namen einer Kommission über das Generalgesetz der Verwaltung der Finanzen der Republik. Die Kommission findet, daß vermöge dieses Gesetzes, ohne ein Dekret der gesetzgebenden Räthe keine Geldsummen weder in das Nationalsschazamt noch aus demselben fließen können; daß auf motivirten Antrag des Direktoriums, die Einnahmen sowohl als die Ausgaben, immer für ein Jahr von der Legislatur bestimmt werden müssen; daß die Responsabilitäten allenthalben gehörig festgesetzt sind; die Mehrheit der Kommission findet das Ganze dem Geist der Konstitution angemessen und rath zur Annahme. Eine Minderheit der Kommission rath zur Verweisung, weil sie zwischen zwei Artikeln des Beschlusses einen Widerspruch, wenigstens eine Dunkelheit zu finden glaubt, von denen der eine dem Direktorio die Disposition über die Kassen der Verwaltungskammern einzuräumen scheint, während der andere bestimmt, daß nur gegen Empfangsscheine des Schazamtes, die Verwaltungskammern Gelder ausliefern dürfen. Meyer v. Arau erklärt, daß er diese Minorität ausmache, und fügt noch hinzu: er wünsche daß in diesem allgemeinen Finanzgesetz dafür gesorgt werden möchte, daß das Direktorium für jedes besondere Departement immer nur diesenigen Summen verwenden könnte, die demselben bewilligt worden. Meyer v. Arb. findet, es sey weder Widerspruch noch Dunkelheit vorhanden; das Direktorium disponirt über die Gelder der Verwaltungskassen; in Folge dieser Dispositionen stellt das Schazamt Empfangsscheine aus, gegen die die Verwaltungskammern das Geld ausliefern; er will also annehmen. Augustini ist gleicher Meinung; jede andere Auslegung wäre absurd, weil Kraft des Gesetzes die Verwaltungskammern für alle Gelder verantwortlich bleiben, bis sie Empfangsscheine des Schazamtes das für vorweisen. Küthi v. Sol. vertheidigt die Resolution auf gleiche Weise, und antwortet auf die zweite Bemerkung Meyers von Arau, daß was er verlangt nicht ganz thunlich seyn würde; wenn das

Direktorium Missbrauch, von der ihm eingeräumten Freiheit machen wollte, so könnte es dieses immer thun, weil es ein ganzes Jahr, um Rechnung zu geben, Zeit hat; da aber alle Rechnungen untersucht werden, und das Direktorium für die Verwendung aller Gelder responsabel ist, so wird es sich wohl davor hüten. Indes kann man sich zu Anfang des Jahres, bei der Bestimmung der Bedürfnisse jedes Departements leicht im ein und anderen irren, dem einen zuviel, dem andern zu wenig berechnen, wodurch denn also gegenseitige Compensation nöthig wird; ohne diese, würde man gleich anfangs alles aufs höchste zu berechnen geneigt seyn. Las lechere verlangt, daß der Bericht der Kommission in beiden Sprachen zwei Tage aufs Bureau niedergelegt werde. Münger stimmt bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Secretarien legen das Verzeichniß der ertheilten Urlaube vor; es erhellt daraus, daß über den 4ten Oktober hinaus nur sieben Urlaube schon bewilligt, und gegenwärtig 23 Mitglieder abwesend sind. Auf Mittelholzer's Antrag wird hierauf beschlossen, daß für die noch übrigen Tage, bis zum Schluß der Sitzungen in Aarau keine Urlaube mehr ertheilt werden sollen, und auf Dolders Antrag, daß wenigstens vierzig Mitglieder bei der ersten Sitzung in Luzern seyan und unter diese Zahl herab keine Urlaube über die Vacanzezeit hinaus gestattet werden können.

Belli und Dietklem erhalten für den Monat Oktober Urlaub.

Auf Bertolets Antrag sollen die Saalinspektoren sich mit dem Finanzminister über eine an die Repräsentanten zu veranstaltende Gehaltszahlung besprechen.

Auf Devèvey's Antrag soll allen abwesenden Gliedern durch die Sekretairs der Tag der ersten Sitzung in Luzern angezeigt werden.

Man schreitet zur Wahl eines Präsidenten. Bodmer will, man soll den Präsidenten Wysser bestätigen, da die nächste Präsidenzzeit, die Ortsänderung nach seiner Vaterstadt Luzern, begreife.

Man bemerkte ihm, daß dieses dem Reglement zuwider wäre.

Wysser wird zum Präsidenten, und Murat zum französischen Sekretair ernannt.

#### Grosser Rath, 14. September.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt in einer Bothschaft an, daß die Gemeinde Dornek einen Nationalwald aus dem sie sich zu beholzen das Recht hat, als Eigenthum, dieses Rechts wegen anspreche, und da dieser Fall noch an mehreren Orten einzutreten scheine, so begeht es ein Gesetz, welchem zufolge das Nationaleigenthum auf solche Waldungen, so wie aber auch die Nützungen der Gemeinden, die dieses Recht bis jetzt hatten, bis zu weiterer allge-

meiner Bestimmung hierüber beybehalten werde. Nutzt will dieser sehr gerechten und billigen Forderung sogleich entsprechen. Nellsab und Deloës fordern Niedersezung einer Kommission, die die Anspruchsrechte der Nation untersuche, und jeden bei seinen Rechten schütze, weil viele Usurpationen von Seite der Regierungen hierüber statt hatten. Zimmerman unterstützt die durchaus billige Bothschaft des Direktoriums, und sagt: wenn ja Streit über das Eigenthumsrecht der Nation entstünde, so sind wir nicht Richter und können also auch die allfälligen Zwistigkeiten nicht untersuchen. Cartier stimmt diesem bei und will allenfalls wohl eine Kommission für das Forstwesen im Allgemeinen niedersetzen, hofft aber man werde kein Waidrecht mehr in den Waldungen gestatten. Kilchmann glaubt, weil die Bothschaft nicht Dornek allein angehe, sondern alle Waldungen, so müsse eine Kommission niedergesetzt werden. Herzog sieht freilich auch die Sache als einen Streit zwischen der Nation und der Gemeinde Dornek an. Doch sieht er keine Schwierigkeit in der Entsprechung der Bothschaft. Dagegen hofft er, es werde das aus Tyrannie entstandne Waidrecht in den Waldungen abgeschafft werden. Gmür glaubt, eine Kommission könnte nichts anders, als Richter zwischen der Nation und Gemeinde seyn, er will daher entsprechen, besonders da es nur um eine provisorische Erklärung zu thun ist. Huber findet die Bothschaft so ganz der gesunden Vernunft gemäß, daß er ihr sogleich entsprechen will. Egler ist gleicher Meinung und würde eine Kommission als widerrechtlich ansehen. Trösch glaubt, der Wald sei ein Gemeindewald und will dieses sogleich erklären, doch allenfalls noch eine Kommission vorgehen lassen, weil wir hierüber richten müssen. Nellsab kennt zu viele Beinträchtigungen der alten Regierungen, um zuzugeben, daß man sogleich unvölkiger Weise ein solches Gesetz mache, welches er nur dann gestatten will, wenn Reklamationen gegen diese Erklärung weiter fort angehört werden sollen. Deloës ist nun auch von der Zwangsmäßigkeit und Gerechtigkeit der Bothschaft überzeugt, und will unter Vorbehalt einer sorgfältigen Räderaktion entsprechen. Garrard erklärt, daß sich die über einen ähnlichen Gegenstand niedergesetzte Commission mit einem allgemeinen Gesetz beschäftige. Das besondere Begehr von Dornek sieht er als einen Rechtsfall an, in den wir nicht eintreten können; dagegen glaubt er, sich das Waidrecht nicht tyrannischen Ursprungs, sondern rühe von Mit-eigenthum her, welches also nicht aufgehoben, sondern abgekauft werden müsse. Er will dem billigen und bestimmten Begehr des Direktoriums entsprechen. Durch Stimmemehr wird der Bothschaft entsprochen.

(Die Fortsetzung im 161 Stuk.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 3. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. September.

(Fortsetzung.)

Secretan legt einen abgeänderten Entwurf über den vom Senat verworfenen XVII. Abschnitt des Reglements vor, welchem zufolge der Hausarrest als Strafe für Mitglieder der Räthe beibehalten, dagegen aber die Gefangenschaft weggelassen ist. Erlacher glaubt, die Räthe können kein Strafrecht ausüben und will die Arreststrafe auch weglassen. Cartier ist gleicher Meinung und fürchtet, wenn Partheiungen in den Räthen entstünden, wie jetzt Gott lob! keine seyn, so könnte die eine Parthei die andre in Arrest setzen, um ganz Meister zu seyn. Unterwerth unterstützt das Gutachten, weil dem 66. J. der Constitution gemäß die Polizei den Räthen gehöre. Herzog sieht keine Möglichkeit, daß eine Parthei die andre in Arrest setze, und glaubt, wenn die Gesetzgeber fehlen, so müssen sie so gut als andre gestraft werden. Er stimmt also fürs Gutachten. Graf folgt, will aber, daß die mit Arrest belegten Mitglieder den Sitzungen beiwohnen sollen, weil ein General, der im Arrest ist, wenn eine Schlacht statt hat, derselben des Arrestes ungeachtet, beiwohnen müßt. Suter glaubt, der Arrest sey mehr als Polizeistrafe: die Strafe an Ehre sey groß genug; Arrest seye Criminalstrafe und wenn solche statt haben müsse, so sey der obere Gerichtshof vorhanden, um uns zu richten; und einen Repräsentanten vom Recht für das Wohl des Vaterlandes Gesetze zu machen, auszuschliessen, sey zu stark. Er verwirft das Gutachten: Erdösch stimmt Graf bei und glaubt, wir können nie Richter werden. Erlacher ist auch überzeugt, daß die Repräsentanten für ihre Fehler eher doppelt, als zu wenig bestraft werden sollen, doch stimmt er Suter bei. Huber sagt: die Erteilung von kleinen Strafen, die wir alle anerkennen, ist auch richterlich und zwischen Hausarrest und Criminalstrafe ist ein grosser Unterschied. Er für sich wollte lieber Hausarrest als Meldung im Protokoll. Wir sind Menschen und

müssen uns auf Fehler vorsehen, nicht alle haben so zartes Gefühl wie Suter. Nützt stimmt Huber bei und glaubt, je höher man in Würde ist, je härter sollte man gestraft werden, obgleich dieser Grundsatz sehr vernachlässigt werde; er war auch einmal im Arrest und glaubt dadurch nicht entehrt zu seyn. Er stimmt für den Rapport. Herzog sieht einen wesentlichen Unterschied zwischen Fehler und Verbrechen und da nur diese dem Obergerichtshofe zugehören, so müssen wir jene bestrafen können, daher ist die Annahme des Gutachtens nothwendig. Der Rapport wird mit Vorbehalt von Verbesserungszusätzen (Amendemens) angenommen.

Secretan begeht in Rücksicht Grafs Amendement, daß die mit Arrest belegten Mitglieder in die Versammlung kommen können, nicht müssen. Carrard widersezt sich jeder weiteren Berathung. Grafs Zusatz wird verworfen. — Cartier begeht, daß nun noch abgemehrt werde, ob die Arreststrafe weggelassen werden soll oder nicht. — Es entsteht Lerm in der Versammlung. — Secretan hofft, da das Gutachten unter Vorbehalt von Amendemens angenommen wurde, so werde man nun nicht wieder aufs neue abstimmen wollen; ob er angenommen werden solle oder nicht. Er fordert Tagesordnung. — Lerm und Ruf um Tagesordnung, um Abstimmen und ums Wort von allen Seiten. Der Präsident setzt die Tagesordnung ins Mehr — sie wird verworfen. Erlacher beklagt sich, daß der Präsident ihm und andern Mitgliedern, die das Wort forderten, dasselbe nicht gab und nur Secretan sprechen ließ. Der Präsident erklärt, daß er in der Überzeugung stehe, recht gehandelt zu haben, weil das Reglement erfordert, daß wenn über eine Zwischenmotion die Tagesordnung gefordert und von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt wird, sie sogleich ins Mehr gesetzt werden müsse. — Neuer Lerm durch das Rufen: Den Präsident unterstützt, um Abstimmen und ums Wort. — Der Präsident setzt das Abstimmen oder Fortsetzen der Berathung ins Mehr. — Die Versammlung will abstimmen. Der Präsident setzt zum Mehr: ob man die

Behandlung des Commissionsgutachtens als geschlossen ansehen wolle oder nicht? — (Vermehrter und anhaltsender Lerm durch das Rufen ums Wort und Unterstützung des Präsidenten) Cartier fordert bestimmt, daß ins Mehr gesetzt werde: ob die Arreststrafe angenommen werden soll, oder nicht? — Lerm — man ruft dem Präsidenten zu, sich zu bedecken und die Versammlung aufzuheben — er klingelt — es entsteht wieder Stille. Carrard widersezt sich Cartiers Antrag, weil eine Aussprechung eines Hauptartikels in einem angenommenen Gutachten kein Amendement ist, und das Gutachten nur unter Vorbehalt von Amendements durch die Mehrheit angenommen wurde. Guter und Andererwerth unterstützen Cartier. Mujet stimmt Carrard bei und will allenfalls zugeben, daß ins Mehr gesetzt werde, ob der Beschluss zurückgenommen seyn soll oder nicht. — Neue Abordnung und Lerm. — Huber bittet dringendst dieser stürmischen Berathung endlich ein Ende zu machen; er erklärt, daß es dem Reglement und der gesunden Logik zuwider sey, ins Mehr zu sehen: ob das Geschlossne geschlossen seyn soll oder nicht; allein da dieses der kürzeste Weg sey, diese nicht sehr ehrenvolle Berathung zu beenden, so bittet er nachzugeben, indem dieses nun das Reglement beende und wir dann für die Zukunft eine bestimmte Ordnung vor uns haben. Er begeht also, daß ins Mehr gesetzt werde: ob man Arreststrafe wolle oder aber nicht. Die Versammlung erklärt durch Stimmenmehr diese von Hubern bestimmte ins Mehrsetzung anzunehmen zu wollen. Mit 50 Stimmen gegen 48 wird die Arreststrafe verworfen.

Das Gutachten über die Wirths- und Schenkhausrechte wird zum zweitenmal verlesen. Es ist folgendes:

Bürger Repräsentanten! Eurer Commission zur Berathung über die Zünfte, Fünungen und Gewerbsrechte, hattet Ihr aufgetragen, Euch in einer sehr kurzen Zeitfrist einen vorläufigen Bericht über die Wirthshaus- und Weinschenkenrechte insbesondere abzustatten.

Ohne irgend allgemeine und besondre offizielle Nachrichten über den in verschiedenen Kantonen so verschiedenen Zustand derselben einziehen zu können, hat sie in den wenigen Stunden, welche ihr darüber zu berathschlagen vergönnt waren, einen so verwirrten als schwierigen Gegenstand geleistet, was sie konnte, nicht was sie wollte.

Bei der Eigensucht der Menschen, welche sie verleitet, auf einer Seite den Genuss der Freiheit mit Ungeduld der Gesetzgebung gleichsam abzunöthigen; hingegen auf der andern ihre individuellen Vorrechte so ungerne auf dem Altar der Göttin zu opfern, ist nichts schwerer als die Grundsäze der ewigen Vernunft und der natürlichen Gerechtigkeit mit den Unmassun-

gen der politischen, durch Vorurtheile grau gewordnen, sogenannten Eigenthumsrecht zu vereinigen.

Da steht man betroffen zwischen Grundsäzen und allgemeiner Wohlfahrt und zwischen Vorurtheil und Habguth, wie jener berüchtigte Kassträger zwischen dem Engel des Lichts, und dem Prügel des Teufels.

Zum Voraus schon schamroth, muß man bedauern, daß man das Beste nicht, nicht einmal das Gute, sondern höchstens, wenn der Himmel gnädig ist, das erträgliche bewirken kann.

Man macht sich dieses zur Pflicht, und die Erfüllung der Pflicht erhebt den Muth über die Eigenliebe.

Die Konstitution und das allgemeine Beste ersfordern gänzliche Freiheit des Gewerbsleiszes.

Die Sittenverderbnis erzeugt Missbrauch und dieser nothigt zur Einschränkung. Der Eigennutz fodert Entschädigung für sein verwuchertes Eigenthum.

Diese ist aber zuletz, da sie die Einzelnen nicht geben wollen, dem Staate dennoch zuzumuthen, weil das allgemeine Beste der Zweck der neuen Einrichtung ist.

Die Unbequemlichkeiten, welche aus den Einschränkungen für manchen entstehen, sind diese schuldig sich gefallen zu lassen, weil grösseren Schaden für alle dadurch vorgebogen werden kann.

Auf diese Voraussetzungen baut Eure Commission indem sie Eurer Weisheit folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung übergiebt.

#### Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, in Erwägung, daß die Konstitution und die Förderung des allgemeinen Besten die Freiheit des Gewerbsleiszes so viel als möglich ersfordern.

In Erwägung, daß die Gesetze dem Missbrauch dieser und jeglicher Freiheit vorbiegen und steuern sollen.

In Erwägung, daß alle zu dem allgemeinen Beste das Ihrige beitragen sollen, keinem aber das Opfer seines ganzen Eigenthums zuzumuthen ist,

hat beschlossen:

Art. I. Es ist jedem Bürger erlaubt, den Wein von seinen eignen Neben zu verkaufen oder aber zu verwirthen, wie es ihm beliebt, und mit Vorbehalt der Gesetze.

Art. II. Diejenigen, welche ihren eignen Wein verwirthen wollen, sind gehalten, die Municipalität zuvor zu berichten, damit diese die gehörige Polizei aufficht darüber haben könne.

Art. III. Diejenigen, welche eignen Wein verwirthen, müssen ein Patent lösen und dafür vom Saum, den sie zu verwirthen geben, 2 Bagen bezahlen.

Art. IV. Von dieser Erlaubnis, den eignen Wein zu verwirthen, sind alle diejenigen Gemeinden

ausgenommen, in welchen bis auf den 1ten Jan. 1798 keine gesetzlich erlaubte Pinten oder Weinschenken statt gehabt haben.

Art. V. Der Weinhandel im Grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt der Gesetze und der darauf zu legenden Abgaben.

Art. VI. Diejenigen, welche gekauften Wein Maassweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich bei den Municipalitäten melden.

Art. VII. Sie müssen die Quantität des Weins angeben, den sie ausschenken wollen.

Art. VIII. Sie müssen dafür eine Patente lösen, und dafür 1/2 Schweizerfranken vom Saum bezahlen.

Art. IX. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. X. Von dieser Erlaubnis, Wein Maassweise zu verkaufen oder zu verwirthen, sind ebenfalls diejenigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis dahin keine Weinschenken statt gehabt haben.

Art. XI. In allen Gemeinden, in welchen bis dahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf keiner verwirthen werden, wenn es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

Art. XII. Keine Gemeinde darf sich aber versammeln, um darüber zu rathschlagen, sondern die Mehrheit muß es Subscriptionsweise und mit Gründen begehrn.

Art. XIII. In einzelnen abgelegnen Häusern, Höfen und Dörflein, wo keine Municipalität ist, darf durchaus kein Wein verwirthen werden, ohne einen besondern Beschluß der Regierung.

Art. XIV. Die Regierung kann keine solche Erlaubnis beschließen, ohne einen Bericht der Verwaltungskammer des Kantons.

Art. XV. Die Verwaltungskammer kann keinen solchen Bericht der Regierung einlegen, ohne vorher gegangnen Bericht der Municipalität desjenigen Orts, an welchem eine solche Erlaubnis statt haben soll.

Art. XVI. Diese Berichte müssen mit Gründen belegt seyn, welche die Notwendigkeit einer solchen Erlaubnis zum Besten des Handels und Wandels beweisen.

Art. XVII. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tasfernentwirthäuser zu errichten, das heist, Wein zu schenken und zugleich Fremde zu speisen, und zu beherbergen.

Art. XVIII. Er muß sich aber den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

Art. XIX. Er muß ferner jährlich dazu eine Patente lösen, für welche er dem Staate 48 Schweizerfranken bezahlt.

Art. XX. Diejenigen, welche bisher privilegierte Tasfernentwirthäuser besessen haben, sollen dagegen die erste ursprüngliche Summe von denselben Behör-

de zurückbezahlt bekommen, von welcher ein solches Recht erkaufst worden ist.

Art. XXI. Sie sollen ferner für die sonst abzulösenden Patenten 20 Jahre lang in die Staatskasse nicht zu bezahlen haben, was diejenigen, welche bis dahin keine erwiesne privilegierte Wirthshäuser besessen, laut dem XIX. Art. dieses Gesetzes abtragen müssen.

Art. XXII. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrechte abgeleitet werden.

Art. XXIII. Diese Tasfernentwirthäuser sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche die Artikel des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

Art. XXIV. Über die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken wird man ein besonderes Gesetz verfassen.

Art. XXV. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solches Gesetzes der Klugheit der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

Auf Anderwerths Antrag wird bestimmt, daß obiges Gutachten so weise behandelt werden soll.

Der 1. und 2. S. werben sogleich angenommen.

Über den 3. S. bemerkt, Deloës daß er nicht wisse, wozu ein Patent für diejenigen, welche Wein Maassweise verkaufen wollen, erforderlich sey, und eben so wenig gefällt ihm die Bezahlung eines solchen Patents mit 2 Batzen. Er fodert gänzliche Weglassung des S. Anderwerth erklärt, daß die Kommission diese Taxe mehr als Beispiel, nicht aber als bestimmt vorschlage; daher begeht er entweder Vergangenung dieses S bis nach Annahme eines Finanzsystems oder aber nur bedingte Annahme desselben. Rellstab will, daß dieser S nur provisorisch bis zur Bestimmung der Auflagen angenommen werde. Joëmin stimmt Deloës bei, weil diese Patente nur unnütze und doch kostbare Schreibereien veranlassen würden. Erlacher verlangt Vergangenung des S. welche die Wirthshausrechte nicht unmittelbar angehen. Auf Nutzet's Antrag hin erklärt die Versammlung, in der paragraphwissen Behandlung fortfahren zu wollen. Weber und Akermann fodern Durchstreichung des S. Nutzet stimmt bei, indem man ja auch keiner Patente bedürfe, um Ochsen zu verkaufen. Küscher folgt. Der Paragraph wird durch Stimmenmehr durchgestrichen.

Anderwerth begeht, daß nun der vierte Paragraph ebenfalls ausgelassen werde, weil das Weinausschenken frei seyn solle. Carrard glaubt: Anderwerth sey in Irrung, weil er überall frei seyn könne, ausgenommen, wo eine Gemeinde noch keine Schenke hat, und wo die Majorität aus Sorge für ihre Sittlichkeit auch keine zu haben wünsche. Er erinnert die Versammlung an den Eiser, mit dem

Se einst Ehrenmeldung von einer Gemeinde beschloß, welche sich einmuthig einer Schenke in ihrem Dörfe widersetzte und begehrte also Beibehaltung des Paragraphs. Huber folgt Carrard, weil die Gelegenheit zum Trinken verfuhr, und man also die Gelegenheit dazu niemand aufzwingen soll. Herzog erklärt sich, daß er auch kein Freund von Schenkens sey, und daß die aufgestellten Grundsätze wohl schön, aber nicht anwendbar seyen, weil jeder das Recht haben muß, das Seinige zu verkaufen. Man darf seine gepflanzten Erdäpfel en detail verkaufen, warum sollte man denn seinen eignen Wein nicht auch en detail verkaufen dürfen? Er will den Paragraph weglassen. Carmintran stimmt Carrard bei. Secretan kann Herzog nicht bestimmen, sondern nur Carrard, weil sehr bald durch Missbrauch aus solchem Verschenken seines eignen Weins, fortlaufende Schenken entstehen, und das Unlach zum Trinken und Böllerei verursacht: Er findet die alten Verordnungen hierüber sehr zweckmässig, und wußte also nicht warum man sie verwerfen sollte, wenn sie schon oligarchischen Ursprunges sind. Meist sind Gemeinden ohne Schenke blühend, gesittet und glücklich, während dem andere Gemeinden in ihrer Nähe, die Schenken haben, nach und nach durch Liederlichkeit und Unsitlichkeit versunken. Also wählt! — Deloës findet diese Grundsätze sehr schön, glaubt aber, daß im ehvorigen Kanton Bern jedermann Wein verkaufen durfte: um den Unbequemlichkeiten der gänzlichen Freigabe vorzukommen, wünscht er, daß andere Maafregeln vorgenommen werden, und glaubt eine Angabe dessen, was ein jeder Bürger von seinem eignen Gewächse zum Verkaufen habe, wäre sehr sichernd. Akermann stimmt Herzog bei, indem er nicht weiß, warum einer in einer Gemeinde seine Sachen sollte verkaufen dürfen, und hingegen ein anderer in einer andern Gemeinde nicht; außerdem wolle man ja laut diesem Gutachten die Wirthshäuser ganz frei geben; warum man denn nicht erlauben wollte, daß jeder den in der Gemeinde gewachsenen Wein nicht auch in derselben verkaufen dürfe. Lüscher folgt Akermann. Ullmann folgt ebenfalls, indem die Städte und Flecken kein Vorrecht mehr haben sollen. Cartier stimmt Secretan bei. Maccacci behauptet: der S. sey ganz wider die Konstitution und wider die Freiheit und Gleichheit, oder sollten dann die Rechte nicht gleich seyn in allen Gemeinden? die Moralität, sagt man: Warum sollte diese nicht gleich seyn in der ganzen Republik? Nicht die Gemeinden sollen Gesetze machen, sondern wir sollen Gesetze machen, ich fodere also Weglassung des Paragraphen. Anderwirth freut sich, die Moralität so warm vertheidigt zu hören, aber er glaubt, der Schluss, den man daraus ziehen wolle, sey dem S. der Konstitution zuwider. Im Thurgau war

hierüber völlige Freiheit ohne Nachtheil und wann durch Allgemeinmachung dieser Freiheit Schaden entstehen könnte, so sollen wir ihm durch gute Polizei und Aufklärung zu steuern suchen und uns durch diese schützen, folglich den S. verwerfen. Bacci will diesen S. ebenfalls gleich dem 3 Paragraph durchstreichen. Billeter hält den Paragraph der Freiheit und Gleichheit zuwider, und sagt: Wir Zürcher, die unter der härtesten Regierung standen, hatten doch wenigstens dieses Recht ganz frei, also würde wahrlich unser Volk nicht gut auf eine Einschränkung zu sprechen seyn, die es selbst unter seinen alten Despoten nicht kannte! Außerdem ist der S. ganz falsch, daß mit diesem Rechte Sittenlosigkeit und Liederlichkeit verbunden sey; denn wo ist ein gesitteteres, arbeitsameres und industriöseres Volk, als am Zürichsee; wo doch jedermann Wein schenken darf? Ich stimme für Durchstreichung des S. Schlumpf fodert Abstimmung. — Die Versammlung fodert Fortsetzung der Berathung, er sagt: weil man noch mehr über diesen wichtigen Gegenstand hören will, so gestehe ich, daß ich nie der Freiheit zu nahe treten werde, aber auch der Sittlichkeit und dem Staat nicht. Man spricht vom Verkaufe des Viehs und der Erdäpfel; weder diese noch jene geben Räusche und verführen die Haussäster nicht, den nothigen Unterhalt ihren Weibern und Kindern zu entziehen. Wenn ich als Vater für meine Kinder sorgsam seyn will, so nehme ich ihnen die Messer weg, und daher stimme ich zum Rapport. Iomini stimmt wider das Gutachten, weil es lächerlich sey, Schenken nicht dulden zu wollen, aber Wirthshäuser zu gestatten. Herzog will auch nicht zügellose aber ächte Freiheit. Er glaubt Durchstreichung dieses S. vermindre die eigentlichen bleibenden Schenken. Er als Vater nimmt seinen Kindern die Messer nicht weg, aber lehrt sie damit sorgsam umzehn, und so müssen wir's in Rücksicht des Weins machen, denn ganz ihn wegnehmen und unser Volk zu Türken machen, können wir doch auch nicht wohl. Erdösch will entweder allgemeine Freiheit oder allgemeine Einschränkung. Wyder sagt: Unser Volk ist noch nicht aufgeklärt genug, um nach Herzogs Idee das Messer frei behandeln zu können, er glaubt, man müsse nach solchen Grundsätzen auch jedermann Most und gebräunte Wasser verkaufen lassen, und so würde alles zu Wirthshäusern werden, und dadurch auch alle guten Wirthshäuser verschwinden. Carrard sagt: der Rapport wird missverstanden; es ist nur die Frage: Ob eine Gemeine, die keine Schenke will, eine haben müsse, und dieses sollte die Freiheit erfordern? — Wie grausam wäre es nicht, einer Gemeinde, die moralisch gut zu bleiben wünscht, den Unlaß zur Trunkenheit aufdringen zu wollen; unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hoffe ich, wird es keine Schwierigkeit mehr haben, das Gutachten anzunehmen,

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert zwei und sechzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. September.  
(Fortsetzung.)

Augsburger will auch nicht allenthalben Schenken haben, aber dagegen die allgemeine Freiheit unterstützen und also den Paragraph durchstechen. Weber begreift nicht, wie Freiheit und Moralität mit einander im Streit seyn können, und warum sie sich in dieser Berathung immer entgegengesetzt werden? Den Paragraph findet er ganz der Freiheit zuwider. Waren die Schenkhäuser der Moralität zuwider, warum will man dann solche erlauben, wo sie schon vorhanden sind? Wir können sie nicht verbieten und Deloës und Billeters Beispiele sind ja sprechend genug gegen den Widerspruch, den man zwischen ihnen und der Moralität einer Gemeinde zu finden glaubt. Man würde durch diesen §. den Wucher begünstigen, da wir hingegen dem Nachtheil der Schenken durch gute Polizeigesetze vorbeugen können. Perighe ruft aus: Freiheit und Gleichheit! wie missbraucht man dich! wie viel Elend, wie viel Armut, welche Ausartungen der Generationen entstehen nicht durch die Völlerei, welche durch die Schenken veranlasset wird! Wenn man keine Schenken will, ist es denn Freiheit, wenn man einem solche aufzwingen will? Freiheit und Sittlichkeit fordern gleich dringend die Annahme dieses §. Graf hat innert 20 Jahren in mehrern Gemeinden durch entstandene Schenkhäuser Armut und Unsitlichkeit entstehen gesehn, und fragt also: Ob es Freiheit wäre, hierzu vorsätzlich den Anlaß zu geben? er fordert also Beibehaltung des §. Suter: Ich hingegen bin in einer ganz andern Lage, als mein College Weber. Ich trinke Wein und trinke ihn gern. Es hat wohl keiner unter Euch sein Lob so oft besungen, wie ich, keiner vielleicht so innig empfunden, wie bald er den Kummer von der Seele scheucht, und wie kräftig er sie wieder aufhebt in so vielen trüben Stunden, die mit dem Leben unzertrennlich verbunden sind. Daher fühle ich sie doppelt, die Freude des Landmanns, wenn er am Abend mit einem Glas Wein den Schweiß und die Sorgen auf einmal von seiner Stirne scheucht. Allein es ist hier nicht die Rede von Erquickung allein; es ist nicht die Rede von vorübergehenden frohen Empfindungen — ich bin Gesetzgeber — es ist Rede von Pflicht und Wohl des Vaterlandes! Freiheit! heilige Freiheit! nie will ich dich schänden! Du bist nichts anders als das Vermögen, das zu thun, was weise Gesetze erlauben! und Ges-

seze, vorzüglich die eines freien Volks, müssen immer über die Sitten wachen. Der Himmel bewahre uns vor einer Freiheit auf Unkosten des Volksglücks, auf Unkosten der Moralität, und dieser muß offenbar zu Grunde gehn, wenn jeder nach Belieben in allen Winkeln Helvetiens Wein ausschenken darf. Missbraucht doch nie diese Freiheit! O möchte sie doch bald allen Nationen erscheinen! Aber sie ist hin, hin auf immer, wenn jeder nur machen kann, was er will und nicht was er soll. Ich will ihren Stempel auf alle Gewerbe, auf alle Begangenschaften drücken. Frei sey der Kunstfleiß so wie unsre Gedanken, aber hier will ich sie nicht unbedingt; das hieße Glück und Tugend des Helvetiers unsinnig morden. — Ich will Euch nicht, so leicht es mir auch wäre, alle das Unglück erzählen, das dem Wein auf dem Fuße nachfolgt; es wäre mir nicht schwer zu beweisen, wie sehr das menschliche Geschlecht durch seinen unmäßigen Gebrauch an Kraft verloren hat und verlieren muß, und wer nur etwa unsre Organisation kennt, der weiß wie stark der Einfluß des Körpers auf die Seele ist. Ihr habt deswegen Unrecht den B. Perighe zu tadeln, wenn Er Euch sagt, daß ganze Generationen die Weinsünden bezahlen und tragen müssen. Das ist leider nur zu wahr. Wenn auch das Gleichen des B. Schlumpf mit dem Messer nicht passt, weil es noch zu schwach ist, denn das Messer sieht man, man fühlt die Schneide, hingegen der Wein schleicht unvermerkt und untergräbt mit seinem feinen langsamem Gifte, Gesundheit und Glück — so darf man es doch anführen. Aber wir brauchen das Gleiche nicht. Das Uebel ist offenbar genug. Kurz, B. N., treu der Moralität, ohne welche kein Volksglück bestehen kann; treu der Tugend, ohne welche keine wahre Freiheit möglich ist, flehe ich Euch; vermehrt doch nicht die Gelegenheit zum Weintrinken — das Laster wandelt im Finstern, kriecht um die Schenken herum, Gelegenheit macht Diebe. Ich unterstütze den Rapport! — Von allen Seiten ruft man zum Stimmenmehr. Das Gutachten wird angenommen. (Geklatsch und Ruf: Es lebe die Republik und die Moralität.)

Secretan fordert für die Saalinspektoren zu Handen der Bedürfnisse des Bureau 6000 Franken, welche sogleich gestattet werden.

Würsch bittet um Urlaub, bis zur ersten Versammlung in Luzern. Er wird ihm gestattet.

Nachmittag 4. Uhr.

Gemeinden aus dem vormaligen Gouvernement

d'Aigle im Leman, sondern Waldungen als Eigenthum zurück, welche ihnen von der Berner Regierung zum Behuf der Salzwerke in Bex abgenommen worden waren. Wyder, Breux und Zimmerman fordern Verweisung an die über ähnliche Begehren niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Wyder begehrst, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche alle Bittschriften zuerst untersuche und dann einen kurzen Bericht über dieselben abstatte, damit die Versammlung nicht so viel Zeit mit Durchlesung derselben verliere. Huber folgt und will diesen Austrag dem Bureau geben. Herzog stimmt Huber bei. Lüscher sagt: Wir sind hier in diesen Nachmittagsitzungen versammelt, um den Willen des Volks zu vernehmen, nicht um immer nur abzukürzen. Ich fordre Tagesordnung. Cartier folgt Lüscher und will statt solcher Ordnungsmotionen zu debattieren, wiederum Bittschriften verlesen. Muzet sagt: Ich habe schon vor 2 Monaten Hubers Antrag gemacht, allein damals wies man mich mit der Erklärung ab: Es sey konstitutionswidrig, und wenn dieses nun so ist, so fordre ich, daß wir 4 Nachmittagsitzungen in jeder Woche halten. Dieser Antrag wird nun hoffentlich nicht wiederum eine Rezerei seyn. Schlumpf stimmt für Huber. Wyder ebenfalls. Weber und Zimmerman fordern Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die Gemeinde Regni im Leman bittet um Abschaffung der Feudalrechte. Diese Bittschrift mit einer ganz ähnlichen der Gemeind Aigle wird an Schlumpfs Antrag der Feudalrechtskommission zugewiesen.

Eine Bittschrift von Aigle im Leman fordert neue Verfügung über die Testierungsfähigkeit der Weiber. Auf Hubers Antrag wird dieser Gegenstand bis zur Abfassung des Civilgesetzbuchs vertagt.

Die Gemeinde Stauffen im Distrikt Lenzburg begehrst mit einigen andern benachbarten Gemeinden Bestimmung der Abläufigkeit des auf ihren Wiesen bestehenden Waldrechts, weil laut der Constitution kein Land mehr mit ewigen Beschwerden behaftet seyn kann. Huber fordert entweder Niedersezung einer Commission oder aber Vertagung dieses Gegenstandes bis zur Einrichtung der landwirthschaftlichen Polizei. Wyder stimmt bei. Schlumpf glaubt: Man könnte für einmal über diesen noch entfernten Gegenstand zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Wallis erklärt, daß sie gehobt habe, man klagte sich über nicht eingehende Berichte von den Verwaltungskammern, da sie doch allen an sie erlaubten Begehren entsprochen habe. Muzet sagt, er sey Schuld an diesem Rechtfertigungsbrief: übrigens könne er ver-

hindern, daß selbst aus dem Wallis noch nicht alle Berichte eingekommen seyen. Billeter glaubt, die Sache betreffe Berichte, welche aus einem Generalcomite abgesondert wurden. Wyder, Perighe und Zimmerman fordern Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein Küher von Courtlarie bei Biel fordert Entschädigung für ihm durch die Viehseuchepolizei geschlachtetes Vieh. Schlumpf will diese Bittschrift der Viehseuchepolizei Commission zuweisen. Cartier folgt. Breux fordert Tagesordnung, weil dieser Küher im fränkischen Departement des Montterble wohnt. Wyder folgt Breux. Kilchmann und Ackermann fordern Verweisung an das Direktorium. Zomini begehrst Verweisung in die wegen Essingen und Bözen niedergesetzte Commission. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

#### Senat 14. September.

Der Präsident Usteri berichtet, daß er noch als Saalinspektor, sich erhaltenem Austrage gemäß mit dem Finanzminister über eine zu veranstaltende Gesamtezahlung besprochen, und daß darüber vermutlich heute noch eine Bothschaft des Direktoriums an die Räthe gelangen wird.

Der Beschlüß, welcher den Abschnitt des Reglements, der von der Art wie die Mitglieder ihre Meinungen vortragen sollen, handelt — wird verlesen. Rubli tadeln, daß man, um reden zu dürfen, aufstehen soll. Lüthi von Sol. mißbilligt den Artikel, welcher verlangt, daß auf das Begehr von 4 Mitgliedern, ins Mehr gesetzt werden soll, ob man die Discussion schließen wolle; die darüber im Senat schon vorgefallnen Debatten haben hinlänglich über das Fehlgerade dieser Maafregel, besonders für den Senat — Aufschluß gegeben. Baucher ist gleicher Meinung; jeder Rath soll es hierüber halten wie er zu finden; er will verworfen. Fornerod ebenfalls; was für den grossen Rath zweckmäßig ist, kann für den Senat sehr unzweckmäßig seyn; der Senat soll immer mit überlegter und reifer Langsamkeit verfahren, und daß jedes Mitglied ohne besondere Erlaubnis nur einmal über einen Gegenstand reden darf, ist schon alzu grosse Einschränkung. Laflehere will aus gleichem Grund verworfen. Bodmer auch. Der Beschlüß wird verworfen.

Derjenige, der einen kurzen Zusatz zum 11ten Abschnitt des Reglements entha, wird angenommen. Eben so derjenige, der verordnet, daß alle obersten Gerichten vom Tage der ersten Sitzung in Lucern an, in ihrer Amtscheidung erscheinen.

Muret berichtet im Namen einer Commission über das Begehr eines italiäischen Dolmetsch, von Seite des B. Giudice. Die Commission rath darüber zur Tagesordnung zu schreiten, indem daß

Begehren allzu wichtig sey, um ohne einen gesetzlichen Beschlüsse beider Räthe, bewilligt werden zu können, und der Senat keine Initiative habe. Der B. Giudice werde indes sich privatim durch den Dolmetsch oder durch Mitglieder des Senats, von den Verhandlungen Kenntniß verschaffen können. Giudice erklärt, daß er sich einsweilen, ohne von seinem Recht zu vergeben, hiermit begnügen wolle.

### Grosser Rath, 15. September.

Die St. Bläffische Regierung fodert ihre diesjährigen Zehenden und Gefälle, die sie in 3 Cantonen Helvetiens zu beziehen hat, und welche ihr laut dem Eigenthumsrecht, das die biedere helvetiche Nation immer schützen werde, zugehören: Zugleich erinnert sie, daß der Canton Schaffhausen viele Gefälle auf deutschem Boden besitze, welche demselben immer noch abgeliefert wurden. Auf Huber's Antrag wird dieses Schreiben an das Vollziehungsdirektorium gewiesen.

Zimmermann fodert Polizei-Verfügungen über die Preise der Hausmiethe und der nothwendigen Lebensbedürfnisse in Luzern, und begehrte, im Fall das Holz zu sehr im Preis steigen würde, daß die Regierung durch die benachbarten Nationalverbündungen den Holzpreis mildere. Cartier dankt für diesen sorgfältigen Antrag und fodert Dringlichkeits-Eklärung, welche sogleich angenommen wird. Secretan sieht Zweckmäßigkeit dieses Vorschlagens nicht ein, indem er überzeugt ist, daß nur Überfluss, Wohlfeilheit bewirkt, weil man bei der Taxierung der Lebensmittel nicht auch noch zugleich zwingen könnte, daß man wirklich die Ware zum Verkauf anbiete, und also dadurch nur Mangel bewirkt werde: außerdem aber daß man durch solche Maafregeln seinen Zweck eigentlich verfehlt: tritt man auch noch durch dieselben den Eigenthumsrechten zu nahe, und in dem gegenwärtigen Augenblick wären solche Verfügungen eigentlich revolutionair und hätten ein höchst eigenständiges Aussehen, daher begehrte er Tagesordnung. Wyder ist auch überzeugt, das nach und nach von selbst Überfluss in Luzern einstehen werde, doch will er gerne das Direktorium zu allgemeinen Polizei-Verfügungen einladen. Deloës stimmt ganz Zimmermann bei, und glaubt Luzerns eigener Vortheil erfodere solche Verfügungen. Nutzt, wenn 400 Menschen in einen Ort kommen, und nicht für diese verhältnismässig mehr Lebensmittel erscheinen, so steigt auf einmahl der Preis aller Lebensmittel: übrigens aber hoffe ich, werde Luzern sich selbst hierauf vorbereiten und dafür sorgen, einzige nehme ich Zimmermann's Vorschlag in Rücksicht des Holzes an, und stimme übrigens Secretan bei. Zimmermann beharrt auf seinem ganzen Antrag. Huber ist völlig überzeugt, daß wir

keine besondern Gesetze zu unserm eignen Vortheil machen sollen, aber dagegen sollen wir für den Ort selbst, wo wir hingehen, und für dessen Nachbarschaft sorgen, damit sie nicht zu sehr unter dem Wucher leiden; er stimmt also zu dem Antrag von dem er einzige die Hausmiethe ausnimmt, indem man keinen Bürger zwingen könne, sein Haus um diesen oder jenen Preis auszumieten. Trösch hingegen will die Wohnungen nicht aber die Lebensmittel taxiren. Ackermann hofft, in Luzern sey schon hinlängliche Polizei über Lebensmittel und glaubt es würde sehr bald Überfluss entstehen, wenn die Zufuhrstrassen besser wären; er will daher das Direktorium einladen, die Straßen zu verbessern. Zimmerman's Antrag wird unter der von Huber vorgeschlagenen Abändung angenommen.

Secretan als Saalinspektor zeigt an, daß er ein Traiteur melle, um im Urselinerkloster zu Luzern eine Garküche, ein Kaffeehaus u. d. g. einzurichten und daß er sich zu diesem Ende hin einige Zimmer erbitten. Escher hat zweierlei Gründe Tagesordnung zu fodern; allerborderst scheint es ihm höchst unschicklich und für den Gang der Geschäfte selbst nachtheilig zu seyn, daß in dem gleichen Gebäude wo der grosse Rath seine Sitzungen hält, sich Garküchen und Kaffeeshäuser etablieren, und zweitens glaubt er, zufolge einer ehestens vorzulegenden Bothschaft des Direktoriums, daß die noch unbesetzten Zimmer dieses Nationalgebäudes auf eine zweckmässige Art zu benutzen wären. Bourgeois unterstützt Secretans Anzeige, und glaubt es sey sehr bequem, zuweilen ganz in der Nähe des Versammlungsraals ein Glas Limonade trinken zu können. Cartier glaubt, dieser Gegenstand sey eigentlich eine Petition, und gehöre also in eine Nachmittagssitzung. Secretan, Carrard und Kilchmann widersezen sich dieser Ordnungsmotion, Wyder vertheidigt sie: man geht darüber zur Tagesordnung. Billeter folgt Bourgeois, weil es besser sey in der Nähe ein Caffeehaus zu haben, als gezwungen zu seyn, in die Stadt hinunter zu steigen, und so vielleicht 1 oder 2 Stunden von der Versammlungszeit verliehren zu müssen. Zimmerman verlangt Vertagung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß der B. Cartier vor einiger Zeit als einem der ersten Patrioten des Cantons Leman die Ehre der Sitzung gestattete, noch vor seiner nahen Abreise eine Bittschrift vorzulegen wünschte, da aber die Morgensitzungen nicht für Bittschriften bestimmt sind, so fragt er, ob die Versammlung hierbei eine Ausnahme machen wolle. Zimmerman fodert Tagesordnung, weil wir ohne Ansehen der Person bey unsrer Ordnung bleiben sollen. Huber fodert Vertagung der Bittschrift, infolfern dieselbe nicht durch ihren Inhalt dringend sei.

Nuzet sagt, sie enthalte Bemerkungen über die Entschädigung der verfolgten Patrioten. Carrard fordert Verlesung dieser Bittschrift, indem dieser Gegenstand an der Tagesordnung steht. Billeter stimmt bey, und fordert daß man dann sogleich diesen schon lange an der Tagesordnung stehenden Gegenstand in Berathung nehme. Secretan folgt auch Carrard, weil durch die Vertagung Carrads Bemerkungen zu spät kommen könnten. Anderwerth u. Maracci stimmen ebenfalls vor allem aus Beendigung der Berathung über das Wirthshausgutachten. Smur folgt der Vertagung der Bittschrift, bis die Patriotenentschädigung in Berathung genommen werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber fordert, da der Abschnitt des Reglements vom Senat verworfen wurde, daß die Worte „die Mitglieder sollen das Wort fordern“ überall ausgelassen werden. Trösch begeht, daß man zum Gesetz mache, daß kein Mitglied zum zweitenmal über einen Gegenstand das Wort erhalte, da die übrigen alle welche über den Gegenstand sprechen wollen, schon darüber gesprochen haben. Der Abschnitt wird in die Kommission zurückgewiesen.

Das Directoriuum fordert in einer Bothschaft nähere Bestimmung der Strafe für die Geistlichen, welche den Eid nicht geleistet haben, indem die bloße Ausschließung von den bürgerlichen Rechten für die Geistlichen, welche zu keinen Stellen wählbar sind, eigentlich keine Strafe ist: es glaubt daher Deportation könnte in diesem Fall statt Strafe dienen. Huber begeht Niedersetzung einer Commission über diesen Gegenstand. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Carmintran, Gysindörfer, Graf und Maracci.

Chenau begeht Behandlung der Patriotenentschädigungsgutachten. Nuzet fordert, daß man die verschiedenen Gutachten ihrem Datum nach behandle. Lüscher begeht Fortsetzung der Behandlung über das Weinschenkergutachten; Huber erklärt, daß dieser letztere das älteste Datum habe. Enz begeht, daß da der Rapport über die Munizipalitäten noch nicht umgearbeitet seyn, man vor allem andern aus provisorische Munizipalitäten errichte. Trösch fordert Tagesordnung. Secretan bemerkt Enz, daß erst der Zustand der Gemeindsbürgerrechte müsse bestimmt seyn, und daß Einrichtung von provisorischen Munizipalitäten so viel Zeit wegnahme, als die eigentliche Einrichtung derselben. Huber fordert Tagesordnung und Behandlung des Weinraports. Dieser Antrag wird angenommen.

Der 5. S. des Weinschenkergutachtens wird unverändert angenommen.

Über den 6. S. fordert Jomini, daß überhaupt in der ganzen Republik die Vermehrung der Schenken erschwert werde, indem es ihm widersprechend zu seyn scheint, da wo noch keine solchen sind, keine gestatten

zu wollen, und da wo deren sind, ihre Vermehrung unbedingt zu gestalten: er fordert daher Weglassung dieses S. Ackermann fordert, daß sich die neuen Weinschenken nicht nur bei den Munizipalitäten, sondern auch bei den Weinumgeldeinziehern anmelden. Rellstab will hiervon diesenigen ausnehmen, welche nicht von ihrem Hause, sondern nur über die Straße Wein verkaufen. Anderwerth findet Ackermanns Beisatz überflüssig, dagegen will er dem Wein alle anderen Getränke beifügen, und für sie die gleichen Maßregeln ergreifen. Erlacher ist wider Rellstabs Antrag, und stimmt Anderwerth bei. Der 6. S. wird mit Anderwerths Beisatz angenommen.

Jomini fordert Durchstreichung des 7. S. Arb folgt Jomini. Carrard fordert Vertagung, dieses nur auf Patente Bezug habenden S. Ackermann findet diesen S. wegen Beziehung des Umgelds höchst nothwendig. Lüscher folgt. Erlacher glaubt auch dieser S. sey nothwendig um Betrug auszuweichen. Huber vertheidigt den S. weil die Patentebestimmung nur aufgeschoben wurde. Der 7. S. wird zu näherer Bestimmung in die Kommission zurückgewiesen.

Ackermann fordert Durchstreichung des 8. S. Auf Anderwerths Antrag hin wird die nähere Bestimmung desselben vertaget.

Der 9. wird sogleich einmütig angenommen.

Der 10. S. findet Lüscher durchaus überflüssig, besonders in Verbindung mit dem folgenden S. Anderwerth spricht bei Anlaß dieses S. neuerdings wieder den 4. S. und als er zur Ordnung gerufen wird, behauptet er, damals sey nur von Ausschenkung des eignen Gewächses die Rede gewesen, hier aber sey es um eigentliche Schenkhäuser zu thun. Der 10. S. wird durchgestrichen.

Nach Verlesung des 11. S. behauptet Carrard derselbe sey schon bey Anlaß des 4. S. dessen Grundsatz mit diesem Gleichsehn angenommen worden, und hofft die Versammlung werde nun nicht wieder in die ganz gleiche lange Berathung eintreten wollen, die damals statt hatte. Secretan folgt Carrard und beschwört die Versammlung nun nicht die kostbare Zeit über einen schon angenommenen Grundsatz zu verliehren. Augsburger glaubt, man soll alle Gemeinden ohne Ausnahmen unter diesem S. begreissen. Anderwerth beharret neuerdings auf seiner Behauptung, daß dieser Grundsatz bey Anlaß des 4. S. nur die Verkaufung des eignen Wein betroffen habe. Maracci stimmt diesem bey. Lüscher sagt, ungeachtet er bey dem 4. S. nicht für diesen Grundsatz gestimmt habe, so fühle er sich nun verpflichtet, gegenwärtig dafür zu stimmen, indem er nach jener weitläufigen Berathung durch die Mehrheit angenommen würde; Rellstab folgt, stimmt aber wider Augsburgers vorgeschlagne zu grosse Ausdehnung dieses S. — Der Artikel wird mit großem Stimmenmehr angenommen.

(Die Fortsetzung im 163. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben  
von Escher und Usteri;  
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 4. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. September.

(Fortsetzung.)

Ackermann fodert Durchstreichung des 12. Schlumpf fodert Annahme desselben. Der 1. wird, unter Vorbehalt von Amandemus angenommen. Auf Marcaccis Antrag aber, der denselben als überflüssig schildert, wird der Schluss zurückgenommen, und der 2. weggelassen.

Das Direktorium fodert für sich, seine Minister und sein Bureau, wegen der bevorstehenden Vertagung der Räthe, während welcher wichtige Bedürfnisse erscheinen könnten, die Summe von 100 000 Franken. Kilchmann wünscht erst von den Saalinspektoren zu vernehmen, ob etwas Geld für die Volksrepräsentanten vorhanden sey, ehe er diese Summe gestatten könne. Der Präsident zeigt an, daß auch hierüber eine Botschaft vorhanden sey. Zimmermann glaubt, die geforderte Summe sei groß genug, um die nähere Untersuchung des Gegenstandes einer Kommission zu zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Secretan und Reillstab.

Capani fodert, der vielen Geschäfte wegen, die noch vor der Abreise von Arau beendigt werden sollen, daß morgen, Sonntags, noch eine Sitzung gehalten werde. Secretan folgt. Der Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite, und nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Zimmermann für die erste Hälfte Octobers Urlaub. Deloës, Panchaud und Millet fodern über die Herbstzeit Urlaub.

Wyder begehrt, daß das Verzeichniß der abwesenden Mitglieder verlesen werde. Bourgeois fordert Vertagung dieser Ordnungsmotion. Billeter will weiter anhören wie viel Mitglieder Urlaub begehren. Das Verzeichniß wird verlesen.

Cattier begehrt, daß da nur vier von den jetzt abwesenden Mitgliedern sich nicht bei der ersten Sitz-

zung in Luzern einfinden werden, daß man 36 Mitglieder beurlaube. Secretan findet die Lücke welche durch Annahme dieses Gutachtens entstünde zu groß, und fordert, daß diese Zahl auf die Hälfte vermindert werde. Andrerwirth will keine solche Zahl festsetzen (Anordnung, wegen der Wortforderung zu allen Seiten, um Urlaub zu begehrn). Der Präsident macht dieselben Mitglieder welche Urlaub fordern aufzustehen, und es finden sich deren 34. Bourgeois will, daß dieselben Mitglieder welche schon Urlaub hatten, jetzt keinen erhalten sollen. Thorin folgt. Deloës protestirt dawider, weil er während seinem ersten Urlaub krank war, und seine häuslichen Geschäfte von der größten Dringlichkeit sind. Huber will ein Verzeichniß der Mitglieder aufnehmen welche Urlaub begehren. Garrard will die Zahl der zu beurlaubenden Mitglieder auf 20 fest setzen. Dieser Antrag wird angenommen. Zimmermann stimmt Hubern bei.

Bourgeois fodert nun dringendst Urlaub — Alle sich beurlauben wollenden Mitglieder fodern nun alle auf einmal das Wort, und da dieses neue Ordnung verursacht, so hebt der Präsident die Sitzung auf.

Senat 15. September.

Die Discussion über den Generalbeschluß, das Rechnungswesen und die Finanzen betreffend, wird eröffnet. Muret rath zur Annahme, indem die Minorität unstatthaftes Besorgniß habe; die Bevollmächtigtenkammern können nur gegen Scheine der Schatzkammer ihre Gelder ausliefern, aber das Direktorium beauftragt die Schatzkammer über jene Gelder zu disponieren. Da das Direktorium für jedes Departement besondere Summen fodert, und am Ende des Jahrs Rechnung abzulegen hat, so fällt auch die zweite Besorgniß. Rubli glaubt, nach dem Geständniß der Majorität selbst, walte einige Dunkelheit über jenen zweiten Artikel, und es finde eine doppelte Auslegung statt, was in einem so wichtigen Gesetz nicht seyn kann. Ihm selbst aber kommt die Sache nur zu deutlich vor;

das Direktorium erhält völlige Freiheit über die Gelder der Verwaltungskammern zu verfügen; das ist zu bedenkenlich; er verwirft also den Beschluss, nach dem Antrag der Minorität. Er räuer auch; er macht besonders auf den 15. J. aufmerksam, worin es heißt: die gesetzgebenden Räthe bewilligen, auf den Antrag des Direktoriums hin, die Gelder ic. Er meint, es sollte heißen: bewilligen, oder verweigern; durch diese wichtige Kommission werde die Gesetzgebung zu einer Decretsmaschine. Er möchte auch, daß das Schatzamt vom Direktorium unabhängig wäre, wie das in Frankreich der Fall sey; es sei nicht für die gegenwärtige Zeit zu thun; aber es könnte einst ein Cromwell im Direktorio auftreten. Mittelholzer stimmt für Annahme, und wundert sich über Cauers wunderbare Auslegung des J. Genhard findet es konstitutionswidrig, daß das Direktorium über die Gelder der Verwaltungskammern verfügen sollte; er meint die Verwaltungskammern seien unabhängig vom Direktorium, und die Gesetzgebung allein soll über ihre Gelder disponiren. Münger findet die Resolution in der Ordnung und will annehmen. Barras hält sie dagegen für sehr konstitutionswidrig; er meint der 50. Art. Konstitution übertrage der Gesetzgebung auch jeden Detail, von allem dem was Finanzen, Krieg u. s. w. betrifft; durch diesen Beschluss hätten sie aber nur allgemeine Gelderbewilligungen u. s. w. zu machen; er will verwerfen, und wie bis dahin einzelne Summen für einzelne Bedürfnisse bewilligen, was er für sehr konstitutionsmäßig, und auch noch, dem 81. Artikel der Konstitution angemessen hält. Lüthi v. Sol. wundert sich billig über solche Zerrüttungen der Konstitution, und so sonderbare Anwendungen derselben, gegen einen ganz im Geist der Konstitution abgefassten Beschluss. Was einzugsweise dagegen aufgeworfen werden kann, ist die Frage: Ob das Direktorium gesetzlich angehalten werden sollte von den bewilligten Geldern für jedes Departement nur gerade die besonders derselben bestimmte Summe zu verwenden; allein es ist schon in einer vorigen Sitzung bemerkt worden, warum dies nicht füglich angehe, und zudem bleibt ja das Direktorium persönlich responsabel, und muß den Räthen detaillierte Rechnung vorlegen. Was bis dahin beobachtet ward, ist gerade ein Beweis schlechter Einrichtung; denn bei den bisherigen Geldbewilligungen war keinerlei Übersicht der Bedürfnisse möglich. Er räth also zur Annahme. Hoch ebensfalls. Hornerod ist erstaunt, daß man so schnell annehmen will; er meint Beschluss und Rapport sollten gedruckt und ausgetheilt werden und das Heil des Vaterlands könne hier von abhangen. Er findet sehr viel konstitutionswidriges, obgleich er noch nicht Zeit gehabt hat, den Beschluss gehörig zu lesen; er fordert 14 Tage Zeit dazu; er wundert sich sehr, daß man sogleich und auf den

ersten Vortrag über eine so wichtige Sache absprechen wolle (der Präsident bemerkt ihm, daß freilich für den B. Hornerod zum erstenmal der Gegenstand zum Vorschein komme; daß aber der Senat bereits zum Drittenmal sich mit diesem Beschluss beschäftigte) Er findet nun, daß schon durch die fünf ersten Art. des Beschlusses alle Responsabilität des Direktoriums, so wie alle Rechte und Privilegien der gesetzgebenden Räthe aufgehoben werden, und da es im französischen Beschluss irgendwo heißt: le Corps legislatif sur la requisition du Directoire (im deutschen Beschluss steht: Auf das Verlangen) so findet er es entsprechlich, daß mithin das Direktorium die gesetzgebenden Räthe in Requisition setzen, somit auch wohl eine Armee gegen sie marschieren lassen könnte; um diese Prüfung weiter und noch sorgfältiger fortsetzen zu können, verlangt er Druck und Vertagung. Pfyffer spricht gegen den Beschluss; er will zwar zu Anfang jedes Jahrs die ganze Summe der nothigen Ausgaben bestimmen lassen, um derselben gemäß für die erforderlichen Einkünfte zu sorgen, aber dann will er in Succession während des Jahres jedem Departement die nothigen Summen durch die Gesetzgebung bewilligen lassen. Augustini ist für Annahme; er macht einige Bemerkungen gegen Pfyffers Vorschlag und glaubt es werde nicht nothig seyn, Hornerod zu antworten. Bodmer ist in grosser Verlegenheit; denn so wie er Lüthi von Sol., Mittelholzer oder Augustini hört, war er für und wie Barras, Hornerod oder Pfyffer sprechen, so war er auch gegen den Beschluss; glücklicher Weise erinnert er sich, daß einer der Direktoren bei seiner Erwähnung schrieb: man sollte dem Direktorium ja nicht zu viele Gewalt einräumen; und darum stimmt er zur Verwerfung. Der Beschluss wird mit 23 Stimmen gegen 21 verworfen.

Lüthi v. Sol. und Muret berichten im Namen einer Kommission, über den von der Nation zu zahlenden Gehalt der Diener der Religion für die obersten Gewalten. Die Kommission will nicht in die Haupfrage: von wem überhaupt die Diener der Religion bezahlt werden sollen, eintreten; sie sieht nur die Ungleichheit, die zwischen den Repräsentanten entstehen würde, wann die einen ihren Gottesdienst zahlen müßten, während die andern ihn unentgeltlich genössen; darum glaubt sie, soll die Nation die Zahlung auf sich nehmen, und aus dieser einzigen Rücksicht räth sie zur Annahme. — Der Beschluss wird angenommen.

Man schreitet zur Besetzung der durch Usteris Wahl zum Präsidenten, erledigten Saalinspektorstelle und die Wahl fällt auf Bodmer.

Der Beschluss, welcher den 17ten Abschnitt des Reglements, der von der Polizei über die Mitglieder handelt, enthält, wird auf Lüthi's v. Sol. Antrag angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem Bureau des grossen Rethes 6000 Franken bewilligt.

Der Beschluss, welcher den Gemeinden, die gewisse Holzlieferungen aus den Nationalwaldungen genommen, dieselben weiter versichert, doch mit Vorbehalt des Nationaleigenthums und der Verwaltung durch die Regierung, wird verlesen. Münger findet die Resolution in der Ordnung, wenn von Waldungen die Rede ist, welche wirkliches National-Eigenthum sind; wären aber andere gemeint, so müßte sie als ungerecht verworfen werden. Hoch findet den Beschluss wichtig wegen den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen Nationalwaldungen; er trägt auf eine Commission an, um zu untersuchen, was Nationalwaldungen seyen? Mittelholzer stimmt für Annahme; es sey jetzt gar nicht um die Frage zu thun: was Nationalwaldung ist oder nicht; die Resolution entscheidet darüber gar nicht. Büthi v. Langn. spricht auch für Annahm; es sey lediglich um Befriedigung von dringenden Bedürfnissen verschiedner Gemeinden zu thun. Hornerod und Murret stimmen bei. Der Beschluss wird angenommen.

Dolder erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. — Sie ist folgende:

Der 106. Artikel der Konstitution sagt: „der Senat schlägt die Abänderungen der Konstitution vor.“

Seit der Zeit, daß sich die Schweizer in eine einzige und untheilbare Republik umgeschaffen, daß diese Konstitution, die das Heil Helvetiens erzeugen soll, angenommen worden und die obersten Gewalten konstituirt sind, hat der Senat ein einziges Mal, und nur für einen Fall von diesem Recht der Initiative Gebrauch gemacht.

Schon dazumal und eigentlich seit den ersten Sitzungen der gesetzgebenden Räthe hat man gefunden, daß die Konstitution viele Undeutlichkeiten und Artikel enthalte, deren Abänderung von der größten Wichtigkeit sey. Diese Überzeugung bewog den Senat schon im Monat April eine Commission niederzusetzen, und ihr eine gänzliche Revision der Konstitution aufzutragen, um hernach dem Senat einen Bericht abzustatten, ob und wie weit diese Kommission mit ihrer Arbeit vorgerückt, ist mir unbekannt, aber ich wünsche zum Wohl des Vaterlands, daß sie dem Senat bald einen Bericht abstätte, und alle die nöthig seyenden Abänderungen vorschlage. Es ist auch ein dahin einschlagender Fall, den ich dem Senat zur Beherzigung und Prüfung vortragen will.

Es ist eine allgemeine Klage:

1. Unser Staat sey arm.
2. Er habe keine Ressourcen und
3. Uaendlich viele Ausgaben. Diese Klägten sind leider nur zu wahr. Wann ein Haussvater seinen Erben nichts hinterläßt nach seinem Tode, seys daß

er seyn Vermögen durch schlechte Wirthschaft, oder unvernünftige Spekulationen durchgebracht hat, so sagt man seine Erben seyen arm. Dies ist unser Fall. Die alten Regierungen haben nicht übel gewirthschaftet; aber sie haben für uns, auf die letzte, so unsinnig spekulirt, daß sie nicht anders als mit einem politischen und ökonomischen Falliment enden konnten. Wir haben also nichts von derselben geerbt, und unsre Schuldigkeit ist, die neue Haushaltung mit Ordnung und Sparsamkeit anzufangen. Die Klage über Mangel an Ressource wird alle Tage mehr zur Wahrheit, und bald werden wir auf dem Punkt seyn, wo man nur keine Sparen von demjenigen haben wird, so das Einkommen der ehemaligen Regierungen ausmachten. — Ich bin weit entfernt der Beibehaltung eines grossen Theils desselben das Wort zu reden; aber ich gestehe: ich hätte gewünscht, daß man das erste Jahr wenigstens alle Staatseinkünfte beibehalten hätte, bis ein wichtiger und wohlüberlegter Finanzplan uns die Mittel an die Hand gegeben haben würde, durch Abschaffungen entstehenden Lücken auszufüllen. (Eine Bothschaft vom Direktorium äußerte gleichen Wunsch.)

Die 3te Klage über die vielen Ausgaben, verdient die größte Aufmerksamkeit aller obern Authoritäten und legt ihnen die Verbindlichkeit auf, alle nur möglichen Mittel zu deren Verminderung zu ergreifen, in so ferne selbe mit der Konstitution und mit dem Wohl der Republik vereinbar sind.

Wenn wir einen Blick auf die ungeheueren Summen werfen, so die Besoldungen der öffentlichen Autoritäten, als des gesetzgebenden Korps und ihrer Bureaux, des Vollziehungsdirektoriums, der Kantons- und Unterstatthalter, der Verwaltungskammern, des obern Greichtshofs, der Kantons- und Distriktsgerichten und aller von diesen Tribunalien abhangenden Bureaux dem Staat verursachen, so mößt uns schwärzen, und wir sollen billig an die Schwierigkeiten denken, dergleichen Ausgaben zu bestreiten. Aber B. S. noch sind eine grosse Menge anderer Beamten zu bezahlen, deren Nothwendigkeit und Existenz wir noch nicht kennen, deren Ernennung allein vom Direktorium abhängt, aber deren Bezahlung eine sehr grosse Summe ausmachen wird. Ich sehe dergleichen alle Tage aufs Neue erscheinen und wünschte nur ein Tableau von allen den schon ernannten und noch zu ernennenden Beamten der Republik zu haben; der Senat würde gewiß mit mir finden, daß dies die größte Aufmerksamkeit erfordert.

Endlich kommt noch eine Hauptausgabe, welche sehr nothwendig und sehr dringend ist; sie ist für die Errichtung und Unterhaltung eines stehenden Militärs korps und für die Completierung der Nationalzeughäuser. Unsre äussere und innere Verhältnisse erfordern, daß diese ohne Anstand in Aktivität gesetzt werde.

Es wäre außer der Stelle, dem Senat hier ein Tableau von oben angeführter Ausgabe zu geben, es wäre auch unmöglich ein exactes Resultat heranzubringen. Der zu erwartende Finanzplan wird uns vielleicht ein und andre Erläuterungen geben.

Ordnung und Sparsamkeit sichert die Existenz und das Fortkommen einer jeden Haushaltung, der Professionisten, des Kaufmanns, der Fabrikanten, und so auch eines jeden Staats. Ohne Ordnung und Sparsamkeit muss jeder Staat, man mag auch die künstlichste Finanzoperation zu Hülfe nehmen, zu Grunde gehen. Es ist also auch die Schuldigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten, Ordnung und Sparsamkeit aller Orten, wo es von ihnen abhängt, einzuführen.

Ich hoffe und erwarte, das Direktorium werde mit Ernennung von Beamten so sparsam umgehn, als möglich, die überflüssigen abschaffen und die beibehalten auf einen republikanischen Fuß bezahlen, füraus auch den Gedanken an Beschränkung der niedern Beamten in Rechnung bringen.

Der grosse Rath beschäftigt sich schon lange mit einer andern Abtheilung und Verminderung der Kantone. Ich wünsche, daß dem Senat bald eine Resolution diessfalls vorgelegt und daß die Zahl der Kantone auf 10, höchstens auf 12 gesetzt werde. Diese Verminderung ist gar nicht gegen die Konstitution; eben so wenig ist sie gegen das Wohl des Staats. Denn ohnedem daß sie die Arbeiten des Direktoriums und der Minister vereinfacht, indem siebe mit weniger Unterbeamten in Relation stehen müssen, so macht die Aufhebung von 6 Verwaltungskammern, 6 Kantonsgerichten, 6 Ober- und Unterstatthaltern und 6 Generaleinnehmern, der Nation eine Ersparung von wenigstens 400,000 Schweizerfranken. Ich muß zwar gestehen, daß ich die Möglichkeit nicht einsehe, eine andre Abtheilung und Verminderung der Kantone vorzunehmen, bevor ganz Helvetien durch einerlei Gesetze regiert wird. Und diesem Ziel — ich sage es mit Bedauern — rücken wir mit langsamem Schritten entgegen.

Ich komme nun endlich zu der Hauptfache selbst, so ich dem Senat vortragen will und wo derselbe die Initiative hat. Ich muß mir aber die Geduld und Attention des Senats noch einen Augenblick ausbitten.

Ich erkläre auf mein Gewissen, daß ich die in der Konstitution begriffne und bestimmte Volksrepräsentation, das heist, die wirklich constituirten und in Aktivität seyenden gesetzgebenden Räthe zu zahlreich glaube. Ich bin versichert, daß eine beträchtliche Verminderung davon nothwendig und dem Geschäftsgang eben so wenig als dem Finanzzustand der Republik nachtheilig seyn werde. Ich lade also den Senat ein, sich ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftigen und mir nachfolgende Bemerkungen zu erlauben.

Als sich die gesetzgebenden Räthe 275 konstituierten für ihre Entschädigung defretirten, so verspürte man an vielen Orten ein Mißvergnügen und nur seit dieser Zeit hat das Volk angefangen, auf die Zahl der Repräsentanten aufmerksam zu seyn, um zu finden, daß 212 mit 275 multiplizirt eine schone Anzahl Louisdor ausmache und mit vieler Mühe in den Lassen der Republik zu finden seyn werde. In Absicht der Dekonomie also, können wir erwarten, durch eine Reduktion der Anzahl, allgemeinen Beifall zu erhalten.

Ob aber eine solche Verminderung dem Gang der Geschäfte nachtheilig seyn werde? ist eine andre Frage, und ich glaube hieraus mit Überzeugung mit Nein! antworten zu dürfen. Es ist unmöglich, daß in grossen Versammlungen alle reden und alle arbeiten können. Dies schränkt sich auf eine gewisse Anzahl ein und viele andre werden hingegen ganz unbedeutend. Es ist aber eben so wahr, daß es viele Menschen giebt, die einer Versammlung von 150 Personen unbedeutend und gleichsam nur Figuren sind, die in einer von 50 Personen sehr brauchbar und nützlich seyn können. Ich gehe noch weiter und sage, daß eine Verminderung der Repräsentanten nicht nur nicht nachtheilig, sondern sehr nützlich seyn wird, daß jede Repräsentation, welche außer der Proportion der Bevölkerung des Staats und einer Ressource ist, denselben drückend und den Geschäften selbst hinderlich seyn müßt.

Ist aber die Repräsentation von Helvetien in der Proportion seiner Finanzen und seiner Bevölkerung? — Seiner Finanzen? — das bedarf keiner Beantwortung. — Seiner Bevölkerung? — Es sind auf 7500 Seelen allemal ein Gesetzgeber. Dies ist zu viel und in keinem Verhältniß. Wir dürfen nur die uns angrenzenden Staaten dagegen betrachten. — Die grosse Nation, mit ihren unerschöpflichen Hilfesquellen hat einen Repräsentant auf 42000 Seelen; und Griechenland, das ebenfalls ungleich mehr Ressourcen hat, auf 33000 Seelen einen Repräsentant. Es ist also nach meinem Erachten unsre Schuldigkeit, daß wir ohne Unstand über diese Verminderung einen Entschluß fassen, welcher dennoch erst nach 5 Jahren zum Gesetz wird, und in Ausübung gebracht werden kann.

Ich mache dem Senat den Antrag zu defretieren, daß in Zukunft die Volksrepräsentation nicht stärker seyn solle, als im Senat, aus jedem Kanton 2 und im grossen Rath 4. Wann dann nun der grosse Rath die Kantonssolidation vorgenommen und dieselbe auf 12 bestimmt haben wird, so kommt die Gesetzgebung auf 72 Personen, also auf 22000 Seelen ein Repräsentant; aber die Nation macht eine Ersparung, die vorige mitgerechnet, von wenigstens 1 1/2 Millionen und dies soll hoffentlich Beweggrund genug seyn, meinen Antrag zu unterstützen.

(Die Fortsetzung im 164. Stuk.)

# Der schweizerische Republikaner.

## Hundert vier und sechzigstes Stück.

### Gesetzgebung.

Senat, 15. September.

(Fortsetzung.)

Ich wünsche nicht, daß der Senat auf der Stelle über meinen Antrag entscheide; aber ich begehre, daß selbes an die Commission, welcher die Revision der Konstitution übertragen ist, gewiesen werde, um dem Senat in einer bestimmten Zeit den Rapport zu machen.

Es bleibt mir noch eine Bemerkung zu machen übrig. Am Ende des 36. I. der Konstitution heißt es: „Dem Gesetz unbenommen für die folgenden Jahre, die Anzahl zu bestimmen, so es seiner Bevölkerung nach zu liefern hat.“

Die Commission hätte also zuerst zu untersuchen: Ob mein Vorschlag der Verminderung der Repräsentation eine Abänderung der Konstitution seye, oder auf obigen 36. I. passe? Im letzten Fall müssen wir einen Vorschlag desfalls vom grossen Rath erwarten; im ersten Fall aber kann sich die Commission mit Untersuchung meiner Motion beschäftigen.

Der Antrag wird von sehr vielen Mitgliedern unterstützt. Muret als erstes Mitglied der Commission der Konstitutionsrevision, erklärt, die Commission habe sich noch nicht gesammelt; der Grund davon wäre die Ungewissheit in der die helvetische Republik bis zum Allianztraktat über ihre von Seite der fränkischen Republik anerkannte Unabhängigkeit und über die Verhältnisse der fränkischen Armee in der Schweiz geschwungen habe; ist werde sie sich ungesäumt gesammeln; er stimmt dazu, daß Dolders Antrag der Commission zugewiesen werde; an die Stelle der durch andere Ernennungen abgehenden Commissionalglieder Ochs und Tomini, treten die Suppleanten Genhardt und Berthollet in dieselbe; da die Commission aber auch den Auftrag hat, die Revision des Textes der Constitution in allen 3 Sprachen vorzunehmen, so verlangt er, daß ihr ein italienisches Mitglied zugegeben werde. Er glaubt, die Verminderung der Repräsentanten könnte ohne Konstitutionsänderung durch Verminderung der Kantone vor sich gehen; ein Geschäft, das dem grossen Rath zuerst zu behandeln obliegt. Er verlangt endlich neuerdings 3 Monate Verlängerung für die Commission, von der ersten Sitzung in Luzern an gerechnet; wenn es möglich ist, wird sie ihren Bericht früher machen. Lüthi v. Langnau stimmt bei. Augustini möchte der Commission auch Mitglieder derjenigen Kantone zu geben, die als sie gewählt ward, noch keine Repräsentanten im Senathatten. Meyer v. Artau dankt

Dolder für seine patriotischen Bemerkungen; will aber doch auch auf die Gefahr einer zu grossen Verminderung der Närthe aufmerksam machen, bei der, wie er glaubt, Privatinteresse und böser Wille leichtere Rollen spielen könnten. Mittelholzer, Fornierod, Duc, Crauer sprechen für die Verweisung an die Commission. Kubli tadelt diese Commission und meint sie habe sich durch ihre Unthätigkeit selbst aufgesetzt. Die Verweisung von Dolders Motion an die Commission wird beschlossen und ihr aufgetragen, 14 Tage nach der ersten Sitzung in Luzern zu berichten, ob sie dafür hält, der Gegenstand soll als Konstitutionsabänderung vom Senat behandelt, oder ein Gesetzesentwurf vom grossen Rath darüber abgeworfen werden?

Es wird beschlossen eben diese Commission soll in 3 Monaten ihren allgemeinen Bericht vorlegen. Hundt wollte, sie solle jede Woche über 20 Artikel der Konstitution rapportieren. (Man lacht.)

Duc will nun, daß aus jedem Kanton, der kein Mitglied in der Commission hat, ihr eines zugegeben werde. Der Präsident bemerkt, daß diese Commission durch geheimes Scrutinium und keineswegs nach den Kantonen gewählt worden. Muret und Pfyffer zeigen, daß nichts konstitutionswidriges möglich sey, als diese Wahlen nach den Kantonen; jener will 3 neue Mitglieder durchs Scrutinium gewählt, der Commission zugeben lassen. Meyer v. Arb. und Münger wollen die Commission unverändert lassen. Kubli kann sich nicht überreden, daß es inkonstitutionell sey, aus jedem Kanton ein Mitglied zu wählen — Man beschließt, die Commission unverändert wie sie ist, zu lassen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt alsdann einen Beschluß an, der die Auszahlung eines monatlichen Gehaltes an die Repräsentanten betrifft.

### Grosser Rath, 15. Sept.

Im Anfang war die Sitzung geschlossen. Nachher berichtet Zimmermann im Namen der gestern niedergesetzten Commission, daß die vom Direktorium geforderte Summe von 100,000 Franken sehr mässig sey, da sie die Bedürfnisse während unserer 14-tägigen Vertagung decken müsse, und weil darin auch eine Summe zur unentbehrlichen Unterstützung des verunglückten Distrikts Stanz mitbegriffen ist; er tragt darauf an, diese Summe sogleich zu gestatten. Auf Hubers Antrag wird dieses Commissionalgutachten einmütig angenommen.

Huber sagt, um nun die gestrige Unordnung in Rücksicht des Urlaubbegehrens auszuweichen, und um unsre Versammlung bey der Eröffnung ihrer Sitzungen in Luzern nicht zu sehr zu schwächen, fordere ich eu<sup>t</sup>, Bürger Repräsentanten, auf, mehr das Vaterland als euer eigenes Interesse in Berathung zu nehmen, und nur dann Urlaub zu fordern, wenn eure häuslichen Angelegenheiten es durchaus und dringendst erfordern und um in Ordnung zu Werke zu gehen, schlage ich vor, erst denjenigen Mitgliedern Urlaub zu gestatten, welche schon letzte Woche denselben begehr haben. Dieser Antrag wird angenommen. Perighe erhält für 14 Tage ausserordentlichen Urlaub; Tomamichel für 14 Tage; Neukom für 14 Tage; Panchaud für 3 Wochen; Maulaz für 3 Wochen; Bourgois für 10 Tage; Deloës für 3 Wochen; Zimmerman für 14 Tage; Billeter für 3 Wochen; Millet für 3 Wochen; Breux für 4 Wochen und Jacquier für 1 Monat.

Spengler begehrt, daß nun unter den Mitgliedern, welche erst heute Urlaub fordern, denjenigen ein Vorzug gegeben werde, welche noch keinen Urlaub hatten. Carrard und Weber unterstützen diesen Antrag. Legler fordert, daß die Zahl der 20 Beurlaubenden durch das geheime Stimmenmehr ausgefüllt werde. Der Präsident bemerkt, daß wenn man 26 Mitglieder beurlauben wollte, dann alle befriedigt werden könnten. Carrard schlägt vor, 26 Mitglieder zu beurlauben. Anderwerth will bey dem gestrigen Schluß vom 20. bleiben. Tomini unterstützt Carrard. Der gestrige Schluß wird zurückgenommen, und die Zahl auf 26 festgesetzt.

Weber begehrt, daß nun alle Urlaube nur auf 14 Tage gegeben werden. GySENDÖRFER will, daß jeder nach seinem Bedürfniß beurlaubt werde. Wyder folgt und bittet um mögliche Bescheidenheit. Der letztere Antrag wird angenommen.

Potolier erhält für 3 Wochen ausserordentlichen Urlaub; Gyfiger für 14 Tage; Regli und Keller ebenfalls für 14 Tage; Celio für 4 Wochen; Chorin und Asch für 3 Wochen; Trösch für 14 Tage; Thaler für 3 Wochen.

Secretan im Namen einer Kommission trägt darauf an, den 7ten Abschnitt des Reglements wegzulassen, und jedem Rath zu gestatten, seine Berathung nach seiner eigenen Ordnung einzurichten, weil der grosse Rath eine andere Berathungsart bedürfe, als der Senat sich nun angewöhnt hat. Cartier will bestimmen, daß kein Mitglied das Wort zum zweitenmal erhalte, ehe die übrigen, welche sprechen wollen, das Wort einmal erhalten haben. Carrard fodert Vertagung von Cartiers Antrag, indem ja jeder Rath durch den Vorschlag der Commission seine Berathung immer nach einem Gutdünken abändern könne; Cartier nimmt seinen Antrag zurück. Grossi

eignet sich nun Cartiers Antrag zu, und beharrt auf demselben. Zimmerman erneuert Carrards Bemerkung. Dieser Zwischenantrag wird vertagt. Tomini fordert, daß in dem Antrag der Commission die Redaktion verbessert werde. Graf will das Commissionalgutachten vertagen; Hecht stimmt dem Gutachten bey, welches auch angenommen wird.

Das Weinschenkergutachten wird an die Tagessordnung genommen.

In Rücksicht auf den 13. S. hofft Enz, man werde diesenigen einzeln stehenden Häuser, welche das Wirths- und Schenkrecht hatten, dieses Rechts durch diesen S. nicht berauben wollen. Wyder folgt. Panchaud fragt, ob einzelne Häuser an den Heerstrassen auch hierunter verstanden seyen. Pellegrini glaubt, die Gesetzgebung könne der Regierung nicht aufringen, solche Ausnahmen von den Gesetzen zu gestatten, indem dieses ein Souverainitätsrecht sey. Lüscher will den S. annehmen, wenn nur von Anlegung von neuen Schenk- und Wirthshäusern die Rede sey. Jacquier folgt Lüscher. Kilchmann will gar keine Ausnahmen gestatten. Anderwerth stimmt des 4. und 5. S. wegen Lüscheren bey. Carrard erklärt, daß nur die ganz einzeln und entfernt stehenden Häuser, über die die Polizey keine Aufsicht zu halten im Stande ist, hierunter verstanden seyen; der S. wird auf diese Erklärung hin, unter Vorbehalt einer verbesserten Redaktion, angenommen. Auf Anderwerths Antrag wird der 14. S. als überflüssig ausgestrichen. GySENDÖRFER fodert ebenfalls Ausschaffung des 15. S. Billeter folgt. Tomini fodert Beybehaltung des S.; er wird aber durch die Stimmenmehrheit weggekannt. Lüscher und Wyder fodern Durchstreichung des 16. S. Billeter fodert eine Verbesserung der Redaktion derselben. Der S. wird ganz weggelassen. Der 17. und 18. S. werden unverändert angenommen. Anderwerth fodert Vertagung des 19. S. Wyder ist gleicher Meinung, doch fodert er, daß alle S., welche auf die Tavernenwirthshäuser Bezug haben, nochmals verlesen werden, um sie im Ganzen beurtheilen zu können. Diese Ordnungsmotion wird angenommen. Preux fodert eine Clasification der Wirthshäuser und der zu bezahlenden Patente, weil es ungerecht wäre, von abgelegenen wenig besuchten, das gleiche zu fordern, wie von densjenigen, welche an sehr besuchten Hauptstrassen errichtet werden. Rubbi folgt. Lüscher fodert Vertagung, weil man jetzt noch nichts über diesen Gegenstand bestimmtes entscheiden könne. Billeter fodert Zurückweisung an die Commission; nicht etwa weil er die zu lösenden Patente, als eine das Finanzwesen betreffende Sache ansieht, sondern weil die dadurch zu bewirkende Entschädigungsart der bisherigen Tavernenwirthe einer näheren Bestimmung bedarf. Gaspani sieht die Patente als sehr oligarchisch an, und

will sie daher weglassen. Kilchmann und Trösch stimmen dem S. bei, weil durch denselben die alten Tavernenwirths entschädigt werden können. Cartier will des Finanzwesens wegen für einmal noch nichts hierüber bestimmen. Anderwerth fodert aufs neue Vertagung, welche angenommen wird.

Der Senat hatte am 16. keine Sitzung.

### Grosser Rath 17. September.

Cartier fodert, daß der vom Senat verworfene Beschlusß über die Organisation der Besorgung und Verantwortlichkeit der Finanzgegenstände in die Finanzkommission zurückgewiesen werde. Jomini folgt, und ist froh daß dieser Beschlusß verworfen wurde, weil er ihn höchst unvollkommen findet. Cartier begehrte, daß Jomini der Finanzkommission beigeordnet werde. Beide Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein Generalcomite, und nach Wiedereröffnung derselben fodert Wyder Niedersetzung einer Kommission, um ein Gutachten über die Besoldung der Geistlichen, welche für die obersten Authoritäten in Luzern bestimmt sind, vorzulegen. Anderwerth begehrte, daß dieser Kommission zugleich auch aufgetragen werde, etwas über die Besoldung der katholischen Geistlichen der obersten Authoritäten in Arau zu bestimmen. Beide Anträge werden angenommen, und in diese Kommission geordnet Anderwerth, Carrard und Marcacci.

Secretan schlägt im Namen der Kommission welche wegen der nicht geschworenen Geistlichen niedergesetzt wurde, vor. 1) Die Kontonsstatthalter berufen die nicht geschworenen Geistlichen auf einen bestimmten Tag zu sich, und fodern ihnen nach einer zweckmässigen Ermahnung den Eid ab. 2) Das Verzeichniß der Geistlichen, welche auf diese Art den Eid leisten, soll gedruckt und bekannt gemacht werden. 3) Novsende Geistliche sollen innert 4 Wochen nach ihrer Rückunft den Eid leisten. 4) Alte und fränkliche Geistliche mögen bei dem Unterstatthalter ihres Distrikts den Eid leisten, und im Fall von erwiesener Krankheit soll sich der Distriktsstatthalter zu ihnen ins Haus verfügen, um ihnen den Eid abzunehmen. 5) Diejenigen Geistlichen, welche sich dieser Eidleistung entziehen, sollen deportirt werden. Secretan fodert vor allem aus Urgezerklärung, welche Anderwerth unterstützt, und welche sogleich angenommen wird.

Anderwerth will das Verzeichniß der geschworenen Geistlichen nicht drucken lassen, indem ihre Eidleistung ohne dies in ihren Gemeinden bekannt wird. Thorin folgt, und will hierunter sowohl die protestantische als auch die katholische Geistlichkeit begreifen. Huber sagt, es verstehe sich von selbst, daß alle

Geistlichen ohne Unterschied der Religion hierunter begriffen seyen. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Anderwerth, indem es nach den schrecklichen Beispielen die wir von dem Einfluß einiger Geistlichen hatten, höchst wichtig ist, auf jede Art dem Volke bekannt zu machen, daß sich die Geistlichen endlich auch unter die neue Verfassung begeben, und derselben geschworen haben, damit dadurch dem irre geführten Volk endlich einmal jeder Verdacht wider die Konstitution weggenommen werde. Nuze stimmt ganz Secretan bei, und findet den Druck des Verzeichnisses unentbehrlich; auch, fügt er hinzu, sind wir noch sehr gnädig mit diesen Pfaffen; denn woher kommt alles Elend der vorigen Woche, als von den widerspenstigen Geistlichen? Carrard stimmt ebenfalls bei, denn weil die versäumte Eidleistung öffentlich war, so muß nun die Nachholung auch öffentlich gemacht werden. Carmintan stimmt bei. Das Gutachten wird eiumüthig angenommen.

Millet legt im Namen einer Kommission einen etwas abgeänderten Pulver- und Salpeterappart (siehe Republikaner S. 579) vor. Die Hauptabendungen bestehen darin: die Apotheker, Droguisten u. s. w. können für ihren eigenen Gebrauch selbst Salpeter fabriciren. Der Staat wird eigene Personen bestellen, von denen die Kleinhändler ihren erforderlichen Salpeter ziehen können. Apotheker und andere Fabrikanten die den Salpeter bedürfen, können vers dem mittelst Patente den ihnen nöthigen Salpeter aus Auslande ziehen: ohne dieses soll aber weder Salpeter noch Pulver aus dem Auslande bezogen werden bei der im 4. S. bestimmten Strafe. Dieses Gutachten wird sogleich genehmigt.

Das Direktorium übersendet mit Empfehlung eine Bittschrift vom Nationalbuchdrucker Gruner, der für seine Druckerei um einen Platz in dem Urseliner Kloster zu Luzern bittet. Billeter will diesem Begehrten entsprechen in sofern das Bureau in diesem Nationalgebäude noch hinlänglich Platz hat. Erlacher bezeugt, daß hinlänglich Platz hiezu vorhanden sey, und daß neben diesem allen noch Platz für Garküche und Kaffeehäuser, und selbst noch Wohnungen für Repräsentanten in diesem geräumigen Gebäude vorhanden seyen. Wyder stimmt diesen Anzeigen bei. Huber wundert sich daß Haas über alle Einrichtungen und Vermietungen die er vornehme, nie etwas einberichte, er will die Saalinspektoren beauftragten, in Rücksicht der vorliegenden Bittschrift die erforderlichen Einrichtungen zu veranstalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Weinschenkengutachten wird wieder an die Tagesordnung genommen.

Anderwerth begehrte, daß der 20. S. der Kommission zurückgewiesen werde, weil er eine Entschädigung der bisherigen Tavernenwirths für unmöglich und

unzweckmässig hält, indem er glaubt sie wären eher im Fall die übrigen Staatsbürger für die bisher genossen Privilegien zu entschädigen, als aber entschädigt zu werden. Kellstab will nicht nur diesen S. sondern den ganzen übrigen Theil dieses Gutachten verlagen. Troßsch sagt, die Tavernenwirthshäuser würden oft mit 15000 Gulden bezahlt, warum sollten denn diese nicht entschädigt werden, da man doch die Gehendenbesitzer entschädigen will, welche schon Jahrhunderte lang ihre Privilegien genossen; aber wenn man mich fragt, wie man diese Tavernenwirththe entschädigen soll, so weiß ich freilich nicht zu antworten. (man lacht) Wyder sagt, wenn man die vom Gutachten vorgeschlagne Entschädigungsart annähme, so fiele sie zuletzt ganz auf den Staat zurück, der zuerst diese Tavernenrechte verkauft hat, und dadurch würde er auf einmal zu viel belastet; wollte man aber die Entschädigung auf den ursprünglichen Ankauf dieser Rechte einschränken, so würde es sich für die Wirththe nicht der Mühe lohnen, so beschwerliche Nachsuchungen zu machen; daher ist die zweckmässigste Entschädigung dieselbe, daß man die alten Wirththe von den neuen aufzulegenden Patenten befreie: folglich soll dieser S. durchgestrichen werden. — Ackermann glaubt, die beste Entschädigung wäre die, keine neuen Wirthshäuser zu gestatten: daher fordert er Rückweisung dieses ganzen Theils des Gutachtens an die Commission. (man murrt). — Capani will nur da entschädigen wo sich wirklich neue Wirthshäuser etablieren, und fordert Rückweisung an die Commission. Weber begreift nicht warum man solche Bürger entschädigen sollte, welche schon lange Rechte ausschliessend genossen haben, die allen Bürgern zugleich gehörten, und fordert also Durchstreichung dieses S. Huber sagt: Privilegien, die von den Regierungen ertheilt wurden, sind nur durch Wucher Eigentum geworden und zu so grossen Summen empor gestiegen: außerdem war eigentlich nie ausschliessendes Recht damit verbunden, sondern die Obrigkeit behielten immer das Recht, auch noch andern Bürgern die gleichen Rechte und Privilegien zu ertheilen. Also erfordert wohl die Billigkeit, daß einige Entschädigung statt habe, die zum Theil schon durch die Befreiung von Patenten, denen die neuen Wirththe unterworfen sehn werden, bewirkt wird. Panchaud sieht die vorgeschlagne Entschädigung als bloß eingebildet an, und will daher eine wahre Entschädigungsart vorschlagen: Zu diesem Ende hin sollen die neuen Wirththe die alten entschädigen, und da wo sich ein neuer Wirth neben einem alten festsetzt, soll jener diesem die Hälfte der Summe bezahlen, um welche ihn sein Tavernenrecht anliegt: dadurch bewirkt man auch noch den Vortheil, daß die Wirthshäuser nicht zu sehr verbülfältigt werden: er fordert Rückweisung an die Commission, um auf diese Grundsätze hin den Rapport umzuarbeiten. Billeter

glaubt, wenn man Privilegien entschädigen wollte, so käme man in Fall ganze Städte, die bisher solche genossen, zu entschädigen, welches doch jedermann als unmöglich einsehen werde: indessen da doch Tavernen sind, welche von den Gemeinden selbst gekauft wurden, so könnte hier wohl, der Gerechtigkeit gemäß, eine Entschädigung statt haben, daher fordert er Rückweisung dieses Gegenstandes in die Commission. Kilchmann will dieses Eigenthumsrecht so gut wie jedes andere entschädigen und folgt daher der Rückweisung in die Commission. Carrard bittet, daß man doch erst entscheide, was man eigentlich wünsche, ehe man den Gegenstand der Commission zurückweist; die Hauptfrage ist, können Privilegien ein Eigenthum seyn oder aber nicht? Ein Privilegium ist ein ausschliessendes Recht, welches, so wie es ertheilt wurde, auch wieder zurückgenommen werden kann, gegen Erfah der Summe, die ursprünglich dafür bezahlt wurde. Zu diesem kommt noch, daß der Staat, der dem ersten das Privilegium ertheilte, dasselbe auch einem zweiten, dritten u. s. w. ertheilen könne, ohne daß dem ersten in Sinn kam, irgend etwas dagegen einzuwenden. Bis jetzt war alles Privilegium, der Schmied, der Schneider, alles steht auf der gleichen Linie mit dem Wirth, folglich müßte auch alles wie er entschädigt werden, welches aber offenbar nie der Fall seyn kann; daher kann auch nie die Rede von einer allgemeinen Entschädigung der Tavernenwirththe seyn: Sollten sich unter diesen einige befinden, die wirklich ein ausschliessendes Recht hatten, so mögen diese wohl dem Vorschlag der Commission folge entschädigt werden.

Cartier glaubt, die Gerechtigkeit und die Constitution erfordern gleich bestimmt Entschädigung der Tavernenwirththe: aber das Wie ist ihm höchst besdenklich und unerklärbar: sollte der Staat entschädigen? er kann nicht! — Die Partikularen, welche Gebrauch von der Freiheit machen? dies wäre ungerecht und konstitutionswidrig! — Folglich sehe ich für diesen Zweck kein ander Mittel als die Einführung der Patente, welche die neuen Wirththe zu lösen haben sollen, und von denen die alten Wirththe befreit werden müssen: in dieser Rücksicht begehre ich Rückweisung dieses S. an die Commission.

Egg v. Ellikon sagt, ich bin selbst Besitzer von wichtigen Ehehaften, und komme durch ihre Auflösung in grossen Verlust: doch stimme ich gerne, die Freiheit zu lieben, für ihre Auflösung, und fordere keine Entschädigung dafür. (Man ruft bravo!)

Thorin stimmt Carrard bei und fordert, daß man endlich zum Abstimmen gehe. Die Versammlung verwirft diese Ordnungsmotion.

(Die Fortsetzung im 165. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert fünf und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 6. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

Arb glaubt, die Wirthen haben besonders durch den Krieg und die französischen Einquartierungen viel Schaden gelitten, und aus diesem Grund stimmt er Cartier bei. Fierz erklärt sich auch als Besitzer von Ehehaften, und will doch zu ihrer Aufhebung ohne Entschädigung stimmen; denn, sagt er, die Wirthen sind durch ihre bisherigen Vorrechte reiche Leute geworden und bedürfen also für diese genossnen Vortheile keiner Entschädigung — Doch sind einige ganz neue Wirthen, die ihre Ehehaften von ihren Gemeinden gekauft haben, diese sollen billigermaßen durch ihre Gemeinden selbst entschädigt werden. Unterwerth stimmt Carrard bei, indem man keinem Wirth sein Wirthshaus raubt, sondern jeder kann ja seine Wirthschaft fortführen und hat vor neuen Wirthen immer noch wesentliche Vorzüge, da durch dass er keine Patente zu lösen hat, und dass seine Wirthschaft schon eingerichtet und bekannt ist. Die Vergleichung der Wirth entschädigung mit der Zehendenentschädigung ist ganz unrichtig, weil die Zehendenbesitzer ihre Zehenden wirklich verlieren, die Wirthen aber ihre Wirthhäuser behalten. Also soll dieser §. durchgestrichen werden. Wyder fordert nun Vertagung über diesen Paragraph und beharrt übrigens in seinem ersten Urtheil. Nellstab erklärt, dass er durch die gefloßnen Bemerkungen belehrt wurde, und stimmt nun der Durchstreichung dieses Paragraphen bey. Chenaud erklärt sich im gleichen Fall zu seyn, wie Egg und Fierz und will ihnen beystimmen.

Secretan glaubt, wo immer möglich müsse Entschädigung statt haben, indem hier noch ein weit bestimmterer Kontrakt vorhanden sey und diesen Privilegien zum Grund liege, als bey den Feudalrechten: er begreift nicht was Carrard mit seinen nicht ausschliesslichen Privilegien, die einen wahren Widerspruch enthalten, eigentlich meint und glaubt, wann die Privilegien nicht ausschliesslich, also nicht Privi-

legien wären, so habe Carrard völlig Recht. Wichtiger ist ihm die Einwendung, dass durch die Konstitution alle Privilegien abgeschafft sind, und dass wenn man die Wirthen entschädigen will, die übrigen Inungen auch entschädigt seyn wollen, und da sieht er denn freylich keinen Ausweg mehr, besonders wenn solche Forderungen erscheinen, wie von den Mezzgern von Zürich, die für ihre Mezzgerbänke, jeder nur eine Kleinigkeit von 14 tausend Gulden fordern. Er wünscht daher, dass die Entschädigung für die Wirthen in einer Beybehaltung ihrer Vorrechte während einem bestimmten Zeitpunkt, bestehé, und dass dann nach diesem Zeitpunkt die Tavernenrechte selbst den Gemeinden zu ihrer beliebigen Benutzung zufallen. Ich weiß, fügt er hinzu, ich gefalle nicht mit diesem Vorschlag, weil man mir die Grundsätze der allgemeinen Freiheit darunter aufstellt; aber dagegenfrage ich, sind die Menschen schon für den unumschränkten Genug derselben gebildet? Zimmerman erkennt ganz Carrards Grundsätze, zieht aber eine andere Folge aus denselben her: denn mit Aufhebung der Privilegien durch die Konstitution ist nicht das Recht seinen Beruf fortzutreiben, aber das Recht ihn ausschliessend zu treiben, aufgehoben worden, und dieses letztere welches in einer Einschränkung aller übrigen Bürger bestand, kann nicht entschädigt werden; folglich muss der Paragraph ganz durchgestrichen werden. Durch das Stimmenmehr wird dieser letzte Antrag angenommen.

Die Versammlung bildet sich für eine kurze Zeit in ein geheimes Komitee: nachher fordert Carrard Durchstreichung des 21. Paragraphs des behandelten Gutachtens. Arb. folgt diesem Antrag, will aber das gleiche auch auf Weinschenken ausdehnen. Huber folgt Carrard, weil der § nun unnütz sey. Zimmerman fragt, ob ein bloßer Einwohner das gleiche Recht habe, welches ein Gemeindgenosse hat. Cartier begeht Vertagung dieses Paragraphen. Huber stimmt nun bey. Unterwerth begeht, dass der 22 Paragraph vor dem 21. Paragraph abgeschlossen werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Underwerth fodert Durchstreichung des 22. Paragraphs, weil bey der Berathung über den 20. Paragraph beschlossen worden sey, daß keine Entschädigung statt haben könne. Cartier begehrte, daß die bisherigen Tavernewirthe auf immer vom Patenten bezahlen befreit bleibent. Weber glaubt dieser Paragraph sey nun als Entschädigungsart für die alten Wirths, nachdem man den 20 Paragraph ausgestrichen habe, ganz unnütz, und er hofft daß jeder gutgesinnte Bürger mit unsrem Mitgliede Egg mit Freuden seine bisherigen ausschliessenden Rechte der Freiheit opfern werde. Carrard glaubt vor allem aus müsse jetzt der 19 Paragraph behandelt werden, welchen man vorgestern vertaget habe, indem man erst wissen müsse, ob man Patente einführen wolle oder nicht, ehe man sie taxire. Huber glaubt, durch die Ausstreichung des 20 Paragraphs sey die Entschädigung gänzlich weggekannt, und folglich können alle Paragraph, welche hierauf Bezug haben, und von Patenten sprechen, auch durchgestrichen werden. Trösch wünscht daß alle Bürger Helvetiens so gut im Stand wären als Egg und Fierz. Da aber dieses nicht der Fall ist, so will er die alten Wirths 20 Jahre lang von den Patenten, und 5 Jahre lang vom Weinumgeld befreien, wodurch dann zugleich die allzugrosse Vermehrung der Wirthshäuser verhindert wird. Jomini folgt diesem Antrag. Carrard erneuert seine Forderung als Ordnungsmotion; daß man erst entscheide ob Patente statt haben sollen oder nicht. Diese Ordnungsmotion wird angenommen und folglich der 19 Paragraph in Berathung gezogen.

Huber erklärt, daß die Frage immer wieder auf dem Umstand beruhe; ob man die alten Wirths entschädigen wollte oder nicht: erst nachher könne man sich über die Art der Entschädigung berathen. Der Präsident dringt darauf, daß die Mitglieder nun bestimmt bei der von der Versammlung selbst bestimmten Frage bleiben, und nicht immer von einem Gegenstand auf den andern übergliischen. Weber fodert Tagesordnung über die Frage wegen den Patenten, weil diese das Finanzsystem angehe. Lüscher folgt Weben und fügt noch den Grund hinzu, daß man sonst allen Gewerben auch Patente aufzürden müste. Secretan begreift nicht, warum man nun immer die Gewerbe überhaupt mit dem Weinverkauf in den Wirthshäusern vermischen wolle. Wenn die Patente schon Geld eintragen, so sind sie doch nicht eigentlich Finanzgegenstand, sonst wäre ja jede Busse die aufgelegt wird, auch Finanz und nicht Civilsache. Die Haupt sache besteht darin: die Gewerbe sind dem Staat und der Menschheit nützlich, hingegen ist diesen die Vermehrung der Weinschenken aller Art, im Ganzen genommen schädlich, folglich muß diese zum Vortheil

des Staats so viel möglich erschwert werden, und dieses um so viel mehr da hierdurch die alten Tavernewirthe auch einige Erleichterung erhalten: hiervon bin ich so sehr überzeugt, daß ich keine andere Bürgerkrone wünsche als die, daß man ins Protokoll setze „Secretan ist ein geschworer Feind der Vermehrung alles Weinsverkaufs im Detail. Underwerth behauptet, wir können keine Patente, welche Finanzsache sind, ohne Aufforderung des Directoriu m's erkennen. Cartier sagt, zur Besförderung des Wohlstandes des Staats muß hier die persönliche Freiheit eingeschränkt werden. Außer diesem sind noch Patente nothwendig, um die zu grosse Vermehrung der Wirthshäuser zu hindern und um die alten Tavernewirthe doch einigermaßen durch Befreiung von denselben zu entzädigen. Meist ab steht einen doppelten Endzweck in den Patenten einerseits wird der Staat dadurch erleichtert, anderseits die alten Tavernewirthe dadurch entzädigt: in diesen Rücksichten findet er die Patente gut, fodert aber 3 Classen derselben, indem es unbillig wäre, dem Wirth an unbesuchten Strassen das gleiche aufzudern was der an grossen Heerstrassen zu bezahlen hat, Carmintran folgt. Zimmerman findet die Patente ebenfalls sehr zweckmäßig. Huber stimmt den Patenten bey, indem er keinen Grund einsieht, warum man diejenigen Bürger nicht erleichtern sollte, welche verliehen, insofern Möglichkeit vorhanden ist, dieses zu thun. Wyder folgt. Die Einführung von Wirthshauspatenten wird anerkannt.

Secretan im Nahmen der Saalinspektoren trägt darauf an, dem Nationalbuchdrucker Grüner zugestatten im Urseliner Kloster zu Luzern, seine Druckerey einzurichten. Zimmerman und Billeter genehmigen diesen Antrag. Carrard unterstützt denselben ebenfalls und wünscht daß man den Saalinspektoren den Auftrag gebe, hierüber provisorisch die nötigen Einrichtungen, zu veranstalten. Dieser letzte Antrag wird einmuthig angenommen.

### Senat 17. September.

Die Sitzung ward geschlossen gehalten und dauerte von acht bis halb drey Uhr.

Es ward darinn ein die Klöster betreffender Beschluss angenommen, von dem wir vielleicht bald mehr sprechen werden.

### Grosser Rath, 18. Sept.

Das Weinschenk-Gutachten wird sogleich an die Tagesordnung genommen.

Cartier fodert, daß der 22 Paragraph dahin abgeändert werde, daß die bisherigen ehehaften Wirthshäuser zu keinen Zeiten Patente bezahlen sollen, im

dem sie ihr Recht schon auf unbedingte Seiten hinaus, erkauft haben. Lüscher vertheidigt den Paragraph, indem er darstellt, daß nach Cartier's Vorschlag die Entschädigung zu groß würde. Graf will einen Unterschied machen zwischen ausschliessenden und zwischen blos gewöhnlichen Tavernenrechten und erstere auf dreißig Jahre Patent-Freiheit geben. Billiter stimmt Graf bey. Trösch will, daß die neuen Wirths doppelt soviel für die Patente zahlen sollen als die Kommission vorschlägt, und daß dann hiervon noch etwas den alten Tavernenwirthen zur Entschädigung bezahlt werde. Der 22. Paragraph wird unverändert angenommen.

Der 21. Paragraph wird ohne Einwendungen genehmigt.

Lüscher fodert Verbesserung der Redaktion des 23. Paragraphs, wegen den vielen durchgestrichenen Paragraphen. Dieser Antrag wird, so wie auch der 24. und 25. Paragraph des Gutachtens angenommen.

Huber bemerkte, daß die Besoldungen für das Bureau des Senats noch nicht bestimmt sind, und glaubt, daß nun der Senat selbst überzeugt sey, sein Bureau müsse auf gleiche Art besoldet werden, wie das des grossen Rathes, und schlägt daher auch die gleichen Besoldungen für dasselbe vor. Dieser Antrag wird sogleich einmuthig angenommen.

Trösch fodert, daß der Rapport über die Bürgerrechte in Berathung genommen werde, damit wir bey der bevorstehenden Vacanzeit doch auch etwas von unsrer Verrichtungen bei Hause erzählen könnten. Nutzert begehrte, daß die Gutachten ihrem Datum zufolge in der Reihe vorgenommen werden. Wyder begehrte Tagesordnung über Nutzets Antrag.

Der Bürgerrechts Rapport wird vorgenommen und zum zweiten Mahl verlesen.

Cartier erkennt, daß die Commission auf ihre Grundsätze hin, einen gut ausgearbeiteten Gesetzes-Vorschlag vorlege, allein er kann in Rücksicht der Grundsätze selbst nicht mit ihr einig seyn. Wir haben alle die gleiche Konstitution angenommen, unsre Gesetze sollen alle erblichen Vorrechte zerstören, und das her missbillige ich diese Aufstellung von zweierley Arten Bürgerrechte, welche ich für ganz der Konstitution zuwieder halte. Wir dürfen keinen Unterschied zwischen Staatsbürgern und Gemeindbürgern festsetzen, sondern müssen alle einander gleich machen, und um dieses ohne Ungerechtigkeit bewirken zu können, müssen allerfoderst die Gemeindgüter vertheilt werden: um nun die Art dieser Vertheilung zu bestimmen, fodere ich Niedersetzung einer Kommission: in Rücksicht der Armengüter aber fodere ich, daß er erklärt werde, daß sie nicht den Gemeinden, sondern allen Armen Helvetiens gehören; denn warum sollte der eine arme Staatsbürger mehr Unterstützung erhalten als der andere? und Ihr grobmüthige Geber,

Ihr eble Freunde der leidenden Menschheit, Ihr, die ihr diese Armengüter stiftetet und vermehrret, Ihr wolltet doch wohl nicht nur einzelnen Armen geben, sondern Eure Grossmuth so weit als möglich wirken lassen! Laßt uns B. Repräsentanten dieses wichtige Werk der Festsetzung einer allgemeinen Gleichheit unter allen Staatsbürgern selbst unternehmen und nicht die Ehre davon einer künftigen Gesetzgebung überslassen!

Trösch kann Cartiers aufgestellten Grundsätzen nicht beipflichten, weil die Gemeinds-Schulen- und Armengüter den Gemeinden selbst gehören, und ohne ihre eigne Einwilligung nicht getheilt werden können: auch wäre diese Theilung allen Lokalitäten zuwider: er will, daß sich jeder helvetische Staatsbürger in die Gemeindsrechte einkauen müsse, wo er sich sezen will; übrigens gefällt ihm das Gutachten wohl.

Anderwerth fodert Paragraphweise Behandlung des Gutachtens. Zimmermann widersezt sich dieser Ordnungsmotion, indem man erst über die Grundsätze selbst einig seyn müsse, ehe man in die Sache selbst eintreten könne. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung.

Regli sieht den Rapport wie Cartier als konstitutionswidrig an, und will denselben ganz verwirffen. Gmür stimmt auch Cartiers Grundsätzen bei, und glaubt, man befördere besonders die Landwirthschaft durch Vertheilung der Gemeindgüter, welche immer nur Gemeinds statt Gemeingeist unterhalten, und welche bewirken, daß sich Bürger aus verschiedenen Gemeinden als Fremde ansehen. Zimmermann erklärt, daß er ebenfalls in den gleichen Grundsätzen stehe wie Cartier, weil man sich ohne Festsetzung derselben nichts Ganzes und keine wahre Einheit im Staat denken kann: die Gemeindbürgersrechte sind das wahre Fundament des Föderalismus. Aber dagegen ist er überzeugt, daß die Vertheilung der Gemeindgüter nicht vor sich gehen kann, bis der Staat organisiert ist; bis Finanz und Kirchenwesen besonders hinlänglich bestimmt sind, denn ohne diesen Aufschub, ohne diese Vorsicht, würden Arme zu tausenden aller ihrer bisherigen Unterstüzung beraubt werden. Einzig aus diesen Gründen schlug die Kommission diesen Weg ein, den sie der Klugheit angemessen fand, um ihn, nicht als ganz den Grundsätzen gemäß, aber einstweiliges Palliativ anzugeben, weil es so dringend ist, über diesen Gegenstand einige Verfugungen zu treffen, daß man nicht den Zeitpunkt der Aufstellung der reinen Grundsätze abwarten könnte, sondern sich nun mit einer provisorischen Einrichtung begnügen müßt. So sehr ich aber überzeugt bin daß die Anwendung der reinen Grundsätze jetzt noch gefährlich und schädlich wäre, so sehr freue ich mich, daß dieselben hier zur Sprache kommen, und daß dieselben dadurch sich allmälig beim Volke ver-

breiten werden, Ich wünsche also, daß das Gutachten der Commission als einstweiliger Vorschlag angenommen und artikelweise behandelt werde.

Zomini will den Rapport sogleich seiner Dringlichkeit wegen paragraphweise in Berathung nehmen. Egler stimmt ganz Zimmermann bey, weil soast Pfarrer, Schulen, Arme, und besonders auch in den Alpen die Gemeindswerke, wie z. B. Eindämmung der Bergströme u. d. g. auf einmahl im Steken gerathen, uad größtentheils zu Grunde gehen würden. Gemeindgüter und Gemeindsrechte sind keineswegs aristokratischen Ursprungs, denn unsre lieben alten Demokraten hatten sie auch, und wir lebten wohl dabei: Durch Vertheilung derselben würde nur der Reiche gewinnt, denn der Arme hatte seinen erhaltenen Anteil sehr bald wieder verschludert, und dann wäre zu dessen Unterstützung kein Gemeindgut mehr vorhanden. Man sagt durch die Gemeindgüter werde Ungleichheit zwischen den Staatsbürgern verursacht — freylich, oder wann einer in einer vortheilhaften Handlungssocietät steht, ein anderer aber in einer schlechten, so ist dies auch Ungleichheit; sollten diese also auch aufgehoben werden? ich fordere also auch paragraphweise Behandlung des Gutachtens.

Anderwerth stimmt Eglern bey, weil in Helvetien keine Auflagen bekannt waren und durch Vertheilung der Gemeindgüter, auch die kleinen Gemeindausgaben alle durch Auflagen enthoben werden müsten, und sobald durch das Gesetz bestimmt wird, daß sich jeder helvetische Bürger in jedes Gemeindrecht einkaufen kann, so fällt alles anscheinend constitutionswidrig der Gemeindrechte weg.

Nuzet stimmt Cartier bey, und wundert sich, daß er nicht von einem Grundsatz Gebrauch mache, der in der Physik und in der Mathematik ein Axiom ist: „wer das Mehrere kann, kann auch das Mindere.“ Nun kann jeder Bürger, und jeder Fremde der 20 Jahr in Helvetien wohnt, Direktor werden, aber um Bürger einer Stadt, eines Fleckens oder gar eines Dorfes zu werden, muß er sich erst einkaufen und zahlen! Seit meine Augen offen sind, war ich immer wider die Gemeindgüter, und werde immer darwider seyn, so lange deren vorhanden sind. Wer sieht nicht den ökonomischen Vortheil, der aus der Vertheilung der grossen unbenuutzten liegenden Gemeindgüter entstehen muß! Aber, ich weiß wohl der Weg zum Guten ist wie der Weg zum Himmel, es giebt immer gute Leuthe genug, die denselben mit Dornen bestreuen, aber wir wollen uns nicht irre machen lassen, die Gemeindgüter müssen — ja sie müssen doch vertheilt werden; also

sollten wir lieber heute als Morgens das grosse Werk unternehmen. — Doch weil man Gefahr sieht, so will ich also auch Zimmermann bestimmen, begehre aber dabei, daß Cartier's Bemerkungen der Commission zu sorgfältiger Berathung zugewiesen werden.

Arb stimmt Cartier darin bey, daß er keine doppelten Bürgerrechte will; dagegen aber wünscht er die Gemeindgüter beizubehalten. Spengler sagt, schon lange war mir bange vor dieser Frage weil der Geist der Constitution die Vertheilung der Gemeindgüter erfordere; doch stimme ich Zimmermann bey. Er doch glaubt, man wisse nicht wie die Gemeindgüter entstanden sind, sonst könnte man ihre Vertheilung nicht fordern, besonders wegen den Armen, die sogleich das weiches sie durch die Theilung erhalten, verkaufen würden; er stimmt also Zimmermann bey.

Bourgeois gesteht, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einige Schwierigkeiten habe, allein sie ist in der Constitution gegründet. Diese gestattet nicht zweierley Arten Bürgerrechte. Zudem kommt noch die ungerechte Art der Benutzung derselben, indem nur die Reichen, welche viel Vieh besitzen, die Gemeindgüter eigentlich benutzen, und dieser schändliche Misbrauch kann in dem wiedergebohrnen Helvetien nicht mehr geduldet werden! Durch die Vertheilung hingegen wird der Ackerbau vermehrt; jeder Arme bekommt ein Gut, durch das er sich erhalten kann. Die Armenpflege soll durch Distrikts-Armenanstalten geschehen; indessen soll die Vertheilung für einmahl noch nicht geboten, sondern nur gestattet werden.

Ackermann sieht keine Schwierigkeit im doppelten Bürgerrechte: jetzt haben einige Bürger Anteil an Gemeindgütern; nach ihrer Vertheilung hätte niemand mehr etwas, und also wäre freilich hierüber völlige Gleichheit; aber nicht diese Gleichheit ist Gegenstand unsrer Constitution! durch diese Vertheilungen würden bald alle Waldungen ausgesreutet und Holzmangel entstehen. Dagegen aber sollen die urbar zu machenden Gemeindgüter zu lebenslänglicher Nutzniessung unter die Gemeindgenossen vertheilt werden, — aber ja nicht zu unbedingtem Eigenthum, weil dadurch der Arme sehr bald durch Verkauf, oder Verschreibung seines Anteils wieder beraubt würde, und denn kein so glückliches Mittel mehr vorhanden wäre dem Armen zu seinem Unterhalt ein Stück Land anzugeben. —

(Die Fortsetzung im 166. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Montags den 8. October 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 18. September.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt Cartier bei, weil die Gemeindgüter dem Nutzen des Vaterlandes zuwider sind, und nur der Reiche die Gemeindewelden benutzt, da hingegen durch die Vertheilung das schönste Land entsteht, und selbst die Waldungen verheilt am besten unterhalten werden. Die Gemeindgüter waren ein Machwerk der Oligarchen, um den Gemeingeist zu zerstören. Daher fodere ich Rückweisung des Gutachtens an die Kommission. Umann kann Cartier nicht bestimmen, weil durch eine Vertheilung die Reichen sehr bald alles an sich gebracht hätten, und dann für die Armen keine Ansprache an Gemeindgüter mehr vorhanden wäre; er stimmt Leglern bei. Capani begehrte, daß endlich einmahl abgestimmt werde. Huber widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil dieser in Berathung liegende Gegenstand vielleicht der wichtigste unsrer mannigfaltigen Arbeiten ist. Capani zieht seinen Antrag zurück, Ullmann erneuert denselben und wird von Cartier unterstützt. Auf Anderwerths Antrag geht man über diese Ordnungsmotion zur Tagesordnung über.

Wohler bezeugt, daß durch eine Gemeindgutsvertheilung, die im Freyamt statt hatte, schon 60 Arme dieser Gemeinde ihren Anteil veräussert haben, und nun nirgends kein Fleckchen Land mehr ist, das ihnen zum Unterhalt angewiesen werden kann: er stimmt also ganz Uckermann bei.

Bläs ist Billeters Meinung, doch will er die Waldungen ungetheilt lassen.

Huber sagt: die Gemeinden hatten als Gesellschaften das Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter: wir können also nicht sagen, „ihr sollt nicht theilen“, wäre dieses Eigenthum ganz unbedingt gewesen, so hätten wir überhaupt kein Recht hierüber Verfügungen zu treffen: allein mit dem unbedingten Eigenthum der Gemeinden war auch meist noch bedingtes Eigenthum verbunden, und einzigt in dieser

Rücksicht sind Verfügungen durch die Gesetze darüber möglich, sonst aber nicht. In diesen Zeiten wäre es unklug zur Theilung aufzurufen, weil leicht Streitigkeiten dadurch entstehen könnten; aber noch weit unschicklicher wäre es zu erklären, daß gar nicht getheilt werden soll. Ackermanns Vorschlag aber ist eine Privilegienertheilung für die Lumpen und würde in der Klasse der Armen allen Kunstleid und jede Betriebsamkeit ersticken. Er stimmt also zur Berathung des von der Kommission vorgelegten Gutachtens. Lüscher folgt und glaubt wir können nichts über die Gemeindgüter disponiren, weil sie den Gemeinden als Eigenthum gehören, und sie dies selben nach Belieben theilen oder nicht theilen können.

Durch Stimmenmehr werden die Grundsätze der Kommission angenommen und das Gutachten Paraphweise in Berathung gezogen.

Kellstab will den 1 Paragraph höchstens als eine provisorische Bestimmung annehmen, weil durch denselben ein Staat im Staat entstehen könnte, und er sich hierwieder immer aus voller Kraft sezen wird. Trösch unterstützt den Paragraph, und glaubt, Kellstab verstehe denselben unrecht, sonst würde er ihn auch annehmen. Zimmermann stimmt ganz Trösch bei. Billeter folgt ebenfalls und glaubt den Paragraph zur Sicherung dieser Eigenthumsrechte nothwendig. Anderwerth hofft, die Armengüter werden wenigstens nicht verheilt werden, und da deren nur in der deutschen Redaktion des Gutachtens in diesem Paragraph erwähnt wird, so will er die deutsche Redaktion der französischen gleich machen. Carrard stimmt Anderwerths Redaktionsverbesserung bei, indem er nicht weißt, warum von den Armengütern hier die Rede seyn sollte. Zimmermann fodert dagegen, daß das Französische dem Deutschen gleich gemacht werde, indem die Auslösung dieses Ausdrucks im Französischen nur eine Uebersetzungsfehler ist. Anderwerth unterstützt Carrards Forderung. Billeter, Secretan, Trösch und Legler hingegen stimmen Zimmers man bei, dessen Antrag in Rücksicht auf Redaktion

angenommen wird. Schlumpf stimmt Rellstabs Besorgnissen bei, und will daher das Wort einstweilen dem Paragraph beisezen. Cartier widerlegt sich Schlumpfs Antrag indem grade durch blosse provisorische Aufstellung dieses Grundsatzes Untuhe entstehen könnte. Billeter stimmt Cartier bey, in dem es das Unsehen haben würde, als ob man bald diese Güter zu Handen des Staats zu ziehen im Sinn hätte. Zimmerman sagt zur Verhügung Rellstabs, daß es sich ja von selbst verstehe, daß diese Verfügungen nur für den jetzigen Zustand der Gemeindgüter bestimmt seyen, denn wenn man einst in andern Umständen die Gemeindgüter theilt, so werden auch ganz andere Verfügungen hierüber zu machen seyn. Trösch unterstützt aufs Neue den Paragraph welcher angenommen wird. Unterwirth begehrte, daß der 2 S. für alle Städte gleich gemacht werde. Zimmerman vertheidigt den Paragraph. Escher fodert eine bestimmtere Redaktion desselben, indem nicht nur in den ehemaligen Souveränen Städten, sondern auch in den Municipalstädten und anderen Orten Staatsgut vorhanden seyn kann. Billeter folgt und führt zum Beispiel die Zeughäuser einiger ehemaligen Municipalstädten an. Zimmerman glaubt, diese Municipalstädte, welche eigne Zeughäuser hatten, seyen auch in dem S. begriffen gewesen, doch will er gerne eine vollständigere Redaktion annehmen. Huber will, daß man vor allem aus bestimme, was Staatsgut und was Gemeindgut sey. Carmintranc schlägt eine vollständigte Redaktion des S. vor: Iomini unterstützt Carmintrancs Antrag. Hecht ist gleicher Meinung, will aber, daß wenn man den Städten das Staatsgut wegnehme, man auch ihre Beschwerden mit übernehme. Capani glaubt die ehemaligen gnädigen Herren haben sich soviel unter dem Namen Staatsgut angemaast und selbst die Körper ihrer sogenannten Unterthanen mit darin begriffen, daß hierüber die größte Sorgfalt nothwendig sey und er daher eine allgemeine Redaktion verwirft. Secretan sagt, hier sey keine Untersuchung dessen, was Staatsgut ist oder nicht ist: er will einzige, daß in jeder Gemeinde, vorzüglich in den ehemaligen souveränen Städten sorgfältig untersucht werde, was Staatsgut ist, um dasselbe vom Gemeindgut zu trennen. Der Paragraph wird mit Secretans Verbesserung angenommen.

Da der X. Abschnitt des Reglements vom Senat verworfen worden, so begehrte Huber, daß dasselbe aufs neue der Kommission zugewiesen werde. Zimmerman glaubt, da der Senat hierüber unsere Beschlüsse nicht annehmen wolle, so sey es am Besten ihm keinen mehr zuzusenden und für uns selbst diesen Abschnitt des Reglements zu bestimmen. Secretan glaubt, wir sollen ein Reglement für beide Räthe entwerfen und kann also Zimmerman nicht bei-

stimmen; aber eben so wenig will er dem Senat in Rücksicht der Namensumfrage nachgeben: er glaubt aber der Senat habe diesen Abschnitt verworfen, weil die Senatoren nicht gerne stehend ihre Meinungen äussern, er will daher bezeugen, daß man in Nothfällen mit der Erlaubniß der Versammlung auch stehend seine Meinung äussern könne. Marcacci stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird. Trösch begehrt wieder einmal, daß kein Mitglied zweimal sprechen dürfe, ehe andere einmal gesprochen haben. Man geht zur Tagesordnung.

#### Nachmittag 4. Uhr.

Die Gemeinde Knonau im Kanton Zürich zeigt an, daß sie zu dem ehemaligen landvöglichen Schloß, Bau und Brennholz in unbestimmter Quantität habe liefern müssen, ohne daß darüber eine schriftliche Verpflichtung vorhanden sey, daher begehrt dieselbe, von dieser Beschwerde, welche die zürcherische Verwaltungskammer nun aufsodert, befreit zu werden. Naf erklärt diese Beschwerde der Gemeinde Knonau als eine Usurpation von Seite der alten Regierung und in früheren Zeiten von Seite der alten Edlen von Knonau: er wünscht Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, welches dieselbe dann dem gehörigen Richter übergeben werde. Hier hat mit der Bittschrift und mit Naf gleiche Grundsätze, aber da diese Beschwerde nur eine aufgedrungene Ungerechtigkeit ist, so will er sie sogleich als eine persönliche Feudallast aufheben. Wyder fodert Tagesordnung, weil dieses eine Rechtssache ist, die vor die gewöhnlichen Richter gehört. Schlumpf folgt Wyder, weil hier die Gemeinde und die Verwaltungskammer als bestimmte Parteien neben einander erscheinen. Ullmann sagt: dieser Beschwerde zufolge müßten Landvögte, Obervögte und Gerichtsherren beholtzt werden, nun sind diese nicht mehr vorhanden, folglich soll die Beschwerde von selbst aufhören. Nüce folgt Schlumpf, weil, wer nur eine Partei hört, so viel als nichts hört. Man geht zur Tagesordnung. Billeter fodert als Ordnungsmotion, daß diese Bittschrift an den Richter über solche Gegebenstände, nehmlich an den Finanzminister gewiesen werde. Schlumpf sagt, da hier durchaus nichts als eine gewöhnliche Rechtssache ist, so gehört sie auch nur dem gewöhnlichen Richter zu, also fodere ich auch über diese sogenannte Ordnungsmotion Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Ein Scheerschleifer aus dem Departement des Mont Blanc, der schon seit 25 Jahren seinen Beruf ausgeübt in Bern treibt, klagt, daß man ihn nun fortreiben wolle, und bittet um Schutz für Fortsetzung seiner Arbeit. Guter sagt man soll ihm erlauben, weiter fort Scheeren zu schleifen. Capani fordert Tagesordnung und Verweisung an das Direktorium.

rium, um durch dasselbe diesen Pittsteller schützen zu lassen. Lüscher fodert auf die Konstitution begründete Tagesordnung, weil jedermann Freyheit hat, einen Beruf zu treiben. Billeter folgt Capani. Lüschers Antrag wird angenommen.

Ein Trompetermajor von Arau, der die jungen Trompeter für die Bernerkavallerie bildete und dafür eine Pension von der Bernerregierung bezog, bittet um Fortsetzung der elben und anerbietet sich acht republikanische Trompeter zu bilden. Schluß will der Gerechtigkeit gemäß den Vertrag der alten Bernerregierung halten, und fodert also Verweisung der Pittschrift an das Direktorium, damit es die selben entspreche. Billeter, Wyder, Cartier und Lüscher folgen diesem Antrag, welcher einmuthig angenommen wird.

B. Gisind von Höhlstein im Kanton Basel bittet um seine Legitimation, um als Lehrjung in eine Papiermühle aufgenommen werden zu können. Auf Hubers Antrag wird diesem Begehrn sogleich einmuthig entsprochen.

B. Brünisholz von Freyburg bittet um seine Legitimation und um eine Pension aus seines Vaters hinterlaßnen beträchtlichen Mitteln, wovon ein Theil dessen Verwandten, ein zweiter Theil Armenanstalten, und ein dritter Theil zur Unterstützung armer Oligarchen bestimmt war, und da nun dieser letztere Theil seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann, so wünscht er, daß ihm, als einzigm Kind, die Nutznutzung davon zutomme. Die Verwaltungskammer von Freyburg unterstützt diese Bitte. Carmintran glaubt, dieses Begehrn sey so billig und so natürlich, daß man demselben entsprechen könne, doch will er erst zur nöthigen Sorgfalt eine Commission über diesen Gegenstand niedersetzen lassen. Nüce sagt, die Wölfe haben immer nur für die Wölfe gesorgt, und aus diesem Grund hat dieser abscheuliche Vater seinen eignen Sohn vernachlässigt, um dagegen die Oligarchen zu unterstützen; er stimmt übrigens Carmintran bei, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet worden, Carmintran, Cartier und Anderwerth.

B. Blodeau von Romont im Kanton Freyburg klagt, daß man ihn nicht zum Patrouillenwächter ernennt habe, da er doch schon seit mehreren Jahren diesen Dienst in Treue verrichtete. Chenaud fodert Verweisung dieser Pittschrift an den Kriegsminister. Capani fodert Tagesordnung, weil sich der Pittsteller an die Freiburger Verwaltungskammer zu wenden hat. Secretan fodert einfache Tagesordnung. Huber folgt Secretan. Capani's Antrag wird angenommen.

B. Amman von Zürich fodert Erlaubniß einer B. Schmalter von Lausanne, vor Beendigung ihres Wittwenjahrs, heurathen zu dürfen, indem sie wegen

boshafter Entfernung ihres Mannes geschieden; und also nicht von ihm schwanger seyn könne. Secretan fodert Tagesordnung, weil wir die alten Gesetze, besonders wenn sie weise sind, nicht aufheben sollen, und die abgeschiedene Wittwe ein Jahr Neuzzeit haben muß. Man geht zur Tagesordnung.

### Senat, 18. September.

Der Beschlüß, welcher den 10ten Art. des Reglements der von der Art die Meinung vorzutragen handelt, enthält: wird verlesen: Muret räth zur Annahme, da die vorherigen Verwerfungsgründe dieses Abschnittes nun gehoben sind. Mettelholzer will verwerfen, indem der Art. kraft welchem man um seine Meinung vorzutragen, vom Sitz aufzustehen soll, hier abermals vorkommt. Fornerod ist gleicher Meinung wenn ein Mitglied etwa frank wäre, so könnte er durch dieses Gesetz vom Sprechen abgehalten werden, besonders wenn er einen zweystündigen Vortrag zu machen hat. Grauer will um einer solchen Kleinigkeit willen nicht verwerfen; der Anstand erfordere auch wirklich, daß der Redner vom Sitz aufstehe. Münger will auch annehmen. Lüthi von Langnau ebenfalls. Kubli verwirft wegen dem Aufstehen, daß er sehr unkomisch findet; für den ein oder andern ausgezeichneten Redner möge es wohl bequem seyn; aber die Zaghasten könnte es abschrecken; er sieht auch gar keine Nothwendigkeit davon ein; was den Anstand betrifft, so komme es dabei wohl mehr auf anständige Worte als auf Sitzen oder Stehen an. Der Beschlüß wird verworfen.

Der Beschlüß, welcher das Direktorium auffordert, durch zweckmäßige Polizeimafregeln dafür zu sorgen, daß die ersten Lebensmittel in Luzern in mäßgen Preisen zu finden seyen, und das Holz aus den Nationalwaldungen geliefert werde, sobald dessen Preis zu sehr steigen würde, wird verlesen. Lüthi von Sol. findet dieser Beschlüß sei ein Meisterstück von Unsern, und es scheine, der grosse Stath wolle nun darum sorgen, daß die Repräsentanten recht viel Gold sammeln können, und will denselben, ohne Urgenz zu erklären, zurücksenden. Die Urgenz wird erklärt. Grauer unterscheidet zwei Theile in dem Beschlüß; den ersten der von den Lebensmitteln überhaupt spricht, möchte er auch verwerfen; den zweiten aber der das Holz betrifft, hält er für wichtig; Luzern hat für meistens Holz bis dahin aus dem Kanton Waldstädten gezojen; seit den Unruhen ist keines mehr gekommen; dadurch ist grosse Theurung desselben entstanden und Maasregeln darüber müssen getroffen werden. Indes will er den Beschlüß verwerfen. Muret verwirft auch indem der Beschlüß zu einem Maximum führen möchte. Die Polizei gehört den Ortsobrigkeiten zu, und der Beschlüß würde das Direktorium zu gewaltsamem Maasregeln bevollmächtigen. Mettelholzer hält die Resolution für wenig vernünftig und für eigenmäßig und verwirft sie. Lüthi v. Langn. kann sie so dummi nicht finden; er sieht nichts darin als Vorsicht und Fürsorge für Holz in Hinsicht auf die obwaldeuden außerordentlichen Umstände; er will annehmen. Fornerod hält den Beschlüß für allzuvereilt; die Municipalität in Luzern werde schon Vorsorge tragen; er hält auch den Beschlüß für so zu sagen inkonstitutionell und verwirft ihn also. Münger stimmt Lüthi v. Langnau bei. Lüthi v. Sol. findet klar, daß durch den Beschlüß ein Maximum eingeleitet werde, wovor man sich zu mal nach dem traurigen Beispiel Frankreichs billig hüten soll; das heilige Eigenthum werde dadurch verletzt. — Vor einiger Zeit haben die gesetzgebenden Räthe das Direktorium auch aufgesodert, schleunige und scharfe Maasregeln gegen die Rebellen

ten zu nehmen; was thut das Direktorium hierauf: es bevollmächtigt den General Schauenburg eine Militär-Commission nach Willkür zu errichten; — dies war keineswegs was wir wollten. Hier sollte ihm nun abermals willkürliche Gewalt übertragen werden. Auch ist es ein mehr als sonderbares Verlangen, das in den Erwägungsgründen des Beschlusses geäussert wird: es sollte die Hauptstadt den übrigen Theilen der Republik das Beispiel von Wohlfeilheit geben, da es nothwendig in jeder Hauptstadt immer theurer seyn müßt. Fornerod behauptet dies letztere wäre ganz falsch und in allen europäischen Hauptstädten seyen die Lebensmittel immer wohlfeiler als anderswo. Lang verirrt den Beschluß als parthenisch, die Freyheit einschränkend und selbst für das National-eigenthum nachtheilig, wenn das Holz aus den Nationalwaldungen unter dem Preis verkauft werden sollte. Meyer v. Arb. und Dolder verwerfen ebenfalls. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß welcher dem Direktorium 100,000 Franken bewilligt, wird verlesen. Mittelholzer verlangt eine Commission, indem er die Summe stark findet. Dolder glaubt, die Commission könnte nichts untersuchen, indem die Summe zu Staatsausgaben, von denen für einmal keine Rechnung zu erhalten sey, verlangt werde. Fornerod findet, es sey furchterlich 100,000 Franken für den Transport nach Luzern zu verlangen; er will eine Commission soll mit dem Direktorium unterhandeln, ob man nicht zuerst blos 50,000, und hernach wenn es nothig wird, wieder 50,000 Franken bewilligen könnte. Genhard will annehmen. Muret ebenfalls, hält es aber für wesentlich hier zu erklären, daß wir keineswegs gemeint sind, diese Summe für die Reise und den Transport des Direktoriums und der Minister nach Luzern zu bewilligen. Lüthi von Langnau will annehmen und das Considerant des Verlangens aus der Bothschaft des Direktoriums ins Bulletin einrufen, indem dieses deutlich spricht. Meyer v. Arb. kann nicht begreissen, wie Muret nur denken kann, das Direktorium wolle auf Kosten der Nation reisen. — Der Beschluß wird angenommen. Auf Lüthi v. Sol. Antrag soll die Bothschaft des Direktoriums ins Bulletin eingerückt werden, aus der sich klar ergiebt, daß die Summe hauptsächlich zu unvorgesehenen Ausgaben während der Vacanzeit des Raths verlangt wird.

Der Beschluß, welcher die Geistlichen, welche auch auf neue Aufforderung hin den Bürgereid zu schwören verweigern würden, über die Grenzen der Republik zu bringen verordnet, wird verlesen. — Man verlangt eine Commission. Fornerod will sogleich annehmen, indem er den Beschluß für eben so klar als dringend ansieht. Muret hält den Beschluß, von welchem das ganze zukünftige Schicksal helvetischer Bürger abhängen kann, für wichtig genug, um ihn durch eine Commission untersuchen zu lassen. Genhard stimmt Muret bey; er vermuthet zwar die Commission werde zur Annahme rathe, und er hätte einiges in dem Beschluß abgeändert gewünscht: wann die Namen derer, die ist auf neue Aufforderung hin schworen, gedruckt werden, so könnte das glauben machen, die so längst geschworen haben, hatten nicht geschworen. Lüthi von Solothurn hält Genhards Bemerkung für ganz ungegründet; in die zu druckende Akte wird man erst setzen: folgende Geistliche sind neuerdings aufgefordert worden, den noch nicht geleisteten Eid zu schwören; von denselben haben, bereits geschworen, u. s. w. — Die Deutlichkeit, die Fornerod sieht, kann er übrigens in dem Beschluß nicht finden; die über 70 Jahr alten Bürger, die sonst überall vom Eid dispensirt sind, finden sich hier nicht ausgenommen u. s. w. — Neuerhaupt ist das Ganze wichtig genug, um näherer Untersu-

chung zu bedürfen. Fornerod nimmt seine Meinung zurück. Es wird eine aus den B. Lüthi v. Sol. Barras, Muret, Augustin und Devevey bestehende Commission zur Untersuchung ernannt.

Der Beschluß über Pulver- und Salpetersfabrication und Handel wird verlesen. Dolder rath zur Annahme, indem der hauptsächliche Verwerungsgrund des früheren Beschlusses nun gehoben sey, und Fabricanten sowohl als Künstler sich vermittelst Patenten vom Auslande Salpeter kommen lassen können. Lang hat Bedenken, eine so wichtige Resolution auf der Stelle anzunehmen; er glaubt man thäte besser den Salpeterhandel und Fabrication ganz frey zu geben; in der Schweiz sind noch gar schlechte Anstalten zur Salpeterbereitung, da man deren leicht überflüssig haben könnte. — Dazu muß man aber nicht ausländischen Salpeter kommen lassen, wie die Resolution das gestattet; er schlägt eine Commission vor. Genhard will annehmen. Lüthi v. Langn. stimmt der Commission bey oder würde auch gleich zur Verwerfung rathe; durch die privilegierten Pulvermühlen meint er, werde das Eigenthum zu eng beschränkt. Mittelholzer findet das nicht, indem ja die Privatmühlen auf Rechnung des Staats immer ihre Arbeiten fortführen können; er will annehmen. Fornerod stimmt für die Commission; der Gegenstand sei allzuwichtig; und durch jede Beschränkung der Freyheit der Fabrication und des Handels, werde auch die National-Industrie gehemmt. — Man beschließt eine Commission, die der Präsident ernennen, und die Morgen berichten soll. Sie besteht aus den B. Dolder, Meding und Lüthi von Langn.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, und weiset darin den Beschluß über den Finanzplan an eine Commission. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß angenommen, der dem Oberschreiber des Senats ein Gehalt von 150 Louisdors und freye Wohnung bestimmt.

Eben so derjenige, der jedem Unterschreiber des Senats 150 Louisdors, und jener der dem Dolmetsch des Senats 150 oder wenn er in beyden Sprachen überzeugt 200 Louisdors Gehalt bestimmt.

Dolder berichtet im Namen der Besoldungscommission über nachfolgende Beschlüsse.

1. Die Commission rath auf Verwerfung desjenigen, der den Mitgliedern des Obergerichtshofes ein Gehalt von 275 Louisdors bestimmt; sie glaubt 250 Louisdors wären hinreichend. Pfysser vertheidigt den Beschluß, indem er sich auf die Wichtigkeit des Tribunals gründet, und damit dasselbe zumal in Zeiten wo Faktionen vorhanden seyn möchten, leiserley Versuchung ausgesetzt sey, glaubt er, müßte es eher einen höheren als einen geringeren Gehalt wie die Repräsentanten haben. Mittelholzer ist gleicher Meinung, besonders auch um allen Ursachen zu Jalousie vorzubürgen; vermindert man in der Folge den Repräsentanten ihren Gehalt, so wird man es auch den Oberschreitern thun können. Kublitt findet den Gehalt zwar auch zu hoch, aber weniger als die Repräsentanten, glaubt er, sollen die Oberschreiter nicht haben, deren Geschäfte eben so wichtig als traurig sind. Fornerod meint die Glieder des Obergerichtshofes seyen Advolaten, die neben ihren amtlichen Verrichtungen auch auf andere Weise etwas gewinnen könnten; auch seyen ihre Verriktungen so mühsam nicht, wie die der Repräsentanten; sie haben auch Supplanten die diesen mangeln. Mungen will annehmen. Meding stimmt der Commission bey. Lüthi von Langnau und Bodmer wollen annehmen. Der Beschluß wird verworfen.

(Die Fortsetzung im 167ten Stift.)

# Der schweizerische Republikaner

ausgegeben  
von Escher und Usteri,  
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sieben und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Dienstags den 9. October 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 17. September.

(Fortsetzung.)

2. Die Kommission rath zur Annahme des Beschlusses der dem öffentlichen Anklager beim Obergerichtshof 250 Louisdors Gehalt bestimmt. Grauer glaubt, der Beschluß müsse verworfen werden. Lüthi v. Sol. und Attenhofer wollen ihn so lange vertagen bis ein neuer Beschluß über den Gehalt der Oberrichter wird eingekommen seyn. Fornerod und Lang wollen annehmen. Lüthi von Langnau will, da die Stelle permanent ist, den Gehalt als zu stark verwerfen.

3. Sie rath zur Verwerfung desjenigen der dem Oberschreiber des Obergerichtshofes 180 Louisdors und freye Wohnung bestimmt: sie findet den Gehalt zu hoch. Der Beschluß wird verworfen.

4. Sie rath zur Annahme desjenigen der den Kantonrichtern 100 Louisdors bestimmt. Lüthi v. Langn. hält ihn zu gering. Mittelholzer glaubt eher er sey zu hoch als zu niedrig; indes will er annehmen. Dietelin und Hoch ebenfalls. Stavfer hält ihn für zu klein, in Rücksicht auf die bevorstehende Vergrößerung der Kantone. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung. Münger will ihn verwerfen. Mur et stimmt für Annahme; das Kantontribunal versieht die Berichtigungen drei ehemaliger Gerichtssachen, der Civil-Criminal- und Sittenrichter. Grauer will den Gehalt als zu gering verwerfen; die Folge seiner Annahme wäre, daß vom Hauptort entfernte Bürger die Stelle nicht annehmen würden. Barras will auch verwerfen. Fornerod und Dolder wollen annehmen. Der Beschluß wird angenommen.

Großer Rath, 19. September.

Das Vollziehungsdirektorium erstattet in einer Bothschaft (siehe Republikaner 146. Stück) einen ausführlichen Bericht über die gegenrevolutionären Unternehmungen, welche in den Kantonen Genf und Waldstätten zum Ausbruch kamen. Nüce sagt, diese ganze Geschichte sei eine schmerzhafte Probe der traurigen Folgen, welche Unwissenheit und Patriotismus haben können: er begehrte, daß diese wichtige Bothschaft in allen 3 helvetischen Sprachen gedruckt, in alle Distrikte versandt und von allen Pfarrern von den Kanzlen verlesen werde, daß ferner alle Vipern und Schlangen die den Nahmen eines Geistlichen und selbst den eines Menschen entehren und die das Volk versöhnen, vor ein Gericht gezogen und abschreckend selbst die Abwesenden durch Anheften ihres Bildnisses an Gal-

gen und Mad gestraft werden; und endlich daß die Vipernester von denen das meiste Unheil ausging, nehmlich die Klöster Einsiedeln und St. Gallen zerstört werden, so daß kein Stein auf dem andern gelassen werde. Cartier will nichts von dem Elend sprechen das bewirkt wurde und auch nichts von den Verbrechen das dieses hervorbrachte: den Franken haben wir die Rettung unsers Vaterlandes zu verdanken, ich fodere also, daß man erkläre, daß sich die fränkische Armee und ihr wackerer General, so wie auch unser Vollziehungsdirektorium ums Vaterland verdient gemacht haben: ferners stimme ich dem begehrten Druck dieser Bothschaft bey, fodere den Dank des Vaterlandes für die Statthalter die sich bei diesem Anlaß für die Sache der Konstitution verwendet haben, begehre Niedersezung einer Kommission, die die Gerichtsstellen bestimme, welche die Verbrechen der Gegenrevolutionärs zu untersuchen und zu bestrafen haben, und endlich fodere ich Entschieden der Begehren, die das Vollziehungsdirektorium in dieser Bothschaft an uns macht. Huber sagt, hier haben wir ein wahres Beispiel von Schlangen, welche die Einfalt der Tauben missbrauchten: (siehe Circularbrief von St. Gallen pag. 616.) Allein das Unglück das bewirkt wurde, soll unsere Rache stumm machen; und daher verabschne ich den Galgen und Mad; — eben so wenig sollen wir uns durch Zerstörung an Gebäuden rächen wollen. Ich stimme gerne dem Druck dieser Bothschaft und dem geforderten Dank für die Franken bey, allein vor allem aus begehrte ich Niedersezung einer Kommission über diesen Gegenstand, und besonders auch, daß nicht Verdienst ums Vaterland erklärt werde, bis wir durch einen sorgfältigen Bericht einer Kommission bestimmtere Angaben in Härden haben. Hartmann bemerkte, daß nicht nur die Gegenrevolutionärs in denjenigen Kantonen wo die Aufruhr ausbrach, zur Verantwortung und Straf gezogen werden sollten, sondern auch die in andern Kantonen, und daß gerade die Capuziner im Sursee auch in diesem Fall seyn möchten: er begehrte Niedersezung einer Kommission zur Untersuchung ob bei diesem Anlaß überall die konstituierten Gewalten ihre Pflicht erfüllt haben, indem z. B. in Luzern beynahe öffentlich in Wirthshäusern für die Rebellen angeworben wurde: auch soll diese Kommission einen Entwurf über Entschädigung der mit Truppen zu sehr beladenen patriotisch gesinteten Gegenden vorlegen. Blatmann findet es traurig, daß wir unsere Arbeiten in Arau mit diesem unglücklichen Gescheite enden müssen und erklärt dieses als einen Beweis des Schadens den die zu lange Nachsicht bewirkte: er will gerne allen geforderten Dank erleben helfen, hofft aber, daß man nun durch diese schreckliche Erfahrung für die Zukunft werde belehrt worden seyn, insbesonders in dieser Hinsicht Polizey über die Schenkhäuser

zöthig sey: der begehrten Steuer und Unterstüzung stimmt er gerne bey, und host man werde hierbey besonders auf die bey diesem Anlaß beschädigten Patrioten Nachsicht nehmen: er endigt mit dem Ausruf „möge dies das letzte Bruchstück der schauslichen Wirkungen des Fanatismus seyn!“

Pozzi will dem Direktorium für die Mithteilung dieser Nachricht danken, und host wir werden nun besonders sorgfältig seyn, die Religion nicht zu berühren um nicht neue Unruhen zu veranlassen. Hierz schaut Cartier und Huber bei. Wyder fodert allgemeine Verweisung an eine Kommission, und glaubt das Direktorium kenne noch nicht alle Umstände dieser traurigen Geschichte hinlänglich und will daher alle Mitglieder aussodern ihm mitzuhelfen, was jeder hierüber kennt. Escher sagt; auch ich stimme der Niedersezung einer Kommission bey, allein ich fühle mich gedrungen über eine der gemachten Motionen freymüthig meine Meynung zu sagen, ungeachtet ich schon zum voraus erwarte, daß sie nicht den Beysfall der Versammlung erhalten wird: — nur dafür bitte ich, mich nicht zu beurtheilen ehe ich ausgesprochen habe. Man fodert von uns zu erklären, daß sich die fränkische Armee bey diesem Anlaß um unser Vaterland verdient gemacht habe! — auch ich ehre den Muth womit diese den Aufstand in Unterwalden unterdrückt hat, und fühle ganz die schrecklichen Folgen welche entstanden wären, wenn sich die fränkische Armee durch den hartnäckigen Widerstand hätte zurücktrecken lassen; aber so sehr ich diesen Muth ehre, so sehr verabschene ich diese unmenschlichen Grausamkeiten, welche unmittelbare Folgen des Sieges waren, und nie werde ich dazu meine Stimme geben, daß man von einer Armee erkläre, sie habe sich um unser Vaterland verdient gemacht, wenn sie solche Grenelthaten verübt wie in Unterwalden vorgesessen sind! gerne hingegen trage ich darauf an, daß wir erkennen, diejenigen fränkischen Offiziere, welche sich mit Muth und selbst mit Gefahr ihres Lebens der Wuth ihrer Soldaten widerstetzen, und den Ummenschlichkeiten Einhalt zu thun trachteren, diese sich nicht nur um unser Vaterland, sondern um die Menschheit selbst verdient gemacht!

Nicce will erklären, daß auch diejenigen Feinde des Vaterlandes seyen, welche die Feinde des Vaterlandes wissentlich beherberget und unterstützt haben. Er kennt keine Strafe die zu strenge wäre für die Feinde der Freiheit. Er glaubt man soll im allgemeinen Dank erkennen für diejenigen, welche sich um die Freiheit und um die Menschheit verdient gemacht haben, indem uns das Direktorium keinen Bericht von den vorgesessnen Grausamkeiten mittheilt und wir also auch keine kennen. Strafe und Dank sind die grossen Hebel durch die sich ein Staat erhält, also sollen wir keinen von beiden vernachlässigen: übrigens nebst Bestätigung seiner ersten Anträge, fodert er Druck der Bothschaft des Direktoriums ehe die Kommission ihren Bericht abstattet.

Sutler: Es ist schmerlich, wenn die sanfte, friedliche Göttin der Freiheit mit Blut bespritzt wird, sie, die so einfach, so rein wie das Licht der Vernunft uns entgegenglänzt;

Es ist doppelt schmerlich, wenn gute, verirrte Brüder, indem sie glauben für sie zu fechten, als Schachtopten ihrer zu abergläubischen Einfalt, und des Fanatismus fallen, geopfert von selbstsüchtigen meineidigen Pfaffen, unter dem betrügerischen Schein von Religion, die sie entwöhnen!

Wie und warum dies geschah, und geschehen konnte? — Ich ziehe einen Schleier darum. Genug sey es zu sagen, daß sehr oft, Wahrheit, Freiheit und Glück von Nationen über Hügel von Leichen erreicht werden müssen, so traurig er auch ist!

Wir hätten freilich alle gewünscht, daß diese verirrten und verführten Menschen durch sanftere Bande und Mittel hätten gewonnen werden können; es scheint, es habe nicht so seyn müssen — und ich schweige.

Auch könnte es scheinen, daß unsre Regierung anfangslich den glimmenden Funken hätte ersticken können, wenn sie etwas schärfere Maasregeln angewandt hatte — und wahrlich, ich muß gestehen, daß wenn ich derselben je einen Fehler vorwerfen wollte, es die zu grosse Langmach und Nachsicht wäre, durch die sie sich bis dahin so sehr ausgezeichnet hat; allein es ist meistens sehr schwer, die Linie zu ziehen, wo Tugend und Verbrechen, Nachsicht und Strafe sich scheiden — ich gehe auch hier meine Unwissenheit, und ziehe einen Schleier darum. Die Sache ist geschehn, uns kommt es zu, die Lehre für die Zukunft zu ziehen, daß wir durch alle mögliche Mittel, solches Unglück abwenden lernen. Ich kenne darunter vorzüglich zwei: das eine heißt, zu rechter Zeit angewandte Strafe für jeden Verführer des Volks, für jeden Freiheitsfeind, der mit Worten und Werken sich am heiligen Gebäude unsrer Freiheit, an der Diuine Helvetiens vergreift; das zweite sanftere und würdigere heißt Aufklärung. Dieses B. Repräsentanten lasst uns vorzüglich anwenden. Wer die Freiheit kennt, muß sie lieben; wer sie kennt, muß sie umarmen, so wie sie jeden umarmt, der sich ihrer würdig macht. Sie ist so gut, so faszinisch, daß jedes Kind sie versteht, wenn man sie ihm nur recht darstellt, ja sie ist die Güte, die Vernunft selbst. Aber wir haben gewiß noch nicht alles gethan, um sie überall verständlich zu machen, ja an vielen Orten Helvetiens kennt man nicht einmal die gegenwärtige Lage des Vaterlands. Glaubwürdige Menschen haben mich versichert, daß viele von den unglücklichen Unterwaldeern, die gegen die Franken sochten, noch an das Daseyn der Bärenhöhle geglaubt haben, viele hofften noch auf Hülfe vom alten Bärn, so schrecklich hatten sie die Pfassen betrogen. — Ich wenigstens habe das größte Bedauern mit diesem guten Volk, und ich bin überzeugt, daß wenn man ihm die Wahrheit klar vor Augen gestellt hätte, es eben so empfänglich für's Gute würde gewesen seyn, als es für's Böse war. Genug davon.

Ich stimme gänzlich dem B. Cartier und den Vorschlägen des Direktoriums bei, und verlange auch, daß wir defrierten sollen, „die fränkische Armee hätte sich um's Vaterland verdient gemacht“. Ich gebe unserm Escher herzlich gerne zu, daß, ohne eben so viele Excession zu begehen, die ich alle eben so gut, als er verabschreue, die Franken ihr siegreiches Ziel hätten erreichen können, allein wenn wir billig seyn und bedenken wollen, wie ein so hartnäckiger Widerstand den Muth so leicht zur Wuth entstammt, wie viel zu dieser Wuth die Brandweinfässer in Stansstad mögen beigetragen haben, wie äußerst schwer es ist den Soldaten in seiner Wuth zurückzuhalten, und vorzüglich wie schwer es ist, Handlungen an andern zu beurtheilen und richtig abzuwägen, wenn man noch nie in einem ähnlichen Fall gehandelt hat, so werden wir gewiß billig seyn und den fränkischen Soldaten menschlich entschuldigen. Zudem wissen wir ja, daß die matern Offiziere sich mit Gefahr ihres eigenen Lebens der Wuth der Soldaten so oft entgegenstürzen, und daß vorzüglich die vortrefflichen Ausführer der 14ten und 44ten Halbbrigaden Müller und Mainon so edle Jüge ihres Muths und ihrer Menschlichkeit abgelegt haben.

Wenn wir über alles dieses noch bedenken wollen, daß hier die Freiheit unsers Vaterlands auf dem Spiel stand, daß es überhaupt der Freiheit galt, daß wir am schauslichsten

blutigen Mande eines Bürgerkriegs standen, im Fall die Franken nicht gesiegt hätten, farz, daß in dieser Waage Freiheit, Glück und Wohl unsers Vaterlands lagen, so werden wir keinen Augenblick anstehen zu dekretiren, daß die fränkische Armee uns wieder gerettet und sich wohl um unser Vaterland verdient gemacht habe.

Überhaupt muß man sich in Beurtheilung eines Ganzen nie von einzelnen Erscheinungen irre leiten lassen, und immer sich fragen, was wäre aus uns geworden, wenn dieses nicht geschehen wäre? Laßt uns nun unermüdet dahin arbeiten, wie wir allem ähnlichen Unglück vorbeugen können, laßt uns arbeiten an der Belehrung, an der Aufklärung dieses Volks, denn schwer würde es auf unserm Gewissen liegen; wenn man bis jetzt nicht alle möglichen Mittel anwenden wollte. Ich hoffe, daß wir durch die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Luzern, in diesen Mittelpunkt der schweizerischen Natur, und in die Nähe der verführten Brüder, ihr volles Vertrauen gewinnen werden, ich hoffe sie werden selbst zu uns kommen und sich von der Wahrheit belehren lassen, ja sie werden kommen, sehen, hören und glücklich seyn!

Am Ende bemerke ich noch, daß ich wie Huber, die Vothschaft des Direktoriums einer Commission übertragen möchte, doch aber sehr wünsche, daß die Vothschaft selbst so bald möglich gedruckt würde, damit man überall den wahren Verlauf der Sache kennen lernen möchte.

Secretan ist getheilt in seinen Empfindungen: einerseits fühlt er Dank gegen die Regierung — anderseits Abscheu vor den Verführern, die unter dem Namen geistlicher Väter, das Volk unglücklich machen. — Das Ganze fodert sorgfältige Behandlung, sowohl in Rücksicht der Erklärung des Dankes gegen die Franken, als auch das Vollziehungsdirektorium: besonders aber dankt er Guter für die glückliche Wendung, die er dem geschwärzten Gemählde des Unglücks von Unterwalden gab. — denn mitten in diesem schrecklichen Auftritt von Tod und Verheerung glänzen auch einzelne schöne Thaten hervor, die das Auge des Menschenfreundes wieder erquicken: wer ist z. B. nicht gerührt über die Güte eines fränkischen Soldaten, der ein Kind an Kindesstatt aufnimmt, weil es ihm neben seinen erblästten Eltern die Hände zutrauensvoll aus der mit Blut bespritzten Wiege streckt, und wer freut sich nicht über das zarte Gefühl eines andern Franken, der ein Mädchen heurathet, welches ihm bei seinem Eintritt in ihr Haus zu Füssen fällt und ihn für sein Leben bittet, weil es das Schicksal seiner tod hingestreckten Eltern erwartete. — Er fodert nun allgemeine Verweisung an eine Commission, die das Ganze dieses Gegenstandes untersuche, denn die geforderte Confiskation der Güter gefällt ihm nicht, weil sie Haß gebiht und auf Kinder wirkt: Gegen die Pfaffen von St. Gallen hingegen fodert er die strengsten Maasregeln, und dagegen Untersuchung derer, die durch sie unter dem Mantel einer wohlthätigen Religion verführt und ins Unglück gestürzt würden. Huber hätte gewünscht, daß die Wunden, die das traurige Schicksal Unter-

waldens in unserem Herzen verursachte, nicht wieder aufgerissen worden wären, und daß der Schleier, den das Direktorium auf diese Ereignisse legte, nicht wäre weggezogen worden: Er sieht nicht ein, wie man nur einem Theil der fränkischen Armee Dank bezeugen wolle, und warum wegen der Wuth einzelner Soldaten der Dank gegen die ganze fränkische Armee sollte eingeschränkt werden, wollten wir dieses thun, so müssen wir alles aufdecken, alle Umstände dieses unsinnigen Widerstandes, die grausamen Drohungen welche ausgesossen wurden und vielleicht erfüllt worden wären, wenn der Sieg der andern Seite zugesessen wäre. Jimmer gehört Dank dem Sieger, wenn er für die gerechte Sache gefochten hat! die fränkische Armee hat für die gute Sache und für uns gekämpft, also danken wir ihr mit Worten, weil wir nicht anders danken können. In Rücksicht Nices Antrag lägt uns nicht vergessen, daß Strafe, Strafe und nicht Rache seyn soll; die Gerechtigkeit soll kalt seyn wie die logische Vernunft; der Gesetzgeber soll nicht den Richter zur Grausamkeit auffordern; noch weniger aber sollen wir uns an Sachen rächen wollen, die nichts beim Verbrechen thaten; oder wollen wir den Hund nachahmen, der in den Stein beißt, der nach ihm geworfen ward? — Dies heißt soviel als, wir sollen von der Stufe unserer Ausbildung auf der wir stehn, herabsteigen, um uns selbst dem Verbrecher zu nähern, den wir bestrafen wollen! — wie wollten wir unser Volk aufklären, wenn wir selbst aufklärungswidrig handeln würden? Überhaupt aber sind nicht wir Richter! ich stimme dem Druck bei, und begehre daß die niederzusehende Kommission Morgens ihr Gutsachten vorlege, dagegen kann ich dem Antrag nicht bestimmen, daß diese Vothschaft von allen Kanzeln durch die Pfarrer verlesen werde, weil dieses einen Anschein von kleinlicher Bosheit hätte, welches auch die guten Pfarrer erbittern könnte.

Auf Zimmermanns Antrag wird das Absimmen erkennt und der ganze Gegenstand einer Kommission übergeben, in welche geordnet werden: Secretan, Huber, Cartier, Guter und Graf.

Ein von der Munizipalität von Arau übersandtes Abschiedsschreiben an den grossen Rath wird verlesen, und mit Beifall aufgenommen. Ein unter den Zuhörern sich befindendes Mitglied dieser Munizipalität erhält die Ehre der Sitzung und den Beurkuss vom Präsidenten. Zimmerman geht ehrenvolle Meldung der Munizipalität von Arau und Einräumung dieses Abschiedsbriebs ins Protokoll. Wyder begehrkt, daß man der Munizipalität von Arau Dank und Achtung bezeuge. Carrard bestzeugt, daß er durchdrungen sey von unangenehmen Empfindungen über die bevorstehende Abreise, indem

wie in Arau die beste Aufnahme genossen, und ungeachtet die Gallerien des Versammlungssaals immer stark besetzt waren, nie noch die geringste Unbequemlichkeit von denselben hatten: er stimmt daher Zimmermann bey. Graf scheidet auch mit Rüthnung von Arau: aber er will sich nicht mit blos leerem Dank entfehrnen, sondern begeht thätigen Dank, indem man Arau Entschädigung schuldig ist und zu diesem Ende hin begeht er Niedersetzung einer Kommission. Billeter folgt diesem letztern Antrag und glaubt auch der Patriotismus der Arauer Bürger verdiene Dank. Hierz bewundert die Bescheidenheit der Arauer Munizipalität, die nicht einmal von der ihr schuldigen Entschädigung spreche, daher folgt er Graf, denn ehrenvolle Melbung sind nur leere Worte: übrigens fodert er Vertagung dieses Gegenstandes bis auf Luzern. Suter sagt, nie werden wir den wahren Patriotismus, die brüderliche Aufnahme und die Beschützung in der Gefahr vergessen, die wir in Arau genossen haben, daher folgt er allen gemachten Anträgen. Nüce stimmt Graf bey; weil Komplimente freylich angenehm sind, aber weil es hier doch noch etwas mehr bedarf. Grabs Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Graf, Nüce, Pelegri und Bourgeois.

Da der Senat den Beschluss wegen der Entschädigung der Gemeinden Essingen und Bözen verworfen hat, so fodert Suter Mahnens einer Kommission in der Überzeugung, der Senat habe nicht die Sache selbst, sondern nur die Form derselben verworfen, daß man über das Begehren dieser Gemeinden zur Tagesordnung gehe, darauf begründet, daß sie sich in Rücksicht dieser Entschädigung an das Direktorium zu wenden haben, weil ihnen diese laut den Gesetzen rechtlich gebührt. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Huber im Namen einer Kommission macht einen Rapport, welchen zufolge die bisherigen gesetzlichen Beschlüsse der Räthe, welche vom Nationalbuchdrucker Grüner herausgegeben wurden, bis auf den 20. Sept. fortgesetzt, nachher aber ein Bulletin der Gesetze gedruckt, welches auch die Dekrete des Direktoriums enthalten und an die öffentlichen Authoritäten mitgetheilt und überhaupt mit einem sehr massigen Porto belegt werden soll. Carrard fodert daß das neue Bulletin auch gleich dem alten den Präsentanten mitgetheilt, und daß hierüber ein Vertrag mit dem Nationalbuchdrucker gemacht werde. Huber sagt, der Vertrag sey eine Regierungssache, ersterm hingegen stimmt er bey. Wyder folgt und begeht, daß dieses neue Bulletin auch den Munizipalitäten zugesandt werde. Ufermann stimmt Wy-

dern bey und fodert, daß dieses Bulletin irgendwo in jeder Gemeinde verlesen werde: auch wünscht er, daß die Unterstatthalter vom Direktorium aufgefodert werden, die Gesetze gleich nach ihrer Bekanntwerdung öffentlich zu verlesen. Graf stimmt ganz dem Rapport bey. Tomini will, daß nichts von dem Porto hier vorkomme. Carrard glaubt, zufolg diesem Gutachten gehöre die endliche Bestimmung des Porto dem Direktorium zu. Nüce fodert, daß das Bulletin ganz postfrey versandt werde, indem man das Volk ohne Bezahlung aufklären müsse. Huber stimmt Carrard bey, und will ein kleines Porto, weil sonst die Postämter die Versendung vernachlässigen. Maracci stimmt ganz bey, und will das Bulletin nur den öffentlichen Beamten ganz franko senden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Kommission schlägt eine Amtskleidung für die Schreiber, Staatsboten und Weibel der drei obersten Authoritäten vor. Billeter stimmt dem Gutachten bei, behält aber, daß die Weibel ihrer geringen Besoldung wegen, das erste Mal auf Kosten der Nation bekleidet werden. Cartier will, daß die Krägen aller Weibel von gleicher Farbe seyen. Das Gutachten wird mit Billeters Zusatz angenommen.

Huber begeht, daß das Bureau beauftragt werde einen Auszug aus allen Bittschriften zu machen, und ein Verzeichniß von ihnen zu entwerfen, damit die gleichlautenden gemeinschaftlich in Berathung gezogen werden können. Wyder unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Da der Senat verschiedene Besoldungsbeschlüsse verworffen hat, so fodert Sekretan, daß in der Redaktion des Beschlusses, über die Besoldung der Oberrichter eine kleine Veränderung gemacht, und dann wieder dem Senat zugesandt, die übrig gebliebenen Beschlüsse aber der Kommission zur Umänderung zugewiesen werden. Carrard bemerk't, daß in der Verwerfung des Beschlusses über die Besoldung der Oberrichter ein Redaktionsfehler ist, und will also dieselbe an den Senat zurücksenden. Huber stimmt Sekretan bei, weil dieser Redaktionsfehler einzigt durch das Bureau des Senats müsse verbessert werden: dieser Antrag wird angenommen.

Nüce dringt auf Beschleunigung und zweckmäßiger, besonders aber populare Einrichtung des Volksblatts. Cartier unterstützt diesen Antrag. Zimmermann fodert Tagesordnung, indem die Vollziehung unserer Gesetze nicht uns, sondern dem Direktorium zugehört. Man geht zur Tagesordnung.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 10. October 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 19. September.

Hoch verlangt und erhält für Zäslin so lange Verlängerung seines Urlaubes bis seine Gesundheitsumstände ihm nach Luzern zu kommen erlauben.

Der Präsident liest einen ihm durch Deputirte der Municipalität von Arau zu Handen des Senats übergebenen Brief vor, der Gesinnungen der Dankbarkeit, des Leidwesens über die Entfernung der gesetzgebenden Räthe und Wünsche für das Wohl der Republik enthält. Lüthi v. Sol. trägt auf ehrenvolle Meldung und Einrückung dieses Schreibens ins Protokoll an. Kubli findet, ein solches Danksaugungsschreiben nach so viel vergeblichen Aufopferungen müsse in der That nicht wenig Überwindung gekostet habe; er will, daß in einem Schreiben der Municipalität die ehrenvolle Meldung, die von ihrem Briefe beschlossen ward, mitgetheilt werde, und daß auch der Senat laut den Wunsch aussere, daß wo möglich, die Gemeinde Arau Entschädigung für ihre Aufopferungen erhalte. — Es wird beschlossen, daß ehrenvolle Meldung des Schreibens in Protokoll geschehe, und der Municipalität ein Auszug dieses Protokolls zugestellt werde.

Der Beschlus, welcher den 10 Abschnitt des Reglements über die Art, die Meinungen vorzutragen, enthält, wird angenommen.

Dolder rath im Namen der Besoldungskommission, den Beschlus anzunehmen welcher den Supplanten des Kantonsgerichts 60 Bahnen für jeden Sitzungstag und Reisekosten bestimmt; — er wird angenommen.

Die Kommission rath denjenigen zu verworfen, welcher dem Schreiber des Kantonsgericht 100 Louisdors und freie Wohnung bestimmt, sie findet denselben zu hoch. Muret stimmt für Annahme; er bemerkt die Arbeiten und Beschäftigungen dieser Stelle seyen sehr groß, der Schreiber sey das beschäftigte Mitglied des Tribunals; er kann sich niemals entfernen. Im Kanton Leman hat der Regierungsstatthalter einen Kantonschreiber bewogen, die Stel-

le des Gerichtsschreibers anzunehmen; man kann also der Stelle unmöglich einen geringern Gehalt als den eines Richters bestimmen. Genhard stimmt der Kommission bei. Devey ebenfalls; das von Muret angeführte Beispiel beweist nichts, wenn der Richter von freien Stücken die Stelle des Schreibers, jenner des Richters vorzog; hätte ihn aber der Regierungsstatthalter zu diesem Tausche gezwungen, so würde diese Handlung gesetz- und konstitutionswidrig seyn. Lüthi v. Langn. und Fornero od stimmen der Kommission bei. Münger und Bodmer wollen annehmen; der letztere bemerkt, immer hätten die Gerichtsschreiber mehr Gehalt als die Richter gehabt. Der Beschlus wird verworfen.

Die Kommission rath zur Annahme des Beschlusses der den Distriktsrichtern einen Laubthaler Taggeld und Reisekosten bestimmt. Lüthi v. Sol. unterstützt diesen Antrag; er bemerkt, daß das Gehalt der Distriktsrichter auf diese Weise dem der Kantschreiber ziemlich gleich kommt. Der Beschlus wird angenommen.

Der Beschlus, welcher den 16 Abschnitt des Reglements, der von Beschlüssen und Gesetzen handelt, enthält, wird einer Kommission, die der Präsident ernennen, und die Morgen berichten soll, zugewiesen; sie besteht aus den V. Pfyffer, Lafechere und Hoch.

Derjenige, welcher den Anhang zum Reglement, durch die alle vorhergehenden, dem neuen Reglement zuwider laufenden Beschlüsse aufgehoben werden, enthält — wird angenommen.

Pfyffer berichtet im Namen einer Kommission über den Beschlus, der die Strafe der Geisslichen, welche den Bürgereid zu leisten sich weigern würden, enthält. Der Beschlus wird angenommen. Attenhof er wünscht, das alte mehr als 70 jährige Greise bestimmt ausgenommen werden, auch fremde Geistliche, worunter z. B. einige Chorherren von Zürzach gehören, die keine Schweizerbürger sind. Bayras will weder für noch gegen die Resolution stimmen; aber er bemerkt doch, wie sonderbar es ist,

Gäss, nachdem das Gesetz den Geistlichen keine aktiven Bürgerrechte ertheilt; nachdem die Juden, die im gleichen Fall sind, einem Dekret gemäß, den Eid nicht leisten müssen, man dennoch nun Priester und Mönche, die man nicht für Bürgererkennt, den Bürgereid zu schwören zwingt. Auch tadelte er sehr, daß der Beschlüsse keinen Unterschied zwischen solchen die aus, wenn auch irriger, Gewissenhaftigkeit und solchen die aus treulosen Absichten den Eid versagen macht und beiden gleiche Strafe zukennet. Lüthi v. Sol. stimmt für die Annahme; jeder Geistliche der Seelsorger ist, ist auch Schweizerbürger; er hat Zutritt zu den Versammlungen: übt also alle Bürgerechte aus; fremde Geistliche können nicht Seelsorger in Helvetien seyn; die 70 jährigen Greise sind schon durch allgemeine Gesetze über den Bürgereid, von dem das gegenwärtige nur einen Anhang bildet, ausgenommen. Lang ist gleicher Meinung. Meyer v. Arb. ebenfalls, zumal es heilige Pflicht aller Geistlichen ist, dem Volke Liebe und Achtung gegen die Gesetze zu empfehlen. — Der Beschlüsse wird angenommen.

Dolder berichtet im Namen der Commission über Pulver- und Salpeterhandel und Fabrikation. Die Majorität rath zur Annahme. Die Minorität, zu welcher sich Lüthi v. Langn. bekennt, stimmt für Verwerfung, weil sie das Privat-Eigenthum zu sehr beschränkt glaubt, und auch weil sie die Patente missbilligt. Lang rath auch zur Verwerfung, aber aus besondern Gründen. Die Freiheit der Bürger, die Nationalindustrie werde durch jede Erklärung eines Regals vermindert, und dies ist dem Wohl der Republik zuwider; — auch sollte man aus dem Auslande nicht kommen lassen, was sich im Vaterland hinlänglich findet. Mittelholz er will annehmen, er glaubt die Salpetersfabrikation werde durch diesen Beschlüsse an Vollkommenheit gewinnen. Fornero d. stimmt gegen den Beschlüsse und meint in einem despotisch regierenden Staate würde man sich kaum getrauen einen solchen zu fassen. Lafléchere billigt denjenigen Theil des Beschlusses sehr, welcher die Pulver-Fabrikation und den Handel angeht; aber er kann demjenigen unmöglich seinen Beifall geben, der den Salpeter betrifft; er sieht die Nothwendigkeit dieser Einschränkungen nicht ein, und glaubt, der Staat müsse die Gewinnung der ersten Stoffe auf alle Weise begünstigen. Muret ist ganz gleicher Meinung. Grauer spricht ebenfalls gegen den Beschlüsse. Er wird verworfen.

Der Beschlüsse über einen Scheerenschleifer — so wie der den Trompetermeister Gysi betreffend, werden angenommen.

Eben so derjenige, der die Legitimation des B. Gysi von Höllstein angeht.

Ziegler verlangt für vier Wochen über die

Vacanzeit hinaus. Müller und Zulauf für drei Wochen und Dolder für 14 Tage Urlaub. Die Berathung wird bis Morgen verschoben.

### Grosser Rath, 20. Sept.

Bey Anlaß der Verlesung des gestrigen Protokolls glaubt Zimmermann man müsse in Rücksicht des Beschlusses wegen einem Bulletin der Gesetze bestimmen, daß dasselbe den Agenten müsse zugesandt werden, bis die Municipalitäten und Friedensrichter etabliert sind. Marcacci fodert, daß dieses Bulletin in allen 3 helvetischen Sprachen gedruckt werde. Diese beyden Anträge werden einmütig angenommen.

Secretan im Namen der über die Bothschaft des Direktoriums gestern niedergesetzten Kommission macht folgenden Antrag: 1) Feierlich zu erklären, daß sich die fränkische Armee in der Schweiz und der B. General Schauenburg um die helvetische Republik wohl verdient gemacht haben. 2) In den Protokollen ehrenvolle Meldung zu thun von der wackern Aufführung des B. Bolt Regierungstatthalters im Kanton Sennis, derjenigen Gemeinden dieses Kantons, die sich für die Vertheidigung der Sache der Freyheit erhoben, des B. Heer Staathalters des Kantons Linth, der Statthalter von Luzern und Waldstätten, derjenigen Distriktsstatthalter, derjenigen Gemeinden und aller helvetischen Bürger, die sich für die Aufrechthaltung der Konstitution auszeichneten. 3) Die Rebellen vorzüglich die Urheber und Anzettler dieser Verschwörung gegen das Vaterland, peinlich und vor den gehörigen Richtern nach dem 93 und 94 §. der Konstitution zu belangen. 4) Die Wägen derjenigen Patrioten die bey dieser Gelegenheit geblieben, auf Unkosten der Nation zu erziehen. 5) In ganz Helvetien eine freiwillige Steuer zu Gunsten der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz und der umliegenden Orte aufzuheben und nach der Auordnung des Vollziehungsdirektoriums zu vertheilen. Ueber das Gutachten selbst fodert Broyle, daß alle Statthalter die sich bey diesem Anlaß ausgezeichnet haben, wirklich in der Dankerklärung benannt werden. Panchaud folgt diesem Antrag und Gutachten. Carrard unterstützt einzig das Gutachten, in dem ein zweckmäßiges Verhältnis in diesen Dankaussetzungen statt haben soll. Huber stimmt Carrard bey. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Preux erinnert, daß auch eine Besteuerung der geplünderten Gemeinden des Kantons Wallis geschlossen worden sey und fodert, daß die hierüber niedergesetzte Kommission endlich einmahl einen Rapport mache. Jaquier unterstützt ganz diesen Antrag. Lüscher fodert Vertagung dieses Gegenstands bis zur allgemeinen Steuerreglements-Behandlung. Preux glaubt nun, man könnte Sitten und

die übrigen beschädigten Wallisergemeinden mit in der beschlossenen allgemeinen Besteuerung von Unterwalden einfließen lassen. Ufermann behauptet die Besteuerung des Wallis sey schon in der allgemeinen Steuer mit begriffen, welche für alle Kriegsschäden ausgeschrieben wurde. Huber folgt Ufermann und fordert, daß die wegen dem Wallis niedergesetzte Kommission so bald möglich relative. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Bürgerrechte wird wieder vorgenommen. Der 3. Paragraph wird unverändert sogleich angenommen.

Carrard behauptet der 4. Paragraph sey den angenommenen Grundsätzen zuwider, durch denselben würden die Gemeindeverwalter mit einer Magistratur bekleidet, die, da nicht alle Bürger dazu wählbar wären, und da sie nicht von allen Klassen der Bürger erwählt würden, den Rechten der Gleichheit ganz zuwider wäre: oder hätte man im Sinn zweierlei Arten von Waisengerichten einzurichten! Nein! zweckmässiger ist es die Pflicht der Vormundschaft den Munizipalitäten statt den Gemeindeverwaltern zu übergeben: Chenau folgt ganz Carrard: Zimmermann ist in Rücksicht der Grundsätze einig mit Carrard, aber nicht in Rücksicht der Folgen die er daraus zieht: bis jetzt war das Vormundschaftswesen in Helvetien gut eingerichtet: die Gemeinden müssen die Armen erhalten, warum sollten sie also nicht auch das Vormundschaftsrecht ausüben, besonders da es eine Beschwerde und nicht einen Vortheil mit sich führt, ich beharre also auf dem Gutachten. Cartier sagt: Durch diesen Paragraph wird der Unterschied zwischen dem Staats- und dem Gemeindsbürgerrecht noch fühlbarer gemacht als er an sich selbst schon ist: warum sollten die Wittwen und Waisen der Hintersassen anders besorgt werden als die Gemeindsbürger, oder von nicht selbstgewählten Magistraten besorgt werden? ich fordere also mit Carrard Durchstreichung des Paragraphs. Secretan und Schluempf stimmen Carrard bei. Der 4. und der damit verbundene 5. werden durchgestrichen.

Der 6. wird unverändert angenommen.

Von dem 7. fordert Carrard eine bessere Redaktion. Jomini behauptet dieser Paragraph enthalte einen Widerspruch. Secretan stimmt Carrard bei. Zimmermann bemerkt, daß die deutsche Redaktion gut sey, und daß einzig ersödert werde die französische Redaktion der deutschen gleich zu machen: Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der 8. Paragraph wird sogleich einmütig angenommen.

Der 9. Paragraph wird auf Zimmermanns Antrag nachdem über den 4. Paragraph gefassten Beschluss verändert.

Carrard fordert Veränderung des 10. Paragraphs, indem wer nichts bezieht auch nichts beizutragen haben und also bestimmt werden soll, daß jeder beitrage, wo er wirklich die Vortheile genießt.

Cartier stimmt Carrards Bemerkung gänzlich bei. Jomini will lieber den Paragraph ganz weglassen als etwas denselben beifügen. Zimmermann und Secretan stimmen nun auch zur gänzlichen Weglassung dieses Paragraphs. Der Paragraph wird durchgestrichen.

Kilchmann fordert die Abänderung des 11. Paragraphs. Trösch will auf jeden Fall eine allgemeine Taxe für die Gemeindsausgaben, auch wenn schon der Ertrag der Gemeindgüter für diese hinreichen würde. Secretan stimmt dem ganz bei, weil die Gemeindgüter eigentlich zur Tragung der Gemeindlasten bestimmt sind. Zimmermann folgt, indem dadurch die so zweckmässige Vertheilung der Gemeindgüter begünstigt werde. Schluempf stimmt bei, wünscht aber doch eine Redaktionsverbesserung dieses Paragraphs. Kilchmann will, daß bey diesem Paragraph die liegenden Gemeindgüter ausgenommen werden, sonst stimmt er nun dem Paragraph bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss über Pulver und Salpeterfabrikation und Handel wiederum verworfen hat, so wird er aufs neue der Kommission zugewiesen.

Secretan fordert Weglassung des 12. Paragraphs des Bürgerrechtsgutachtens, indem derselbe für die nicht Gemeindsbürger unangenehm und beleidigend sey. Zimmermann vertheidigt den Paragraph, weil er der Gerechtigkeit gemäß ist, und diese über Unbequemlichkeiten erhoben seyn solle. Durch Stimmenmehrheit wird der Paragraph angenommen; alslein Secretan bemerkte, daß diese Annahme ungültig sey, weil die Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder enthalte. Zimmermann findet es etwas seltsam, daß Secretan erst dann diese Meinung mache, wenn seine Meinung nicht angenommen wird, doch will er auch gerne zugeben, daß der Schluss nicht angenommen und die Versammlung aufgehoben werde.

Der Präsident hebt die Sitzung mit der im 147 Stük des Republikaners enthaltenen Rede, als die letzte in Aarau auf.

**Senat, 20. September.**

Auf Kubli's, Grauers und Meyers v. Arb. Antrag soll in dem gestrigen Protocoll bemerkt werden, der Senat habe den Wunsch geäussert, der grosse Rath möchte, sobald das Staatsvermögen es erlauben würde, zu Entschädigung der Gemeinde Arau einen Beschluss fassen.

Pfyffer berichtet im Namen einer Kommission und rätte zur Annahme des Beschlusses, der den 16ten Abschnitt des Reglements enthält. Er wird angenommen.

Der Senat schliesst seine Sitzung — in derselben ist der Beschluss über den Finanzplan verworfen worden.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Dolder, Zulauf, Ziegler und Müller erhalten den gestern verlangten Urlaub. Der Oberschreiber Laharpe erhält einen gleichen für drei Wochen über die Vacanzezeit heraus.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag soll das Protokoll der heutigen Sitzung, vor Schluss derselben abgefasst und verlesen werden.

Der Beschluss betreffend, die durch die Viehseuche geschädigten Gemeinden Bözingen und Effingen, wird angenommen.

Der Beschluss welcher das Aufhören der bisherigen gesetzlichen Beschlüsse und die Errichtung eines Tagblatts der Gesetze (Bulletin des Loix) enthält, wird auf Lüthi's v. Sol. Bemerkung, daß der Senat längst diesen Wunsch geäussert habe, ebenfalls angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die inneren Unruhen der Republik, wird verlesen; so wie der Beschluss, von dem sie begleitet ist, (S. die Sitzung des grossen Rathes von Heute.)

Lang findet, der Beschluss entspreche der Einladung des Direktoriums nicht; es werde den Gütern der Rebellen keineswegs die von jenem verlangte Bestimmung gegeben; sie sollten für die Nation konfiscirt, und zur Unterstützung der Kinder der Patrioten verwandt werden. Freylich verdiene jeder Mensch Mitleiden, aber was läßt sich von den Kindern der Aristokraten erwarten; sie können keine republikanische Erziehung erhalten und werden immer schädlich bleiben; er billigt hingegen sehr, daß die Kinder der Demokraten versorgt werden; allein der Staat kann diese Versorgung nicht allein auf sich nehmen.

men, sie würde ihm allzu kostbar fallen; mithin sollen die Güter der Rebellen dazu verwandt werden. Er verwirft also den Beschluß.

Lüthi v. Sol. kann nicht begreissen wie Lang solche Neuerungen thun kann; freylich will der grosse Rath die Konfiskation der Güter nicht, auf welche das Direktorium anträgt. Es fragt sich, wer von beiden hat Recht. — Der Gesetzgeber soll nicht Strafe verhängen für begangene Verbrechen; der grosse Rath hat also weise gethan, indem er die auszusprechende Strafe dem Kantonsgesetz zugewiesen hat. Wann Lang ferner sagt, die unglücklichen Kinder verbliebener Eltern, wären weder für demokratische Erziehung noch Gesinnungen empfänglich — so hätte man billig eine solche Sprache im Senat nicht erwarten sollen — So was bedarf wesentlichens keiner Widerlegung. Gebe man ihnen eine gute Erziehung; gründe man die Republik auf weise Gesetze und mache sie mit den Vortheilen derselben bekannt, so werden gerade aus diesen Kindern die besten Stützen der Republik erwachsen können — Nicht die Unschuld der Kinder allein, auch die Fehler der Väter verdienen unser Mitleid und unsere Verzeihung — Er will annehmen.

Fornierod ist gleicher Meinung, nur die eigentliche Schuldigen soll die Strenge der Gesetze treffen; nicht die Kinder allein, auch die Väter, die Weiber, alle Feregesührten verdienen Mitleid; die Anstifter dieser Unruhen, die Priester, die Emissaires von Pitt, die sich hinter dem Vorhang verborgen, verdienen alle keine Schonungen; er wäre aber sehr bereit die Resolution anzunehmen, nunscheint ihm die Verpflichtung welche die Nation übernimmt, für die Kinder der Gebliebenen zu sorgen, zu unbestimmt und vielleicht zu weitführend; darum trägt er auf eine Kommission an. — Man bemerkt ihm, daß die Zahl dieser Kinder so groß nicht ist — und er fügt sich auch zur Annahme. Augustini glaubt einen beträchtlichen Fehler wahrzunehmen, indem der Beschluß zwey Kantonstatthalter mit Namen nennt, die übrigen aber nicht; er hätte auch gewünscht, daß die Resolution Rücksicht auf die unglücklichen Einwohner von Sitten und vom Canton Wallis genommen hätte. — Der Beschluß wird beynehe einmütig angenommen.

Der Präsident Usteri schließt die Sitzung mit einer Rede (\*) deren Druck und Einführung ins Protokoll, unter Beyfallklatschen und dem Ausruf, es lebe die Freyheit! es lebe die Republik! beschlossen wird.

\*) Sie ist bereits abgedruckt im 147 St. des Republikaners.